

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Oberflächenwasser

Bodenfunde

(§ 14 Abs. 1 NDSchG).

3.5 Abfallentsorgung

als Trinkwasser ist unzulässig.

3.3

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" mit örtlichen Bau-

vorschriften treten im Plangebiet die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14

Das anfallende Dach- und Oberflächenwassser ist, sofern es nicht als Brauchwasser

genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutz-

wasserkanalisation zuzuführen ist, oberflächig auf den jeweiligen Grundstücken zu

Versickerungsanlagen ggf, die oberflächennahe Geschiebelehmschicht zu entfernen.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Ober-

flächenwasser von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen

Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Grundwasserentnahme / Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige

unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von

dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schieß-

lärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation

mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntniss dieses Sachverhaltes errichteten

keinerlei Abwehr und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend

baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen)

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und

Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfall-

rechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung

Eine Grundwasserentnahme im Plangebiet zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser

Gutachten nachgewiesen wird. Eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf

Die Fällungs- und Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter,

Für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern müssen für die zu fällenden

Bäume insgesamt 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupfloch-

durchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser

26 mm) und für den Verlust potenzieller Quartierstätten müssen insgesamt 5 Fleder-

mauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen in der

Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werden.

d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt werden.

Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis

Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

ist nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und seine gefahrlose Nutzung durch ein entsprechendes

des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis

versickern. Um eine ausreichende Versickerung zu erreichen, ist im Bereich der

"Gewerbegebiet, II. Erweiterung", rechtskräftig seit dem 31.01.1997, außer Kraft.

Textliche Festsetzungen (BauNVO 2017)

Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet (GE) nur als zu- und untergeordneter Teil eines im Gebiet produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbebetriebes und als Versandhandel zulässig (§ 1 Abs. 5 bzw. 9 BauNVO).

Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

Maximale Höhe der baulichen Anlage

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen (H = 15,0 m) ist die Oberkante der im Plangebiet gelegenen Straße (Gewerbestraße), gemessen in der Fahrbahnmitte.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30,0 m festgesetzt.

1.4 Gewerbelärm

Im festgesetzten GE sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691 "Emissionskontingentierung" weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung (Schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

Grünordnerische Festsetzungen

Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Anpflanzungen von Stieleichen-Hochstämmen zu ersetzen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Innerhalb der Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist eine Zufahrt in einer Breite bis zu 10 m zulässig.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Hängebirke Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Weißdorn Fagus sylvatica Rotbuche Faulbaum Frangula alnus Zitterpappel Populus tremula

Prunus spinosa Quercus petraea Quercus robur Rosa canina Sambucus nigra Sorbus aucuparia

Schlehe Traubeneiche Stieleiche Hundsrose Schwarzer Holunder Eberesche

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

Begrünung der Baugrundstücke

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste aus 1.5.1 zu pflanzen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen diesen Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, am 09.12.2019 als Satzung beschlossen.

Klein Berßen, den 09.12.2019 Verwaltungsvertreter

Bürgermeister i. V.

Verfahrensvermerke / Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Klein Berßen, den 09.12.2019

Verwaltungsvertreter

Erarbeiten des Planentwurfes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 09.12.2019

Zustimmung zum Planentwurf und öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 05.07.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.10.2019 ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 18.10.2019 bis 18.11.2019 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Klein Berßen, den 09.12.2019

Verwaltungsvertreter

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom . § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Klein Berßen

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat den Bebauungsplan Nr. 24 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.12.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Klein Berßen, den 09.12.2019

Verwaltungsvertrete

Verwaltungsvertreter

Inkrafttreten

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.7070 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Klein Berßen diesen Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 in Kraft.

Klein Berßen, den 30-06-2020

Verwaltungsvertreter

Verletzungen von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Klein Berßen, den .

Planunterlage

Geschäftsnachweis L 4 - 103 / 2019

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Landesamt für Geoinformation und

Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Gemarkung:

Klein Berßen Klein Berßen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.05.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

19. MAI 2020 Meppen, den ..

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen RD Osnabrück-Meppen -Katasteramt Meppen-



Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl als Höchstmaß (s. textl. Fests. 1.2)

BMZ Baumassenzahl

> Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer

flächenbezogener Schallleistungspegel) tags / nachts gemessen

in dB(A)/qm gemäß DIN 45691

Bauweise, Baugrenzen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen

4. Verkehrsflächen - öffentlich -



10,0

59 / 44

dB(A)/qm

 $H = 15.0 \, \text{m}$ H

Straßenverkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung:

() Elektrizität

G = Graben

wasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

6. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hoch-



Boden. Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von

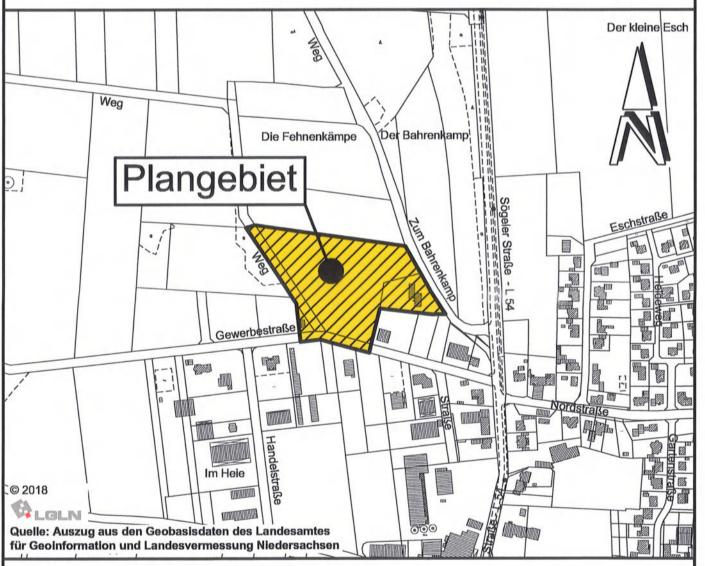
Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 24

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1:5000





Gemeinde Klein Berßen Kirchstraße 12 49777 Klein Berßen

Bebauungsplan Nr. 24

" Bahrenkamp "

Urschrift

Mit örtlichen Bauvorschriften

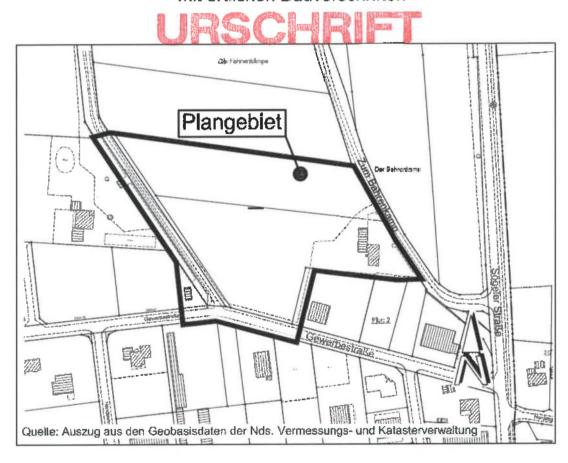
Gemeinde Klein Berßen

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp"

mit örtlichen Bauvorschriften



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH Raddeweg 8 49757 Werlte Tel.: 05951 951012 FAX: 05951 951020

e-mail: i.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel.: 05951 95100 Fax: 05951 951020

e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

	halt ANLAS	S UND	ZIEL DER PLANUNG	Seite			
	1.1	GELTUN	NGSBEREICH	4			
	1.2		S UND ERFORDERNIS				
	1.3		EBAULICHE ZIELE				
2	RAHME		INGUNGEN				
	2.1	REGION	VALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5			
	2.2	DARST	ELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5			
	2.3	ÖRTLIC	CHE GEGEBENHEITEN UND DEREN PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	e			
3	KONZE	PT ZUF	R STANDORTAUSWEISUNG	6			
4	INHALT	DES P	PLANES	6			
	4.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG					
	4.2	MAS DE	ER BAULICHEN NUTZUNG	8			
	4.3	BAUWE	ISE UND BAUGRENZEN	9			
	4.4	GRÜNO	PRDNERISCHE FESTSETZUNGEN				
	4.5	ÖRTLIC	HE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄß § 84 ABS. 3 NBAUO)	10			
	4.6	ERSCH	LIEBUNG / VER- UND ENTSORGUNG	10			
	4.6.1	Verk	kehrserschließung	10			
	4.6.2	Was	sserwirtschaftliche Erschließung	10			
	4.6.3	Abfa	allbeseitigung	11			
1000	4.6.4		rgieversorgung				
5	UMWE		ICHT				
	5.1		rung				
	5.1.1		zdarstellung des Planinhalts				
	5.1.2		e des Umweltschutzes				
	5.2		NDSAUFNAHME				
	5.2.1		chreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch) Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit				
		2.1.1 2.1.2	Immissionssituation				
		2.1.3	Erholungsfunktion				
	5.2.2		chreibung von Natur und Landschaft				
		2.2.1	Naturraum Landschaftsbild / Ortsbild				
		2.2.3	Boden / Wasserhaushalt / Altlasten				
	-	2.2.4	Klima / Luft				
		2.2.5	Arten und Lebensgemeinschaften				
	5.2.3		ur- und sonstige Sachgüter				
	5.3		ARIANTE				
	5.4		IOSE				
	5.4.1	Aus 4.1.1	wirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz				
		4,1.2	Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld				
		4.1.3	Erholungsfunktion	31			
		4.1.4	Risiken für die menschliche Gesundheit	31			
	5.4.2		wirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und	0.0			
		pensatio 4.2.1	onsmaßnahmen				
		4.2.2	Fläche / Boden / Wasser				

	5.4.2	3 Klima / Luft	. 34	
5.4.2				
5.4.2.		5 Wirkungsgefüge	.41	
	5.4.2	6 Risiken für die Umwelt	. 42	
	5.4.3	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter/Risiken für das kultur. Erbe .	42	
	5.4.4	Wechselwirkungen	42	
	5.4.5	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete.	43	
	5.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	43	
5.4.6				
	5.4.6			
	5.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes		
	5.5 M.	ABNAHMEN	44	
	5.5.1	Immissionsschutzregelungen	44	
	5.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft	45	
	5.5.3	Abhandlung der Eingriffsregelung	45	
	5.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	49	
	5.5.4	1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	. 49	
	5.6 At	SWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB	50	
	5.7 Ar	IDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	50	
	5.8 Žt	SÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	51	
	5.8.1	Methodik	51	
	5.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)		
	5.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung		
	5.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	54	
6	ABWÄGUNG			
	6.1 As	WÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN	54	
	6.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	54	
	6.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	55	
	6.2 AE	WÄGUNGSERGEBNIS	57	
7	STÄDTEB	AULICHE DATEN	59	
8	VERFAHR	EN	59	
ΔΙ	NI AGEN		60	

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, nördlich der Gewerbestraße und westlich der Straße "Zum Bahrenkamp" angrenzend zum hier südlich gelegenen Gewerbegebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen erstreckt sich großflächig im westlichen Teil der Ortslage und wurde im Rahmen zahlreicher Bauleitplanverfahren stetig erweitert. Die Flächen nördlich der Gewerbestraße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbestraße" sind vergeben und zwischenzeitlich weitestgehend bebaut. Die noch unbebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 14 "Gewerbegebiet, II. Erweiterung" nördlich der Raiffeisenstraße und östlich der Handelsstraße befinden sich im Eigentum eines großen ortsansässigen Gewerbebetriebes für die Absicherung der weiteren Entwicklung. Diese Flächen stehen daher für sonstige gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr zur Verfügung. In der Gemeinde Klein Berßen besteht jedoch weiterhin eine Nachfrage nach Flächen zur Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben. Es werden daher zusätzliche Gewerbegebietsflächen benötigt.

Durch Maßnahmen der Innenentwicklung können die erforderlichen Flächen für die Erweiterung des Gewerbestandortes nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bezogen auf den Standort rundet das Plangebiet den bestehenden Gewerbeschwerpunkt im Nordosten ab. Es handelt sich somit um eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Bestandes.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Umsetzung der Planung ist somit zeitnah möglich.

Die Erweiterungsflächen sind planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Für die geplante gewerbliche Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gemäß § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

 Sinnvolle Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandortes der Gemeinde Klein Berßen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Emsland ist gemäß des regionalen Raumordnungsprogrammes 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) vorrangig nach dem System der zentralen Orte und ihrer zentralen Siedlungsgebiete auszurichten und zu sichern.

Im RROP für den Landkreis Emsland sind für den Bereich des Plangebietes keine Darstellungen getroffen, so dass die Vorgaben des RROP nicht zu berücksichtigen sind. Insgesamt liegt das Plangebiet jedoch in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung kommt dem vorbeugenden Trinkwasserschutz im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu. Alle Bauflächen in der Gemeinde Klein Berßen liegen innerhalb dieses Vorsorgegebietes. Eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung außerhalb dieses Gebietes ist daher nicht möglich. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist jedoch aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu befürchten.

Nördlich und westlich des Plangebietes ist im RROP ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Südlich sind die bestehenden Gewerbegebietsflächen nachrichtlich als vorhandene Bebauung und bauleitplanerisch abgesicherter Bereich dargestellt. Östlich des Plangebiets ist die Sögeler Straße (L 54) als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel sind das Plangebiet und die nördlich angrenzenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen und Gewerbegebiete dargestellt. Zur Vorbereitung der geplanten Festsetzung als Gewerbegebiet wird für das Plangebiet daher im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel geändert (125. Flächennutzungsplanänderung) und ein Gewerbegebiet dargestellt. Mit dieser Planung wird der Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen städtebaulich sinnvoll nach Nordosten erweitert.

2.3 Örtliche Gegebenheiten und deren planungsrechtliche Einordnung

Die Fläche des Plangebiets wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzen weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Straße "Bahrenkamp". Die westliche Grenze des Plangebietes bildet ein weitestgehend unbefestigter Weg, an dessen Rand sich Gehölze befinden. Die südliche Grenze bildet die Gewerbestraße, die im Plangebiet ebenfalls von Gehölzen gesäumt wird. Im südöstlichen Plangebiet ist Bebauung (ehemalige Hofstelle) vorhanden, die zugunsten der gewerblichen Entwicklung im Plangebiet abgerissen werden soll. Ca. 50 m bis 100 m östlich verläuft die Sögeler Straße (Landesstraße 54) von Norden nach Süden. Westlich, südlich und südöstlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich der bisherige Gewerbestandort von Klein Berßen.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 5.2.1. "Bestehende Nutzungsstruktur" und 5.2.2 "Beschreibung von Natur und Landschaft".

3 Konzept zur Standortausweisung

Wie bereits ausgeführt, befindet sich westlich, südlich und südöstlich des Plangebietes der großflächige Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen. Um der bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen in Klein Berßen nachzukommen, soll mit der vorliegenden Planung der Gewerbestandort erweitert werden. Die dafür vorgesehene Fläche schließt städtebaulich sinnvoll nordöstlich an den Gewerbestandort an und befindet sich im Eigentum der Gemeinde, sodass eine zeitnahe Umsetzung der Planung möglich ist.

Nach Auffassung der Gemeinde stellt die vorliegende Planung daher eine städtebaulich sinnvolle Gewerbegebietsentwicklung für Klein Berßen dar.

4 Inhalt des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Das Plangebiet wird aufgrund der geplanten Nutzung gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Diese Festsetzung entspricht den Anforderungen der vorhandenen Betriebe im bisherigen Gewerbegebiet von Klein Berßen. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO auch den Anforderungen der sich hier zukünftig ansiedelnden Betriebe entspricht.

Emissionskontingente

Um die Belange des Schallschutzes für die in der Nachbarschaft vorhandene Bebauung angemessen zu berücksichtigen, wird das Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissionen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} (gemäß DIN 45691) eingeschränkt (s. Anlage 1).

Die Einschränkung erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, nach dem Gewerbegebiete hinsichtlich der besonderen Eigenschaften der Anlagen und Betriebe auch für mehrere Gewerbegebiete einer Stadt im Verhältnis zueinander gegliedert werden können.

Ein Gewerbegebiet, in dem nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe jeder Art untergebracht werden können, ist im Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet, II. Erweiterung" (rechtskräftig seit 1996) festgesetzt. Die Gliederung erfolgt daher im Verhältnis zu diesem Gebiet.

Die festgesetzten Kontingente berücksichtigen keine Abschirmung oder Bodendämpfung, sodass durch Abschirmungen (z.B. durch eine lärmtechnisch optimierte Gebäudeanordnung) zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten entstehen.

Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art. Damit sind grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht gemäß § 11 (3) BauNVO in ein entsprechendes Sondergebiet oder Kerngebiet gehören.

Aus diesem Grund könnte sich im Plangebiet eine Nutzung entwickeln, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Klein Berßen entspricht und zu einer Gefährdung des zentralen Versorgungsbereiches führt.

In der Gemeinde Klein Berßen wird der Eigenbedarf an Gütern des periodischen Bedarfs im Zentrum gedeckt. Dieses Angebot soll künftig weiterhin zentral erfolgen.

Um diese Versorgungsstruktur zu sichem und in dem Gewerbegebiet das produzierende und verarbeitende Gewerbe unterzubringen, wird der Einzelhandel im Plangebiet ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel als zu- und untergeordneter Teil von im Gebiet produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie der Versandhandel.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der vorliegenden Planung wird der bestehende Gewerbestandort von Klein Berßen nach Nordosten erweitert. Die in den angrenzenden Bebauungsplänen für Gewerbegebiete getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung haben sich für die sich ansiedelnden Betriebe als angemessen erwiesen und werden daher auch für das vorliegende Plangebiet übernommen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Wert von 0,7 begrenzt und entspricht der auch im angrenzenden Gebiet festgesetzten GRZ. Damit wird der gemäß §17 BauNVO zulässige Höchstwert von 0,8 unterschritten. Dieser Wert hat sich für die bisherigen Betriebe als ausreichend erwiesen und dürfte auch dem Bedarf der sich zukünftig ansiedelnden Betriebe entsprechen. Aus diesem Grund und um die Bodenversiegelung zu minimieren wird auch eine Überschreitung dieser Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Nebenanlagen und Stellplätze im Plangebiet ausgeschlossen.

Baumassenzahl

Als Baumassenzahl (BMZ) wird der gemäß § 17 BauNVO zulässige Höchstwert von 10,0 festgesetzt. Da die zukünftige Bebauung im Plangebiet noch nicht bekannt ist, sollen sich die Baukörper an den betrieblichen und technischen Notwendigkeiten der sich ansiedelnden Betriebe orientieren. Eine Beschränkung der Baumassenzahl ist daher nicht erforderlich.

Höhe der baulichen Anlagen

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird im Plangebiet außerdem die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 15 m begrenzt. Dieser Wert entspricht ebenfalls der in den angrenzenden Gebieten getroffenen Festsetzung und ist nach Auffassung der Gemeinde für sich neu ansiedelnde bzw. sich erweiternde Gewerbebetriebe ausreichend.

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 NBauO mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen). Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen über 15 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar erforderlich sein. Für derartige Anlagen wird daher, ebenfalls analog zu der in den angrenzenden Gebieten getroffenen Regelung, ein Höchstwert von 30 m festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der im Plangebiet gelegenen Straße (Gewerbestraße), gemessen in der Fahrbahnmitte.

4.3 Bauweise und Baugrenzen

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind. Weil sich die Baukörper in einem Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, sind nach Auffassung der Gemeinde Gebäudelängen von über 50 m erforderlich.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht werden.

Entlang der Erschließungsstraße wird die Baugrenze mit einem Abstand von 5 m zur Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Dieser Abstand wird auch zur Baumreihe am südlichen Rand der künftigen Gewerbegebietsfläche festgesetzt, um die Bäume zu schützen.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt soweit möglich innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird die bestehende Baumreihe am südlichen Rand der Gewerbegebietsfläche als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Damit werden die, vor allem für das Landschaftsbild wertvollen Landschaftselemente dauerhaft erhalten. Diese Baumreihe darf allerdings für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von maximal 10 m unterbrochen werden. Mit dem überwiegenden Erhalt dieser Baumreihe werden nicht nur die für das Landschaftsbild wertvollen Elemente, sondern auch die für die Arten des Siedlungsrandes wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensräume dauerhaft gesichert.

Die innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes verbleibenden Freiflächen tragen überdies zu einer Vermeidung der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt bei.

Am nördlichen Rand der Plangebietsfläche wird kein Gehölzstreifen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen, da die Entwicklung gewerblicher Bauflächen mittelfristig in diese Richtung weitergeführt werden soll.

4.5 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wurden im Gewerbegebiet Klein Berßen für die bisher ausgewiesenen Gewerbeflächen Regelungen getroffen, um eine stärkere Durchgrünung des Gewerbegebietes zu erreichen bzw. um die Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet trotz des möglichen hohen Versiegelungsgrades zu verbessern.

So ist u.a. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 (westlich angrenzend) auf den jeweiligen Baugrundstücken je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Diese örtliche Bauvorschrift ist durch eine weitere Festsetzung ergänzt, wonach Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenlochsteinen, Schotterrasen o.ä., herzustellen sind.

Diese örtlichen Bauvorschriften haben sich als sinnvoll erwiesen und werden daher auch für das vorliegende Plangebiet übernommen.

4.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

4.6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gewerbestraße und über den auszubauenden, am westlichen Plangebietsrand gelegenen bisherigen Feldweg. Diese geplante Erschließungsstraße hat über die Gewerbestraße Anschluss an die Sögeler Straße (L 54). Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist somit gewährleistet.

Die neue Erschließungsstraße im Plangebiet mündet in einen Wendeplatz, der einen Wendedurchmesser von 28 m hat. Damit ist gewährleistet, dass auch größere Fahrzeuge das Plangebiet über die Gewerbestraße wieder verlassen können.

4.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) "Bourtanger Moor" angeschlossen werden. Der Anschluss kann vom TAV unter Berücksichtigung der Verbandsgrundlagen sichergestellt werden.

Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden.

Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Das Abwasser aus dem Plangebiet wird der Kläranlage in Berßen / Stavern zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

Oberflächenwasser (Anlage 2)

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Klein Berßen und der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurden im Untergrund bis ca. 2 m Tiefe Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Unterhalb der Lehmschicht liegen jedoch Sande, die eine (mäßige) Versickerungsfähigkeit aufweisen.

Aus diesem Grund wird eine Versickerung auf den Grundstücken als möglich erachtet, sofern der Geschiebelehm im Bereich der jeweils geplanten Versickerungsanlage entfernt und durch gut wasserdurchlässigen Sand ersetzt wird.

Für die Versickerung des Oberflächenwassers ist das Arbeitsblatt A 138 der ATV maßgebend.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG), wonach z.B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. in ein Gewässer, eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist, sind zu beachten.

Im westlichen Plangebiet entlang der neuen Erschließungsstraße wird der westlich angrenzende Graben als Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung "Graben" festgesetzt und damit erhalten.

4.6.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.6.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt werden.

Eine im westlichen Plangebiet vorhandene Trafostation wird im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" berücksichtigt.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 dient die vorliegende Planung der Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes von Klein Berßen. Für die Planung wird im Wesentlichen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Wege, Graben) in einer Größe von ca. 2,1 ha und eine vorhandene Hofstelle in der Größe von 0,3 ha in Anspruch genommen. Zukünftig können die Flächen im Plangebiet durch Gebäude mit einer Höhe von bis zu 15 m bebaut sowie durch Lager-, Wege- und Verkehrsflächen bis zu 70 % versiegelt werden.

Der wesentliche Planinhalt ist in Kapitel 4 dargestellt. Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Im Plangebiet ist, aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung, von einer hohen Beanspruchung der Flächen auszugehen. Durch den hohen Versiegelungsgrad durch die geplante Bebauung und deren Nebenanlagen können insbesondere auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall insbesondere Umweltauswirkungen auf benachbarte störempfindliche Wohnnutzungen möglich. Darüber hinaus sind auch Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm sowie durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen in den Blick zu nehmen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung wird eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 15 m ermöglicht. Diese Festsetzung entspricht der in den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 20 "Gewerbestraße" und Nr. 22 "Gewerbestraße, 1. Erweiterung" getroffenen Höhenfestsetzungen. Die geplante Bebauung im vorliegenden Gebiet soll damit in ihrer Höhenentwicklung an das angrenzende Baugebiet angepasst werden, sodass sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fort-

pflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet, ist jedoch Bestandteil des Naturparks Hümmling.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gemäß § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet vollständig als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP aligemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen "Erweiterung des Heckennetzes" und "Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen" auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten

sollte auf eine "Durchlässigkeit" für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor. Die Planung steht dabei den allgemeinen Zielen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen. Soweit möglich, werden die Aussagen des LRP bezogen auf die Anlegung von Strukturen mit standortgerechten Gehölzen berücksichtigt.

Weitere naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen. Das Plangebiet ist jedoch Bestandteil des Naturparks "Hümmling".

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Klein Berßen bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt. Es gelten daher die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes (LRP).

FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" (Stand: Juli 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten Gewerbegebletsnutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet Lärmbelastungen durch die Sögeler Straße (L 54) denkbar. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbe- und

Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

	Orientierungswerte der DIN 18005-1				
	Gewerbe- gebiet	Mischgebiet / Außenbereich	Allgemeines Wohn- gebiet		
Tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)		
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 /50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)		

Für Industriegebiete sind in der DIN 18005-1 keine Orientierungswerte angegeben.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. <u>Bezogen auf Anlagen</u> i.S.d. BlmSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Verkehrslärm

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der "Lärmvorsorge" zu verstehen sind:

Immissionsgren	zwerte (IGW) der 16. BlmSchV für Verkehr
	Gewerbe- und Industriegebiete
tags	69 dB(A)
nachts	59 dB(A)

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, Stand 2008) zur Anwendung.

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

Die GIRL 2008 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 Blm-SchG. Der GIRL-Richtwert für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,15).

In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BlmSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

5.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Die Fläche des Plangebietes wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Im Süden und Westen befinden sich im Randbereich Gehölze entlang eines Feldweges. Im östlichen Plangebiet ist eine Bebauung (ehemalige Hofstelle) vorhanden.

Mit der vorliegenden Planung soll das Gebiet als Gewerbegebiet entwickelt und damit der westlich und südlich bestehende Gewerbestandort erweitert werden.

Die westlich und südlich angrenzenden baulichen Anlagen liegen innerhalb von festgesetzten Gewerbegebieten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen außerhalb von Gewerbegebieten liegen in ca. 200 m Entfernung östlich des Plangebietes an der Eschstraße. Diese Wohnnutzungen mit dem Schutzstatus eines Allgemeinen Wohngebietes stellen die maßgebliche Bebauung dar, auf die sich das geplante Gewerbegebiet auswirken könnte.

Die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung befinden sich ca. 400 m nordöstlich und ca. 400 m westlich des Plangebietes.

5.2.1.2 Immissionssituation

Bestehende Gewerbelärmsituation sowie planerische Vorbelastung

Die westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind als Gewerbegebiet festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Gewerbestandort erweitert.

Zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation wurde im Zuge der Planung ein schalltechnischer Bericht von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH angefertigt (Bericht Nr. LL 14876.1/02, Anlage 1). Dabei wurde eine Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen mit festgesetzten Emissionskontingenten sowie aus dem bestehenden Betrieb eines südlich gelegenen Mischfutterwerkes und einer Spedition berücksichtigt. Des Weiteren sind zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für den Gewerbestandort, u. a. für das vorliegende Plangebiet, bei den Berechnungen eingeplant.

Im Umfeld des Gewerbestandortes befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich bzw. in ausgewiesenen Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten, welche als maßgebliche Immissionspunkte (IP) 1- 26 mit ihrem jeweiligen Schutzanspruch in dem Gutachten berücksichtigt sind.

Die Berechnungen führen zu dem Ergebnis, dass sich insbesondere das Mischfutterwerk in Bezug auf die Immissionsorte als dominierender Betrieb darstellt. In der Summe werden jedoch die jeweiligen Orientierungswerte der DIN 18005-1 bzw. die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten tags um mind. 2 dB (A) unterschritten. Nachts werden die Werte an den IP 3 und 14 östlich des Plangebietes ausgeschöpft und an den übrigen Immissionsorten unterschritten.

Verkehrsimmissionen

Mit der Sögeler Straße (L 54) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 60-100 m östlich des Plangebietes. Bei der Verkehrszählung 2015 wurde auf der Sögeler Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 5.300 Kfz ermittelt.

Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen

Die nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen liegen in Entfernungen von ca. 380 m nordöstlich und ca. 350 m - 480 m westlich des Plangebietes. Bezogen auf die Geruchsimmissionen und deren Auswirklungen auf das Plangebiet wurde ein Geruchstechnischer Bericht erstellt (Anlage 3).

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 Meppen. Die Bundeswehr weist auf folgendes hin:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Das Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind.

5.2.1.3 Erholungsfunktion

Der Geltungsbereich ist unbebaut und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund dieser Nutzung und der Lage des Gebietes angrenzend zum südlich und westlich gelegenen Gewerbestandort, ist die Naherholungsfunktion des Gebietes von nur geringer Bedeutung. Die Umgebung wird bereits derzeit durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen geprägt (Visuelle Beeinträchtigungen) und ist in Bezug auf mögliche Immissionen vorbelastet.

5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

5.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Sögel-Linderner Geest, die sich innerhalb der Haupteinheit der Sögeler Geest (Hümmling) befindet.

Die Sögel-Linderner Geest ist ein sandig-lehmiges, flachwellig bis ebenes Grundmoränengebiet mit sich in nordöstlicher Richtung erstreckenden, stark durch kleine Niederungen gegliederten Geestrücken und parallel zu ihnen verlaufenden, breiten, ehemals stark versumpften Niederungen der Nord-, Mittelund Südradde.

Dieser leicht hügelige Grundmoränenrücken trägt auf wechselnd sandigen und lehmigen, melst frisch bis staufeuchten Böden (Podsole oder podsolierte Braunerden) einen Stieleichen-Birken- oder Buchen-Eichen-Wald als potenzielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute Ackerland mit vereinzelt eingestreuten Laubwaldresten, auf Dünengebieten auch größeren Kiefernauf-

forstungen. Die Sögel-Linderner Geest stellt eine bevorzugte Siedlungslage mit zahlreichen alten Haufendörfern am Rande der dazugehörigen Esche dar und war frühgeschichtlich ein Durchgangsland, was sich anhand des Vorkommens von Großsteingräbern dokumentiert.

Die Niederungsbereiche der Radden wurden nach Begradigungs- und Landbaumaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen grünlandfähig, stellen aber potenzielle Erlen- und randlich auch Birkenbruchwaldstandorte dar.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

5.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Klein Berßen und schließt nordöstlich bzw. nördlich an den vorhandenen Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen an.

Die Plangebietsfläche stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, die am südlichen und südwestlichen Rand von standortgerechten Gehölzstrukturen gesäumt ist. Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Gemeindestraße "Zum Bahrenkamp", als 3 m breiter, bituminös befestigter Weg, der auf einem kurzen Abschnitt an der östlichen Seite von Gehölzstrukturen begleitet wird. Im südöstlichen Bereich der Plangebietsfläche befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die gebäudeumgebenden Freiflächen sind etwa zur Hälfte als Lager- und Abstellflächen gepflastert. Der Rest der Freiflächen stellt sich als Garten- bzw. Rasenfläche dar.

Den südlichen Rand des Geltungsbereichs bildet die Gewerbestraße, als ausgebaute, bituminös befestigte Erschließungsstraße. Diese wird innerhalb des Geltungsbereichs an ihrem nördlichen Rand von einer Baumreihe aus mittelaten Stieleichen begleitet. Am westlichen Rand verläuft ein Spurbahnenweg, der wiederum am westlichen Rand von einem Graben mit Gehölzstrukturen begleitet wird. Dieser Graben wird zusammen mit der Trafo-Station im südwestlichen Bereich des Plangebietes im heutigen Bestand erhalten. In nördliche Richtung schließen sich intensiv genutzte Ackerflächen an.

In westliche und südliche Richtung wird das Landschaftsbild bestimmt durch die vorhandenen gewerblich genutzten Grundstücke.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Plangebietes aufgrund seiner Lage am Rand des vorhandenen Gewerbegebietes - sowie der vorherrschenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000) liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein mittlerer Plaggenesch vor, der von Podsol unterlagert ist. Im äußersten südlichen Bereich der Plangebietsfläche ist als Bodentyp ein mittlerer Pseudogley-Podsol anzusprechen.

Der Plaggenesch stellt einen durch jahrhundertelange Plaggendüngung aufgehöhten Boden dar, der sich in besonderem Maße durch eine Anreicherung von Humus und Nährstoffen auszeichnet. Er besitzt ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe Pufferkapazität. Seine Eigenschaften bezüglich Durchlüftung, Wasserdurchlässigkeit und Erwärmung werden als gut bewertet. Weiterhin ist er wenig verdichtungsempfindlich und hat eine hohe Auswaschungsgefährdung.

Bodenuntersuchungen im Plangebiet haben jedoch ergeben, dass die humose Bodenschicht lediglich 25-30 cm beträgt. Aus diesem Grund ist das Vorhandensein eines wertvollen Plaggeneschs eher unwahrscheinlich.

Der Pseudogley-Podsol als Bodentyp besitzt ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden und eine mittlere Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nährund Schadstoffen und eine Erosionsgefährdung durch Wind.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Am westlichen Rand der Plangebietsfläche verläuft ein im Regelprofil ausgebauter Graben, der von standortgerechten Gehölzstrukturen begleitet wird. Dieser Graben bleibt in seinem heutigen Bestand erhalten.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000) liegt im Plangebiet eine Grundwasserneubildungsrate von 300 – 350 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt, aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, im Bereich des Plangebietes als "mittel". Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Südöstlich angrenzend zum Plangebiet ist eine eingetragene Altablagerungsfläche vorhanden (Nr. 454 407 410 Klein Berßen). Für diese Fläche wurde durch den Sachverständigen Dr. Lüpkes eine Sichtung früherer Untersuchungsergebnisse und eine Standortuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde bei dieser Untersuchung festgestellt, dass keine signifikante Gefährdung von der Altablagerung ausgeht. Für die auszuweisende Gewerbefläche sind daher keine Nutzungseinschränkungen erkennbar.

Es wird lediglich empfohlen, die Entnahme von Trink- und Brauchwasser im Plangebiet auszuschließen.

5.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahres-temperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1: 200.000. Blatt Osnabrück, 1975

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001

5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln. Bei aktueller Ackernutzung verbunden mit einer nachhaltigen Aufdüngung sind eventuell auch Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald möglich.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Hainbuche, Zitterpappel, Traubeneiche, Stieleiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 4.

Acker (A)

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als Ackerfläche dar. Im Sommer 2019 war der Acker mit einer Maiskultur bestellt. Die Ackerfläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung und anthropogenen Einflüsse nur von geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt und wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet.

Vorhandene Hofstelle (OD)

In der südöstlichen Ecke der Plangebietsfläche befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Der südwestliche Teil der Hofstelle ist gepflastert und wird als Lager- und Abstellfläche genutzt. Der östliche Teil stellt sich als Garten- bzw. Rasenfläche dar. Der überbaute bzw. gepflasterte Teil der Hofstelle wird mit dem Wertfaktor 0 WF bewertet. Die Garten- bzw. Rasenflächen gehen mit dem Wertfaktor 1 WF in die Bewertung ein.

Baumreihe (HBA)

Am südlichen und südwestlichen Rand der Plangebietsfläche befindet sich eine Baumreihe, die sich im Wesentlichen aus mittelalten Stieleichen zusammensetzt. Diese Baumreihe wird gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 3 WF bewertet.

Die Baumreihe am südwestlichen Rand kann aufgrund des notwendigen Ausbaus des vorhandenen Spurbahnenweges zur Erschließungsstraße nicht er-

halten werden. Die Baumreihe am südlichen Plangebietsrand darf entsprechend der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung für die Anlage einer maximal 10 m breiten Zufahrt unterbrochen werden.

Spurbahnenweg (OVW)

Der am westlichen Plangebietsrand verlaufende Spurbahnenweg gliedert sich in den befestigten Bereich (Plattenbelag) und die unbefestigten Bereiche, die als Trittrasenbereiche bewertet werden. Der Plattenbelag ist als befestigter Bereich für den Naturhaushalt wertlos und wird dem Wertfaktor 0 WF zugeordnet. Die mittleren und seitlichen Trittrasenbereiche werden aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch das Befahren dieses landwirtschaftlichen Weges mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Der Graben am westlichen Rand der Plangebietsfläche ist im Regelprofil ausgebaut und wird vor allem an der westlichen Böschung von Gehölzstrukturen begleitet, die sich im Wesentlichen aus Stieleichen zusammensetzen. Der Graben bleibt in seinem heutigen Bestand erhalten und geht somit nicht in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

Versorgungsfläche

Im äußersten südwestlichen Planbereich befindet sich ein Transformatorenhaus. Dieses Gebäude ist von Süden über die Gewerbestraße erschlossen. Das Umfeld des Gebäudes stellt sich als Scherrasenfläche dar. Dieses Grundstück erfährt durch die vorliegende Planung keine Veränderung, so dass auch diese Fläche nicht in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung eingeht.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet, II. Erweiterung" festgesetzte Flächen

Am südlichen Rand greift der vorliegende Bebauungsplan in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 ein. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" fest. Im vorliegenden Bebauungsplan ist dieser Bereich als Straßenverkehrsfläche und als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Änderungen bezüglich der Eingriffsbilanzierung ergeben sich dadurch nicht.

Fauna (Artenschutz)

Situation im Plangebiet

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, für die Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse durchgeführt (s. Anlage 5). Im Frühjahr bis Herbst 2019 wurde das Plangebiet und das Umfeld in einem 100 m Radius kartiert. Der im Rahmen dieser Untersuchung betrachtete Raum hat eine Gesamtfläche von ca. 15 ha, der im Weiteren als UG (Untersuchungsgebiet) bezeichnet wird.

Brutvögel

Im Erfassungszeitraum wurden im UG 7 Vogelarten mindestens unter "Brutverdacht" bestätigt, die als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands stehen oder nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt" sind.

Entsprechende Arten wurden im UG festgestellt, darunter auch Rote-Liste Arten:

Für die Rauchschwalbe, die in Niedersachsen und dem Tiefland West als gefährdet eingestuft wird und in Deutschland auf der Vorwarnliste steht, wurde 3 mal der Brutverdacht ausgesprochen.

Der Haussperling steht auf allen Listen auf der Vorwarnliste und wurde 8 mal unter Brutverdacht gestellt. Gleiches gilt für den Feldsperling.

Der Kernbeißer steht in Niedersachsen und dem Tiefland West auf der Vorwarnliste, Der Brutverdacht wurde 1 mal ausgesprochen.

Der Star gilt in Niedersachsen und dem Tiefland West als gefährdet und es wurde 3 mal ein Brutverdacht und ein Brutnachweis ausgesprochen.

Für den Bluthänfling, der in Niedersachsen und dem Tiefland West als gefährdet geführt wird und in Deutschland auf der Vorwarnliste steht, wurde 2 mal Brutverdacht festgestellt.

Für die Goldammer, die in Niedersachen, dem Tiefland West auf der Vorwarnliste der Roten-Liste geführt wird, wurde 3 mal ein Brutverdacht ausgesprochen.

Die Randstreifen der Ackerflächen sowie die Siedlungsbereiche bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Gehölzbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Darunter auch Arten, die als Rote-Liste-Arten verzeichnet sind:

Die Arten **Star** und **Bluthänfling** gelten in Niedersachsen und dem Tiefland als gefährdet. Der Bluthänfling steht zudem in Deutschland auf der Vorwarnliste. Der **Kernbeißer** steht in Niedersachsen und dem Tiefland West auf der Vorwarnliste.

Der zum großen Teil alte Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet mit Hecken bildenden jüngeren Bäumen und Sträuchern und stellenweise parkartigem lockeren Wald bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölzbewohnenden Vogelarten.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum. Es wurde eine Rote-Liste-Art nachgewiesen:

Die Art **Goldammer** wird in Niedersachen und dem Tiefland West auf der Vorwarnliste der Roten-Liste geführt.

Die Acker- und Grünlandflächen des UGs bietet diesen Arten gute Bedingungen.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Arten, die Lebensraumschwerpunkte in Siedlungsräumen haben, konnten im UG festgestellt werden. Darunter auch Arten, die als Rote-Liste-Arten verzeichnet sind:

Die Art **Haussperling** steht in Niedersachsen, dem Tiefland West und Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten-Liste. Die **Rauchschwalbe** gilt in Niedersachsen und dem Tiefland West als gefährdet und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste.

Die etwas älteren Siedlungsgebäude bieten diesen Arten gute Bedingungen.

Fledermäuse

Die Anzahl von Fledermauskontakten und -arten je Nacht war im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten in 2019 niedrig. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf Jagd entlang der Gehölze und Siedlungsgrundstücke flogen. Das Artenspektrum ist typisch aber vergleichsweise ein "Minimalaufgebot" für das Tiefland West. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um Arten, die im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen sind. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Der Altbaumbestand ist aufgrund der großen Stammdurchmesser potenziell geeignet, Quartiere für den Großen Abendsegler zu bieten, es konnten aber keine geeigneten Höh-

lenöffnungen nachgewiesen werden. Alle europäischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und der BArtSchV "streng geschützt". Während der Ausflugskontrollen konnten keine Hinweise auf Quartierstandorte im UG festgestellt werden.

An Gebäude gebundene Arten

Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind als Arten, die ihr Quartier an Gebäuden haben, im UG festgestellt worden.

Die Breitflügelfledermaus ist eine mäßig häufige Art, deren Bestand als gleichbleibend eingestuft wird und ein Jagdrevier von bis zu 16 km² hat. Der Bestand der Zwergfledermaus wird als gleichbleibend häufig bewertet.

An Gehölze gebundene Arten

Im UG wurde eine Art festgestellt, die ihr Quartier an Gehölze gebunden hat:

Die Bestandssituation der Art **Großer Abendsegler**, ist als gleichbleibend mäßig häufig eingestuft. Diese Art jagt in einer Entfernung bis zu 15 km zum Quartier (das sich auf alte große Bäume beschränkt).

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Samtgemeinde Sögel sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander blieben in der jetzigen Form erhalten.

Die derzeitige Immissionssituation für die nächstgelegenen Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Da Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

5.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

5.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Verkehrslärmimmissionen

Wie bereits beschrieben verläuft mit der Sögeler Straße (L 54) die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 50-100 m östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung und der geplanten Festsetzung als Gewerbegebiet sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Bezogen auf die in der Nähe liegenden Tierhaltungsanlagen ist mit Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen im Plangebiet zu rechnen. Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde daher im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf emittierende und zu berücksichtigende landwirtschaftliche Betriebe hingewiesen. Um die Auswirklungen dieser Betriebe auf das Plangebiet beurteilen zu können, wurde ein geruchstechnischer Bericht verfasst (Anlage 3). Als Ergebnis dieses Berichts wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Tierhaltungsanlagen sowie des vorhandenen Mischfutterwerkes die zulässige Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingehalten wird.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Wie unter Punkt 5.2.1.2 ausgeführt, sind die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese

als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Altablagerungen

Südöstlich des Plangebiets befindet sich die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung "Klein Berßen, Bahrenkamp" (Anlagen-Nr. 454 407 410) registrierte Altablagerung.

Dem Landkreis liegt zu dieser Fläche ein Bericht des Sachverständigen Dr. Lüpkes, Projektnummer 16.09.3919, 22.12.2016 vor. Aufgrund der Aussage des Gutachters, dass der Grundwasserpfad nicht analytisch, sondern nur durch Aktenrecherche und Analogieschlüsse bewertet wurde, wird empfohlen, eine Nutzungseinschränkung für die Entnahme von Trink- und Brauchwasser auszusprechen.

In die Planunterlagen wird daher der Hinweis aufgenommen, dass

- Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen sind.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig sind. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig sind, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen / Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.
- wenn sich bei Tiefbauarbeiten organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, der Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist.

Sonstige Immissionen

Wie bereits beschrieben, sind im Umfeld des Plangebietes keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher keine sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von anderen potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld Gewerbliche Immissionen

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind re-

gelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner und gewerblich/industrieller Standorte. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Optisches Erscheinungsbild

Durch die entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen optische Auswirkungen. Das Plangebiet ist jedoch in wesentlichen Teilen vom bestehenden Gewerbestandort und vorhandener Bebauung umgeben bzw. es ist zum Teil Bebauung im Plangebiet vorhanden. Außerdem wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen an die umliegend vorhandenen Gebäudehöhen bzw. die dort getroffenen Höhenfestsetzungen angepasst. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Südlich und westlich des Plangebiets liegen bestehende Gewerbegebiete. Unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper sind somit nicht anzunehmen.

Lärmimmissionen (Anlage 1)

Durch die Ausweitung des Gewerbegebietes und die damit verbundene gewerbliche Nutzung der Flächen im Plangebiet sind für den Menschen insbesondere Auswirkungen aufgrund von Lärmeinwirkungen möglich.

Zur Bewertung der Lärmimmissionen, die durch die geplante Nutzung in der Nachbarschaft des Plangebietes hervorgerufen werden, ist im Zuge der Planung von der Zech Ingenieurgesellschaft mbH ein schalltechnischer Bericht gemäß der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" i.V. mit der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" erarbeitet worden (Anlage 1).

Dabei wurde eine Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen mit festgesetzten Emissionskontingenten sowie aus dem bestehenden Betrieb des benachbarten Mischfutterwerkes und einer Spedition berücksichtigt. Des Weiteren wurden Erweiterungsmöglichkeiten für den Gewerbestandort, u. a. für das vorliegende Plangebiet, bei den Berechnungen eingeplant.

Als maßgebliche Immissionspunkte wurden in ca. 140 m Entfernung liegende Wohngebäude an der Gewerbestraße (IP 23) und der Nordstraße (IP 24), in ca. 200 m Entfernung an der Eschstraße (IP 20-22), in ca. 180 m Entfernung an der Sögeler Straße (IP 03,12,17 und 18) und in mehr als 380 m Entfernung an der Gartenstraße (IP 01,02 und 04), der Kirchstraße (IP 05,06 und 14), der Straße "In den Kämpen" (IP 26) und der Haselünner Straße (IP 07 und 25) berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung (vgl. Kapitel 5.2.1.2) und weiterer Entwicklungsmöglichkeiten wurden die Gewerbeflächen für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 24 so kontingentiert, dass im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Die Berechnungen ergeben, dass bei den festgesetzten Emissionskontingenten (L_{EK}) von 59/44 dB(A) tags/nachts für das Plangebiet die Orientierungswerte für gewerbliche Lärmimmissionen an allen maßgebenden Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten werden (s. Anlage 1). Aufgrund der Unterschreitung um mind. 6 dB (A) kann davon ausgegangen werden, dass künftige Anlagen unter Berücksichtigung der festgesetzten Kontingente keinen relevanten Beitrag zur Gesamtgeräuschsituation beitragen. Selbst wenn eine Ausschöpfung der Richtwerte durch die Vorbelastung vorliegt, wird nach Aussage des Gutachters, keine relevante Überschreitung von Richtwerten stattfinden.

Sonstige gewerbliche Immissionen

Sonstige Immissionen (z.B. durch Geruch, Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind in erheblichem Umfang aus dem Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Da solche Immissionen bei Gewerbebetrieben in der Regel nur im Einzelfall auftreten, können sie sinnvoll aber auch ausreichend auf der Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden.

5.4.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet stellt, aufgrund der derzeit überwiegenden Nutzung als Landwirtschaftsfläche kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Durch die Lage an dem bestehenden Gewerbestandort ist die Naherholungsfunktion nur gering.

5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BlmSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und auch zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzenden Gewerbegebietsflächen stark eingeschränkt.

Die derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebietsfläche wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper sowie durch die ermöglichte großflächige Versiegelung von heute intensiv als Acker genutzten Flächen hervorgerufen. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch der bestehende Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen städtebaulich sinnvoll erweitert.

Durch die Begrenzung der Bauhöhe und die Festsetzung einer höchstzulässigen Gebäudehöhe, die sich an die Bauhöhe der angrenzend vorhandenen Bebauung anpasst, werden weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Mit dem Erhalt des am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Grabens einschließlich seiner begleitenden Gehölzstrukturen sowie der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern am südlichen Rand der künftigen Gewerbegebietsfläche werden die für das Landschaftsbild wertvollen Landschaftselemente soweit wie möglich erhalten und dauerhaft gesichert.

Am nördlichen Rand der Plangebietsfläche wird kein Gehölzstreifen zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen, da die Entwicklung gewerblicher Bauflächen mittelfristig in diese Richtung weitergeführt werden soll.

Aufgrund des angrenzend bereits vorhandenen Gewerbegebietes und der geplanten Maßnahmen bzw. getroffenen Festsetzungen, wird somit an diesem Standort insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht.

5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Es wird eine Fläche von ca. 2,0 ha bisher überwiegend unbebauter Fläche in Anspruch genommen. Im südöstlichen Planbereich wird eine bereits baulich genutzte Fläche in die Planung einbezogen. Durch die Planung wird der bereits vorhandene Gewerbestandort städtebaulich sinnvoll erweitert und ergänzt. Sonstige bereits baulich genutzte Flächen stehen in Klein Berßen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden durch entsprechende externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert.

Wertvoller Plaggenesch ist nach Auswertung der Bohrungen im Plangebiet nicht zu erkennen (Anlage 2).

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist im Rahmen der Planung eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden (Anlage 2). Dabei wurden im Untergrund Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Unterhalb der Lehmschicht liegen jedoch Sande, die eine (mäßige) Versickerungsfähigkeit aufweisen.

Aus diesem Grund wird eine Versickerung auf den Grundstücken als möglich erachtet, sofern der Geschiebelehm im Bereich der jeweils geplanten Versickerungsanlage entfernt und durch gut wasserdurchlässigen Sand ersetzt wird.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen verloren.

Durch die Einbeziehung einer vorhandenen Hofstelle, die zu einem wesentlichen Teil bereits befestigt ist, wird der Eingriff in das Schutzgut Boden/Wasser auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert.

Darüber hinaus wird mit der überwiegenden Inanspruchnahme einer heute bereits intensiv genutzten Fläche, die durch mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung und Erosion bereits beeinträchtigt ist, zum überwiegenden Teil auf

einen stark anthropogen veränderten Standort zurückgegriffen. Gleichzeitig wird dadurch die Überplanung noch nicht veränderter oder weniger veränderter Standorte vermieden.

Die zum Erhalt festgesetzte bestehende Baumreihe am südlichen Rand der festgesetzten Gewerbegebietsfläche sowie die Bereiche der verbleibenden Freiflächen, tragen überdies zu einer Vermeidung bzw. zu einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens bei.

Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation ist daher die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert. Im Plangebiet ist der Untergrund aufgrund des Auftretens von wasserstauendem Geschiebelehm nur eingeschränkt für die Versickerung von Oberflächenwasser geeignet. Unterhalb der Lehmschicht liegt jedoch Sand, der eine (mäßige) Versickerungsfähigkeit aufweist.

Aus diesem Grund wird im Plangebiet eine Versickerung auf den Grundstücken als möglich erachtet, sofern der Geschiebelehm im Bereich der jeweils geplanten Versickerungsanlage entfernt und durch gut wasserdurchlässigen Sand ersetzt wird.

Durch die Möglichkeit der Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden werden.

Durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser und Boden ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann grundsätzlich kurzzeitig einen erhöhten CO₂-Ausstoß im Bereich des Plangebiets verursachen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen auf das Klima jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und den damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Die vorgesehene Versiegelung bzw. Bebauung wirkt sich somit negativ auf das Schutzgut aus. Die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzstrukturen liefern jedoch weiterhin einen wertvollen Beitrag für das Kleinklima und die Luftqualität und bleiben als wertvolle Elemente des Schutzgutes Klima/Luft weitestgehend erhalten. Die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Freiflächen besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft.

Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitigem Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und unter Berücksichtigung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft hervorgerufen.

5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54
 Absatz 1 aufgeführt sind;

· streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störungen

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden (nicht vom 1. März bis zum 30. September).

Betriebsphase

Brutvögel

Gehölzbewohnende Arten (WL, WN):

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Nach der vorliegenden Planung werden entlang der westlichen Erschließungsstraße Bäume entfernt. Durch das Vorhaben sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population zu befürchten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (1. März bis 30. September) ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werd. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Bau sind Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Trotz der notwendigen Entfernung von Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei Einhaltung des Zeitfensters für die Bauflächenvorbereitungen sind keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der lokalen Population zu befürchten. Um Konflikte zu vermeiden, sind Fällungs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (nicht vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize sind zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Gemäß der vorliegenden Planung werden durch das Vorhaben bestehende Gebäude der ehemaligen Hofstelle im Osten des UG abgerissen, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen bedeuten kann. Die ökologische Funktionalität bleibt aber im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Hofstellen in der Umgebung gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rückbauarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Frist gemäß § 39 Abs 5 BNatSchG (Stand 1. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O,HO)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen im Bereich der ehemaligen Hofstelle samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört werden und Individuen verletzt oder getötet.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Um Konflikte zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die bestehende Nähe zu gewerblicher Bebauung und Hofstellen unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Frist gemäß § 39 Abs 5 BNatSchG (stand 1. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Fledermäuse

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse:

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Für die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Arten werden durch das Vorhaben, mit der einhergehenden Versiegelung von Ackerflächen und der Rodung einer Eichenreihe, mögliche Jagdhabitate in kleinem Umfang verloren gehen. Die betroffenen Arten sind im ländlichen Raum wie diesem regelmäßig anzutreffen. Im lokalen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in geringem Maß ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung in das angrenzende Umfeld ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist auf Grund des Angebots an Grün- und Offenland, Hecken und Gehölzen in angrenzenden Bereichen nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Gehölze als Quartier gebundenen Fledermausarten:

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitate über Flächen und Leitlinien in Form von Strauch-Baumhecken und potentielle Quartiersstätten in Anspruch genommen. Der Baumbestand im Plangebiet wird im westlichen Geltungsbereich größtenteils überplant, der Baumbestand im Süden bleibt erhalten. Die Arten sind im ländlichen Raum häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im lokalen und räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten sollen während der Wochenstubenzeit zwischen April und Juli grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Zudem sollen neue, hier nicht entdeckte potenzielle Fledermausquartiere in Form von Höhlen oder Stammöffnungen mindestens vier Wochen vor Beginn von Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch Sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten, für zu fällende Bäume insgesamt 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen in der direkten Umgebung angebracht werden (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld). Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem regelmäßig gewartet werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und optische Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist durch das Angebot an linearen Strukturen, wie Hecken in Grün- und Offenland im Umfeld nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 24 ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. "Allerweltsarten" bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September).

Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert, sondern nur als Nahrungsgäste.

5.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung gehen im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzflächen stehen nicht mehr als Nahrungs- und Lebensraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung.

Mit dem weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Baumreihe am südlichen Rand der festgesetzten Gewerbegebietsfläche bleiben die wertvollsten Elemente des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Klima/Luft sowie der Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna weitestgehend erhalten.

Zusammen mit der Begrenzung der Bauhöhe und unter Berücksichtigung der Lage der Plangebietsfläche angrenzend zum bestehenden großflächigen Gewerbestandort, der mit der Planung städtebaulich sinnvoll erweitert wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und deren Funktionen für das Schutzgut Klima/Luft wird durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, dieses wirkt sich auch positiv auf alle übrigen Schutzgüter aus.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird vermieden, da das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser versickert wird.

Insgesamt wird daher mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

5.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die dort zu erwartenden Betriebe verursachen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Im Plangebiet sind keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

"Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)."

5.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Erweiterung eines Gewerbestandortes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

Westlich und südlich des Plangebietes grenzt der bestehende Gewerbestandort von Klein Berßen an. Durch die dort ansässigen bzw. möglichen Nutzungen ist im Plangebietsbereich, insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmemissionen, eine Vorbelastung gegeben. Aufgrund der vorliegenden Planung ist mit weiteren Lärmemissionen zu rechnen.

Im vorliegenden Fall wurde für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durchgeführt (Anlage 1), Schalltechnischer Bericht). Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Emissionskontingente im Plangebiet sichergestellt werden kann, dass sich aus der Zusatzbelastung für die maßgeblichen Immissionspunkte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben. Eine Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Gebiete ergibt sich somit nicht.

5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Das Plangebiet ist allerdings Bestandteil des "Naturparks Hümmling".

5.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September erfolgen dürfen, kann der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

5.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

5.5.1 Immissionsschutzregelungen

Zur Vermeidung von unzumutbaren Lärmbelastungen im Bereich der nächstgelegenen maßgeblichen Wohnbebauung, die durch den Betrieb der geplanten Anlagen sowie durch das Zusammenwirken mit anderen am Gewerbestandort bestehenden gewerblichen Anlagen entstehen könnten, werden Emissionskontingente (L_{EK}) im Bebauungsplan festgesetzt.

Die konkreten Anlagen sind dann so zu errichten und zu betreiben, dass an den jeweiligen Immissionsorten die von den jeweiligen Flächen ausgehende tatsächliche Schallbelastung nicht höher ist als der zulässige Immissionsanteil der sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergibt.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden, bleibt die südlich der festgesetzten Gewerbegebietsfläche vorhandene Baumreihe weitestgehend erhalten. Des Weiteren wird die Versiegelung auf das erforderliche Maß reduziert. Die verbleibenden Freiffächen innerhalb der gewerblichen Bauflächen tragen ebenfalls zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch das vollständige Versickern des Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche vermieden. Um nicht gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu verstoßen, sind Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung einzuhalten. Die Rodungs- und Fällungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von gehölzbewohnenden Arten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

5.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: "Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen" und "ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Gemeinde Klein Berßen die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope sind in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläci	ne	Wertfal	ctor	Wertein	heit
Ackerfläche (A)	16.742	qm	1	WF	16.742	WE
vorh. Hof (OD)	2.885	qm	-		-	
befestigt (50 %)	1.443	qm	0	WF	G	WE
unbefestigt (50 %)	1.442	qm	1	WF	1.442	WE
vorh. Baumreihe (HBA)	994	qm	3	WF	2.982	WE
Spurbahnenweg (OVW)	801	qm	-		-	
befestigt	165	qm	0	WF	0	WE
unbefestigt	636	qm	1	WF	636	WE
nährstoffreicher Graben (FGR)	802	qm	-		-	
Versorgungsfläche	387	qm			-	
Gem. BBP Nr. 14 festges. Flächen	1.128	qm	16		_	
Verkehrsfläche	783	ąm	-		-	
befestigt (80 %)	626	qm	0	WF	0	WE
unbefestigt (20 %)	157	qm	1	WF	157	WE
Verkehrsgrün	345	qm	2	WF	690	WE
Gesamtfläche:	23.739	qm				
Eingriffsflächenwert:					22.649	WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Zusammengefasst ist dieses der weitestgehende Erhalt der Baumreihe am südlichen Plangebietsrand entlang der Gewerbestraße sowie der Verbleib von Freiflächen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche.

Den geplanten Festsetzungen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläci	he	Wertfa	ktor	Wertei	nheit
Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	19.149	gm		garden de Berkhande aus program d'Ar	The first own of the feet of the feet	- 4114-114-1
versiegelt (70%), (X)	13.404	qm	0	WF	0	WE
unversiegelt (30%) (TF), davon	5.363	qm	1	WF	5.363	WE
verbleibende Baumreihe	382	qm	2	WF	764	WE
Straßenverkehrsftäche	3.401	gm	_	a. MALTAT WIATT, W	-	B. POTOTORIES AT MILE
Planstraße	2.273	qm	-		-	
versiegelt (80 %)	1.818	qm	0	WF	0	WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	455	qm	1	WF	455	WE
Gewerbestraße	1.128	qm	-		-	
versiegelt (70 %)	790	qm	0	WF	0	WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	338	qm	1	WF	338	WE
nährstoffreicher Graben	802	qm				
Versorgungsfläche	387	qm	_		_	
Gesamtfläche:	23.739	qm				
Kompensationswert:					6.920	WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **6.920 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(22.649 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **15.729 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 6)

Kompensation aus Wegeseitenraumkonzept

Das verbleibende Defizit von 15.729 WE soll durch Maßnahmen des Wegeseitenraumkonzeptes der Gemeinde Klein Berßen kompensiert werden. In diesem Wegeseitenraumkonzept sollen die von den Inhabern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mitbewirtschafteten Wegeseitenräume aufgewertet bzw. wieder ihrem natürlichen Zustand (z.B. als Sukzessionsfläche) zugeführt werden.

Zwischen den Ortslagen Westerlohmühlen im Süden und Klein Berßen im Norden, östlich der Haselünner Straße stehen der Gemeinde Klein Berßen auf einer Länge von ca. 1,5 km Wegeseitenräume für eine Kompensation zur Verfügung. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24

Zur Kompensation des im Rahmen der vorliegenden Planung noch verbleibenden Defizits von 15.729 WE werden folgende Wegeseitenräume als Sukzessionsbereiche der ungestörten Entwicklung überlassen:

Flur 1

FistNr. 59/2	3.122 gm (3.122 WE; Sukzession)
1 15t141 . US/Z	O. IZZ GIT (O. IZZ TIZ, OUIZZOOOIOII,

Flur 2

FlstNr. 306/15	1.654 qm (1.654 WE; Sukzession)
FlstNr. 622/15	1.149 gm (1.149 WE; Sukzession)

Flur 5

FlstNr. 15/17

18.767 qm (18.767 WE; Sukzession

Der Kompensationsüberschuss in Höhe von 3.038 WE wird zur Kompensation der sich im Parallelverfahren aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes (125. Änderung) ergebenden Eingriffe vorgehalten.

f) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie der externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Klein Berßen davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ausgeglichen und somit den Belangen von Natur und Landschaft gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

5.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

5.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Gemeinde die Ergänzung des bestehenden Gewerbestandortes in Klein Berßen an, um der bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen. Es wird ein vorhandener Gewerbestandort städtebaulich sinnvoll erweitert. Für die Planung werden insgesamt ca. 2,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Aufgrund der Lage der Fläche direkt angrenzend zum bestehenden Gewerbestandort und der bisherigen Nutzung als Acker wird eine stark anthropogen beeinflusste Fläche in Anspruch genommen. Zudem ist das Plangebiet bereits an zwei Seiten von Gewerbeflächen umgeben. Das Gebiet bietet daher für eine gewerbliche Entwicklung günstige Standortvoraussetzungen.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die geplante Ergänzung des vorhandenen Gewerbestandortes somit der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen wird.

5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BlmSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 491 VHW-Verlag August 2004).

Wie in Kap. 1.2 und 3 beschrieben, soll mit der vorliegenden Planung der bestehende Gewerbestandort von Klein Berßen nach Nordosten erweitert werden. Die hierfür vorgesehene Fläche mit einer Größe von ca. 2,4 ha schließt an den Gewerbestandort an. Aufgrund dieser Lage bietet das Gebiet günstige Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Insgesamt ergänzt das Plangebiet städtebaulich sinnvoll das vorhandene Gewerbegebiet in Klein Berßen und rundet es ab. Die Planung beugt damit einer nicht gewollten, unnötigen Zersiedelung der Landschaft vor.

Zur Vermeidung unzumutbarer Gewerbelärmbelastungen wird das Gewerbegebiet durch Emissionskontingente so eingeschränkt, dass davon ausgegangen werden kann, dass künftige Anlagen unter Berücksichtigung der festgesetzten Kontingente keinen relevanten Beitrag zur Gesamtgeräuschsituation beitragen.

Auch die Ausweisung einer geringeren Baufläche oder eine stärkere Begrenzung der Bodenversiegelung ist unter Berücksichtigung des Bedarfs nicht

sinnvoll. Das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit kann außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung, mit denen die Planungsziele mit weniger Umweltbelastungen erreicht werden könnten, drängen sich nach Auffassung der Gemeinde Klein Berßen somit nicht auf.

Im Ergebnis ist die gewählte Fläche somit eine sinnvolle und angemessene Lösung zur gewerblichen Siedlungsentwicklung in der Gemeinde.

5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde auf Grundlage faunistischer Untersuchungen und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

Zur Ermittlung der zulässigen Gewerbelärmemissionen wurde ein schalltechnischer Bericht auf Grundlage der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006) angefertigt. Die zulässigen Lärmemissionen werden entsprechend des Lärmgutachtens durch die Festsetzung von Emissionskontingenten (LEK) definiert. Das heißt, den Gewerbeflächen werden, bezogen auf die einzelnen Flächen, bestimmte Schallkontingente zugeordnet. Die Immissionsbelastung wurde anhand der DIN 18005-1 unter Zuhilfenahme der TA-Lärm bewertet.

Die Geruchsimmissionen wurden im Bereich des Plangebietes durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und dargestellt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass die maßgeblichen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden.

Aufgrund des Abstandes des Plangebietes zur L 54 war eine Ermittlung der Verkehrslärmbelastung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und geplanten Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der Emissionskontingente (L_{EK}) kann im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung mit der Forderung verbinden, dass bei Bedarf bzw. wenn Anhaltspunkte die Nichteinhaltung der Emissionskontingente vermuten lassen, Überwachungsmessungen durchgeführt werden und ggf. die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf externen Flächen, die der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung stehen. Auf diesen Flächen wird die Gemeinde die Durchführung der Maßnahmen sichern. Die Gemeinde wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Plangebiet ergeben sich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Eine Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser ist aufgrund der angrenzend vorhandenen Altablagerung nicht zulässig, es sei denn, das Wasser wird wiederkehrend auf mögliche Verunreinigungen untersucht und seine gefahrlose Verwendung anhand eines entsprechenden Gutachtens nachgewiesen. Eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für Baumfäll- und Rodungsarbeiten und durch das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes nicht entgegen.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können durch Maßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Durch den Erhalt eines Gehölzstreifens im südlichen Plangebiet und den geplanten Anpflanzungen auf den externen Ersatzflächen wird vertikale Verdunstungsstruktur erhalten und neue geschaffen, sodass erhebliche Auswirkungen
auf das Klima und die Luft nicht zu erwarten sind. Den Erfordernissen des
Klimaschutzes wird zudem durch die Anlegung von externen Sukzessionsflächen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und
Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten (L_{EK}) können die Lärmemissionen des Plangebietes so kontingentiert werden, dass an den nächstgelegenen maßgeblichen Wohnnutzungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus.

Andere Emissionen, wie Licht oder Staub, sind je nach Art der zukünftigen Betriebe nur im Einzelfall zu erwarten und können daher sinnvoll aber auch ausreichend auf Ebene der Anlagenplanung beordnet werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass benachbarte Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, in der hinsichtlich von Gewerbe und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist, weil Art und Ausmaß der Lärmimmissionen bekannt sind.

Erhebliche Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" (Dez. 2006)
- DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" (Ausgabe Juli 2002)
- Bleiblatt 1 zur DIN 18005 -1, Schalltechnische Orientierungswerte f
 ür die städtebauliche Planung – Berechnungsverfahren, Ausgabe Mai 1987
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1: 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, (1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1: 200.000, Blatt Osnabrück, (1975)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt f
 ür Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1: 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)
- GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie), Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, (23.07.2009)

6 Abwägung

6.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

6.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum vorliegenden Bebauungsplan der Gemeinde Sögel wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

6.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungsnahmen vom 20.03.2019 und 19.11.2019

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Raumordnung vorgetragenen Bedenken, dass die getroffenen Festsetzungen zum Einzelhandel im Bebauungsplan nicht ausreichen, um einer Agglomeration im Sinne des Landesraumordnungsprogramms entgegenzuwirken, werden nicht geteilt.

Die Entscheidung, welche Festsetzungen geeignet sind, um der Agglomerationsregel Rechnung zu tragen, ist laut Rechtsprechung vom Einzelfall abhängig zu machen. In Klein Berßen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine dörfliche Struktur abgerückt von der Hauptverkehrsstraße. Aus diesem Grund sind die gewählten Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels

- genereller Ausschluss,
- Ausnahme bei eigener Herstellung des Produktes und die Verkaufsfläche muss untergeordnet sein,

als ausreichend zu bewerten. Die Entstehung einer Agglomeration ist daher nicht wahrscheinlich.

Die vom Landkreis vorgebrachten Hinweise zum Artenschutz wurden berücksichtigt:

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und die Eingriffsregelung ordnungsgemäß berücksichtigt. Die Hinweise zum Artenschutz bezüglich der konkreten Bauflächenvorbereitung bzw. eventuell erforderlicher Rodungsarbeiten werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

EWE NETZ GmbH

Stellungnahmen vom 28.02.2019 und 09.10.2019

Die EWE NETZ GmbH weist auf ihre im Plangebiet und angrenzend vorhandenen Leitungen und Anlagen hin. Diese werden im Rahmen der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahmen vom 22.03.2019 und 15.11.2019

Es wird auf das im Rahmen der Planung vorgelegte Geruchsgutachten verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 0,15 im nördlichen Bereich überschritten wird.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass sich die im Gutachten beschriebenen geringfügigen Überschreitungen auf einen Teilbereich der im Parallelverfahren aufgestellten 125. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde beziehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 wird der Immissionsgrenzwert von 0,15 eingehalten.

Trink- und Abwasserverband "Bourtanger Moor", Geeste

Stellungnahmen vom 21.03.2019 und 16.10.2019

Der Wasserverband weist auf die Zuständigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Löschwasserversorgung hin. Des Weiteren gibt es Aussagen zur erfordertichen Breite von Leitungstrassen und zu erforderlichen Abständen mit Bepflanzungen.

Die Hinweise des Verbandes wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Stellungnahmen vom 20.03.2019 und 18.11.2019

Die IHK weist darauf hin, dass durch die vorliegende Planung zwischen den Gewerbetrieben und schützenswerten Nutzungen keine Konflikte entstehen dürfen und dass Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz belastet werden sollten.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde auf ein Lärmgutachten hingewiesen, in dem unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betriebe (Vorbelastung) für das Plangebiet Emissionskontingente festgelegt worden sind. Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, so dass Nutzungskonflikte von vornherein vermieden werden. Sich ansiedelnde Betriebe müssen diese Festsetzungen einhalten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 25.02.2019 und 10.10.2019

Die Landesbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass - sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Si-

cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich des Knotenpunktes L 54 / Gewerbestraße kommen - die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung durchzuführen hat.

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Es wird seitens der Landesbehörde zudem darum gebeten, den Hinweis aufzunehmen, dass von der Landesstraße 54 Emissionen ausgehen und diesbezüglich gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde erklärt, dass aufgrund des Abstandes zur Landesstraße und der festgesetzten Nutzung als Gewerbegebiet keine unzulässigen Immissionen seitens der Straße zu erwarten sind. Ein zusätzlicher Hinweis auf der Planunterlage ist daher nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahmen vom 14.11.2019

Die Telekom hat keine Bedenken gegen die Planung und weist darauf hin, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über ggf. vorhandene Leitungen informieren müssen.

Sie weist zudem darauf hin, dass - sofern exponierte Gebäude mit einer Gebäudehöhe ab 30 m Gebäudehöhe geplant sind - die Betreiber von Richtfunkanlagen zu beteiligen sind.

Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass exponierte Gebäude mit einer Höhe von 30 m nicht geplant sind und daher eine weitergehende Beteiligung von Richtfunkanlagenbetreibern nicht erforderlich ist.

6.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie in der Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) dargelegt, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können auf den zur Verfügung stehenden externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten gewerblichen Nutzung, unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für Baumfäll- und Ro-

dungsarbeiten und durch das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen in der Umgebung des Plangebietes nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet weitgehend vermieden.

Eine Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser ist aufgrund der angrenzend vorhandenen Altablagerung nicht zulässig, es sei denn, das Wasser wird wiederkehrend auf mögliche Verunreinigungen untersucht und seine gefahrlose Verwendung anhand eines entsprechenden Gutachtens nachgewiesen. Eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente (L_{EK}) nicht zu erwarten.

Unzumutbare Immissionen durch Geruchsbelastungen sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße ist im Plangebiet nicht mit erheblichen Verkehrslärmimmissionen zu rechnen.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch Gehölzanpflanzungen im Plangebiet (Bindung von CO₂) sowie durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetzen und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Die damit insgesamt nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Schaffung neuer Gewerbeflächen, die eine wesentliche Voraussetzung für neue Arbeitsplätze darstellen, als vertretbar

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

7 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in m²	Fläche in %
Gewerbegebiet	19.149 m²	80,7 %
Straßenverkehrsfläche	3.401 m²	14,3 %
Graben	802 m²	3,4 %
Fläche für Versorgungsanlagen	387 m²	1,6 %
Plangebiet	23.739 m²	100 %

8 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Klein Berßen hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, im Rahmen einer Gesamtplanung, öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

An der Planung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs und der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht. Auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB setzte die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht vom 18.10.2019 bis 18.11.2019 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Klein Berßen ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 09.12.2019.

Klein Berßen, den 09.12.2019

Verwaltungsvertreter

Bürgermeister i.V.

Anlagen

- 1. Schalltechnischer Bericht
- 2. Versickerungsuntersuchung
- 3. Geruchstechnischer Bericht
- 4. Plangebiet -Biotoptypen-
- 5. Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 6. Externe Kompensationsmaßnahmen

Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp"

der Gemeinde Klein Berßen

- Schalltechnischer Bericht -

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL14876.1/02

zur Lärmsituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen

- Der Schalttechnische Bericht Nr. LL14876.1/01 vom 09.05.2019 wird hiermit ersetzt und ist damit ungültig -

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Klein Berßen Kirchstraße 12 49777 Klein Berßen

Bearbeiter:

Christian Schmitz, B. Eng.

Datum:

10.05.2019



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 •

• 49809 Lingen E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- ☐ GERÄUSCHE
- ☐ ERSCHÜTTERUNGEN
- ☐ BAUPHYSIK



Zusammenfassung

Die Gemeinde Klein Berßen plant zur planungsrechtlichen Absicherung geplanter gewerblicher Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp". Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen nördlich der Gewerbestraße und westlich der Straße "Zum Bahrenkamp" angrenzend zum hier südlich gelegenen Gewerbegebiet.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde eine Geräuschemissionskontingentierung der Gewerbegebietsfläche (GE) des Bebauungsplangebietes nach DIN 45691 durchgeführt. Hierbei wurden die
Emissionskontingente auf Grundlage der tatsächlichen Gewerbelärmvorbelastungen aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen mit festgesetzten Emissionskontingenten sowie aus
dem bestehenden Betrieb des benachbarten Mischfutterwerkes und einer Spedition ermittelt. Weiterhin wurden zukünftig geplante Gewerbeflächen ebenfalls mit in die Schallausbreitungsberechnungen einbezogen.

Die Plangebietsflächen und zukünftigen Gewerbeflächen wurden dabei so kontingentiert, dass insgesamt im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen mit den Gebietseinstufungen eines Dorfgebietes (MD) / Mischgebietes (MI) und eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) unter Berücksichtigung der o. g. Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Die Zusatzbelastung aus den Plangebietsflächen und zukünftigen Gewerbeflächen unterschreitet die Richtwerte tags und nachts um mindestens 6 dB und liefert somit insgesamt keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation.

Die ermittelten Emissionskontingente L_{EK} sind im Bebauungsplan mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen anzugeben. Dadurch wird gewährleistet, dass im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes - bei Einhaltung der festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} - im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten sind.

Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zur Emissionskontingentierung sind im Kapitel 3.5 aufgeführt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten von Seiten des Vorhabenträgers der Verweis auf eine planübergreifende Gliederung in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Das diesbezügliche Vorgehen sollte daher vorab von der Gemeinde Klein Berßen ggf. unter Hinzuziehung eines verwaltungsrechtlichen Beistandes geklärt werden.



Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 17 Seiten und 3 Anlagen.

Lingen, den 10.05.2019 CS/Nit/cs (E)

ZECH ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BlmSchG für Geräusche und Erschütterungen (Gruppen V und VI)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems) Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

geprüft durch:

i. V. Dipl.-Ing. Matthias Krummen (Vertretung des Fachlich Verantwortlichen)

erstellt durch:

i. V. Christian Schmitz, B. Eng. (Vertretung des Fachlich Verantwortlichen)



INHALTSVERZEICHNIS

1		Situ	ation und Aufgabenstellung	6
2		Beu	rteilungsgrundlagen	7
	2.	1	Immissionsbereiche und Orientierungs- bzw. Richtwerte	7
	2.	2	Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung	8
3		Ger	äuschkontingentierung	. 11
	3.	1	Allgemeines zur Geräuschkontingentierung	. 11
	3.	2	Zielwerte der Geräuschkontingentierung	. 11
	3.	3	Bestimmung der Emissionskontingente	. 12
	3.	4	Gewerbelärmkontingentierung der Plangebiete	. 12
	3.	5	Empfehlung für textliche Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen	. 13
4		Ber	echnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	. 15
5		Anla	agen	. 17



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen	. 8
Tabelle 2	Emissionskontinente L _{EK} nach DIN 45691 [5]	13



1 Situation und Aufgabensteilung

Die Gemeinde Klein Berßen plant zur planungsrechtlichen Absicherung geplanter gewerblicher Bauflächen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp". Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen nördlich der Gewerbestraße und westlich der Straße "Zum Bahrenkamp" angrenzend zum hier südlich gelegenen Gewerbegebiet [7].

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung sind durch Schallausbreitungsberechnungen die zulässigen Emissionskontingente des o. g. Plangebietes auf der Grundlage der DIN 45691 [5] zu bestimmen. Bei den Berechnungen sind auch zukünftige Gewerbegebietsflächen zu berücksichtigen und ebenfalls mit Emissionskontingenten zu versehen. Die Lage des o. g. Plangebietes und der zukünftigen Gewerbeflächen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Ein Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 ist als Anlage 1 beigefügt.

Bei den o. g. Schallausbreitungsberechnungen ist eine Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen mit festgesetzten Emissionskontingenten sowie aus vorhandenen relevanten Gewerbebetrieben in der Nachbarschaft des Plangebietes zu berücksichtigen.

Durch die Festsetzung der zulässigen Schallemissionen in Form von Emissionskontingenten in den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Klein Berßen sollen größtmögliche Planungsfreiheiten erzielt sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsricht- bzw. -zielwerte durch das Plangebiet im Bereich der Wohnnachbarschaft gewährleistet werden.

Formulierungsvorschläge für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind anzuführen.

Der vortiegende Bericht dokumentiert die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen.



2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung von Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die Norm DIN 18005-1 [2] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [1]) heranzuziehen. Die TA Lärm [1] bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen. Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [1] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietsnutzung und von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [1] unterliegen, einzuhalten. Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [1] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die in der TA Lärm [1] angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen - mit Ausnahme der Werte für Kerngebiete (MK), die nach TA Lärm [1] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI) - den schalltechnischen Orientierungswerten für Industrie- und Gewerbelärm der DIN 18005-1 [3].

2.1 Immissionsbereiche und Orientierungs- bzw. Richtwerte

In dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Ermittlung der Emissionskontingente nach DIN 45691 [5] im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes betrachtet.

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm [1] liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 [4]. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die im Rahmen dieser Untersuchung betrachteten Immissionspunkte sind der Anlage 2 zu entnehmen.



Die Gebietseinstufung mit dem zugehörigen Schutzanspruch der einzelnen Immissionspunkte wurde entsprechend vorangegangenen Untersuchungen [8] berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind sämtliche betrachtete Immissionspunkte mit ihrer Gebietseinstufung und den zugehörigen Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm [1] aufgeführt.

Tabelle 1 Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen

Immissionspunkt	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)		
		tags	nachts	
IP 01: Gartenstraße 11	WA	55	40	
IP 02: Gartenstraße 5	WA	55	40	
IP 03: Sögeler Straße 6	МІ	60	45	
IP 04: Gartenstraße 1	WA	55	40	
IP 05: Kirchstraße 16	WA	55	40	
IP 06: Kirchstraße 17	MI	60	45	
IP 07: Haselünner Straße 2	MD	60	45	
IP 12: Sögeler Straße 3	MI	60	45	
IP 14: Kirchstraße 18/20 Baugrenze	WA	55	40	
IP 15: Haselünner Straße 1	MD	60	45	
IP 17: Sögeler Straße 10	М	60	45	
IP 18: Sögeler Straße 5	М	60	45	
IP 20: Eschstraße 5	WA	55	40	
IP 21: Eschstraße 7a	WA	55	40	
IP 22: Eschstraße 13	WA	55	40	
IP 23: Gewerbestraße 2	М	60	45	
IP 24: Nordstraße 28	MI	60	45	
IP 25: Haselünner Straße 10	MD	60	45	
IP 26: In den Kämpen 2	MI	60	45	



2.2 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Gemäß TA Lärm [1] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, anzustreben.

Die Bestimmung der Lärmvorbelastung kann in der Regel entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann im Sinne der TA Lärm [1] keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Immissionspunkte befinden sich im Sinne der TA Lärm [1] außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn der Immissionsrichtwert anteilig um mindestens 10 dB unterschritten wird.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird die zu berücksichtigende Gewerbelärmvorbelastung anhand der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum benachbarten Mischfutterwerk ermittelt und beurteilt. Das Mischfutterwerk stellt sich bzgl. der Bewertung der Gewerbelärmimmissionen an den Immissionspunkten als dominierender Betrieb dar.

Tageszeitraum

In der o. g. schalltechnischen Untersuchung wurde für das Mischfutterwerk an den relevanten Immissionspunkten ein Zielwert zur Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung tags von pauschal 3 dB unterhalb der gültigen Richtwerte nach TA Lärm [1] festgelegt. Für das Mischfutterwerk selber wurde eine detaillierte Betriebsprüfung unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen durchgeführt. Durch die Summe aus pauschaler Gewerbelärmvorbelastung für das Mischfutterwerk (mit dem Ansatz, dass - wie bereits oben beschrieben - die Gewerbelärmvorbelastung für das Mischfutterwerk die Richtwerte an den Immissionspunkten um mindestens 3 dB unterschreitet) und den anteiligen Beurteilungspegeln durch das Mischfutterwerk, werden die Richtwerte nach TA Lärm [1] an den relevanten Immissionspunkten durch diese aktuell vorherrschende Gesamtlärmbelastung immer noch mindestens um 2 dB unterschritten, so dass es aktuell rechnerisch zu keiner Ausschöpfung der zulässigen Richtwerte kommt.

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Zielwerte tags insgesamt für die Summe der Zusatzbelastung aus den Schallimmissionen der Plangebietsflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 24 und den weiteren hier betrachteten zukünftigen Gewerbeflächen auf 6 dB unterhalb der gültigen Richtwerte der TA Lärm [1] festgelegt, so dass es insgesamt mit den oben beschriebenen bereits vorhandenen Schallimmissionen immer noch zu keiner Ausschöpfung der Richtwerte tags durch die dann vorherrschende Gesamtlärmbelastung kommen kann. In Anlehnung an die Bewertungsgrundsätze der TA Lärm [1] liefert somit die Zusatzbelastung aus den Plangebietsflächen des



Bebauungsplangebietes Nr. 24 und den weiteren hier betrachteten zukünftigen Gewerbeflächen im Tageszeitraum keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation.

Nachtzeitraum

In der o. g. schalltechnischen Untersuchung wurde für das Mischfutterwerk eine detaillierte Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung im Nachtzeitraum vorgenommen. Hierbei wurden die schalltechnischen Festsetzungen (Emissionskontingente) aus den umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt. Weiterhin wurden im Bereich der Spedition Schütte nachts LKWBewegungen und LKW-Kühlaggregate angesetzt.

Für das Mischfutterwerk selber wurde eine detaillierte Betriebsprüfung unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen durchgeführt.

Als Ergebnis kann insgesamt festgestellt werden, das die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1] an den hier betrachteten Immissionspunkten IP 03 und IP 14 im Bereich des östlichen Wohngebietes durch die o. a. gesamte Gewerbelärmvorbelastung im Nachtzeitraum ausgeschöpft werden. Es kommt jedoch zu keinen Überschreitungen der Richtwerte. An allen weiteren Immissionspunkten werden die Richtwerte nachts durch die Gewerbelärmvorbelastung unterschritten.

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Zielwerte nachts somit insgesamt für die Summe der Zusatzbelastung aus den Schallimmissionen der Plangebietsflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 24 und den weiteren hier betrachteten zukünftigen Gewerbeflächen auf 6 dB unterhalb der gültigen Richtwerte der TA Lärm [1] festgelegt. In Anlehnung an die Bewertungsgrundsätze der TA Lärm [1] liefert somit die Zusatzbelastung aus den Plangebietsflächen des Bebauungsplangebietes Nr. 24 und den weiteren hier betrachteten zukünftigen Gewerbeflächen auch im Nachtzeitraum keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation. Selbst im ungünstigsten Fall kann die Gesamtlärmsituation nicht zu einer relevanten Überschreitung der Richtwerte führen.



3 Geräuschkontingentierung

3.1 Allgemeines zur Geräuschkontingentierung

Nach der TA Lärm [1], die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken.

Um zu verhindern, dass die schalltechnischen Anforderungen in der Umgebung von gewerblichen Nutzungen überschritten werden, werden heute vielfach für Industrie- und Gewerbegebiete, die keine ausreichenden Abstände von schutzbedürftigen Gebieten haben, bereits im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt. Das Emissionskontingent beschreibt die Schallleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf. Diese Emissionskontingente können entweder einheitlich für ein Gebiet oder nach Teilflächen differenziert festgelegt werden.

Zur Festsetzung der Emissionskontingente L_{EK} wird nach DIN 45691 [5] die freie, ungedämpfte Schallausbreitung im Vollraum betrachtet. Somit finden Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg wie Gebäude oder Lärmschutzanlagen bei der Festlegung der Emissionskontingente keine Berücksichtigung.

Im Rahmen künftiger Betriebsgenehmigungen wird unter Berücksichtigung der jeweils in Anspruch genommenen Fläche eine Schallausbreitungsberechnung auf der Grundlage der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} durchgeführt, bei der ausschließlich die Dämpfung durch den horizontalen Abstand zum Immissionsort mit einem Abstandsmaß $D_s = 10 lg (4 \pi s^2)$, s = Abstand in m, berücksichtigt wird. Bei dieser Berechnung erhält man dann das an den jeweiligen Immissionsorten in der Nachbarschaft zulässige Immissionskontingent (L_{IK} in dB(A)) für die betrachtete Gewerbefläche. Das ermittelte Immissionskontingent L_{IK} ist dann von den Beurteilungspegeln der Betriebsgeräusche - ermittelt nach den Vorgaben der TA Lärm [1] - einzuhalten.

3.2 Zielwerte der Geräuschkontingentierung

Wie in Kapitel 2.2 erläutert, sind die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 [5] auf Grundlage der beschriebenen Vorbelastungen so zu bemessen, dass die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] um mindestens 6 dB unterschreitet.



Eine grafische Darstellung der vorhandenen Gewerbeflächen ist in der Anlage 2 dargestellt.

3.3 Bestimmung der Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 [5] sind für alle Teilflächen i als ganzzahlige Werte so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionspunkte j der Planwert $L_{Pl,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.

$$10 \log \sum 10^{0.1(L_{EK,j} - \Delta L_{i,j})} \le L_{Pl,j}$$
 in dB

mit

L_{EK.i} ≜ Emissionskontingent der i-ten Teilfläche in dB

L_{PIJ} △ Plan-/Zielwert am j-ten Immissionspunkt in dB

Si 🛕 die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter

s_{i,j} ≜ der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter

Die Berechnung der Emissions- und Immissionskontingente erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [6].

3.4 Gewerbelärmkontingentierung der Plangeblete

Im Lageplan der Anlage 2 sind die Teilflächen innerhalb der Plangebiete angegeben. Hier ist auch die Lage der berücksichtigten Immissionspunkte einzusehen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen werden die Gewerbegebietsflächen innerhalb der Plangebiete wie folgt kontingentiert bzw. berücksichtigt.



Tabelle 2 Emissionskontinente Lek nach DIN 45691 [5]

Teilfläche	Flächengröße	Emissionskonti	ngent L _{EK} in dB
	in m²	tags	nachts
B-Plan Nr. 24 - Fläche GE	20.233	59	44
B-Plan Nr. 23 - Fläche GE1	8.026	67	52
B-Plan Nr. 23 - Fläche GE2	6.408	67	52
GE - Erweiterungsfläche A	38.731	63	48
GE - Erweiterungsfläche B	18.465	63	48
GE - Erweiterungsfläche C	12.507	65	50
GE - Erweiterungsfläche D	10.621	62	47

Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Anlage 3 zeigen, dass anteilig durch die Emissionskontingente der betrachteten Zusatzbelastung [8] an allen hier betrachteten Immissionspunkten die in Kapitel 2 und 3 erläuterten Immissionszielwerte (Unterschreitung der Richtwerte nach TA Lärm [1] um mindestens 6 dB) eingehalten bzw. unterschritten werden.

3.5 Empfehlung für textliche Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp".

"Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m² der Betriebsfläche weder tags (06:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 06:00 h) überschreiten.



Emissionskonti	ngente tags und nachts in o	IB(A)
	L _{EK, tags}	L _{EK} , nachts
B-Plan Nr. 24 - Fläche GE	59	44

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

Bei Aufnahme der o. g. Formulierungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit aus schalltechnischer Sicht keine Anhaltspunkte gegeben, dass auf Basis der zu Grunde zu legenden Regelwerke unzulässige Schallimmissionen durch das neue Plangebiet zu erwarten wären. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten von Seiten des Vorhabenträgers der Verweis auf eine planübergreifende Gliederung in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Das diesbezügliche Vorgehen sollte daher vorab von der Gemeinde Klein Berßen ggf. unter Hinzuziehung eines verwaltungsrechtlichen Beistandes geklärt werden.

Wir weisen darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Wiese Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen können, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Gemeinde Klein Berßen die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereithält, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind. Die entsprechende Einsichtsmöglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.



4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[_1] Party	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungs- vorschrift zum Bundes- immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998 - geänderte Fassung vom 01. Juni 2017 mit Korrektur vom 07. Juli 2017 -
[2]	DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung	Juli 2002
[3]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungs- werte für die städtebauliche Pla- nung	Mai 1987
[4]	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderung Teil 2: rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen	Januar 2018



[5]	DIN 45691	Geräuschkontingentierung	Dezember 2006
[6]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4	15.05.20 1 8
	Zusätzliche Beurteilungs- grundlagen	Beschreibung	Datum
[7]	Gemeinde Klein Berßen, E- Mail	Bebauungsplan Nr. 24 "Bahren- kamp"	02.05.2019
[8]	ZECH Ingenieurgesellschaft MbH	Schalltechnischer Bericht Nr. LL12578.1/01 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Im Tig- gen" der Gemeinde Klein Berßen	17.05.2017



5 Anlagen

Anlage 1:	Bebauungsplanentwurf Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen
Anlage 2:	Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes und der Immissionspunkte
Anlage 3:	Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung



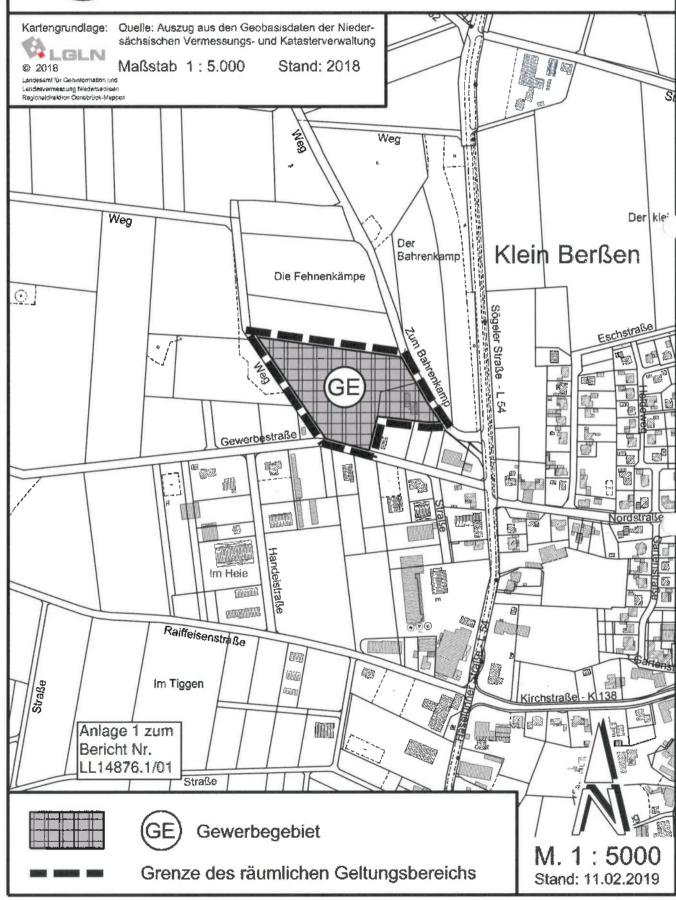
Anlage 1: Bebauungsplanentwurf Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen



Gemeinde Klein Berßen

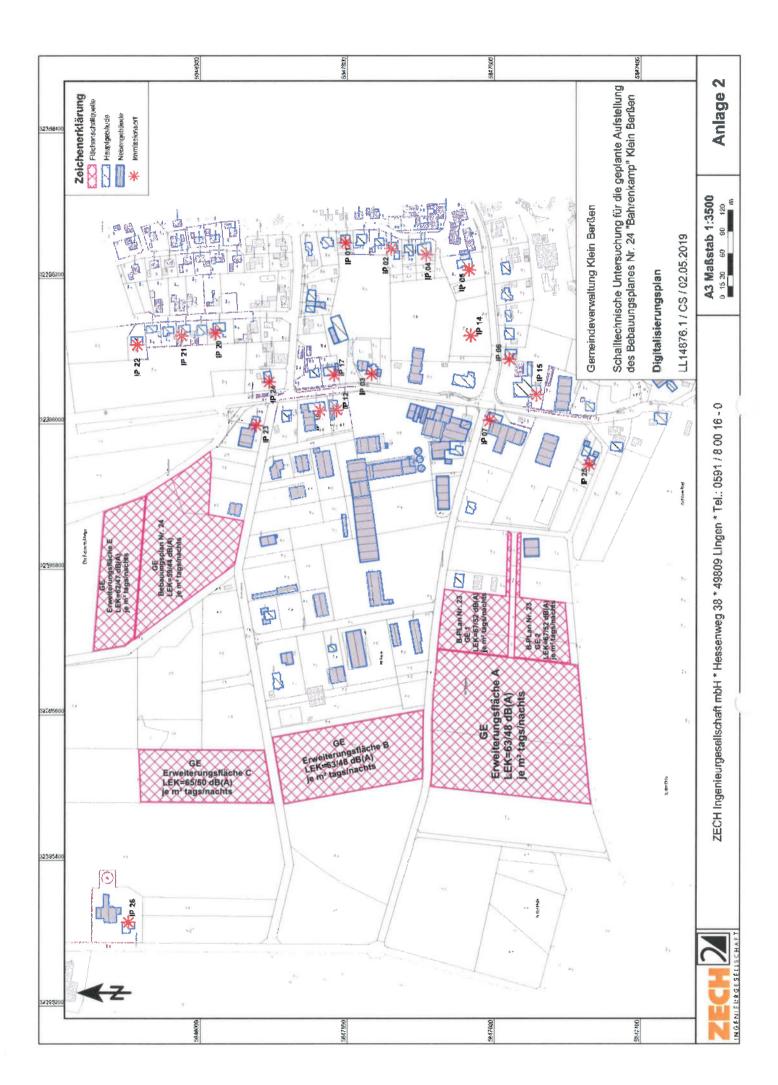
Bebauungsplan Nr. 24

" Bahrenkamp "





Anlage 2: Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes und der Immissionspunkte





Anlage 3: Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung



Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" Gemeindeverwaltung Klein Berßen

Legende

Immissionsort

Name des Immissionsorts

Gebietsnutzung

\$\$\$\$\$\$\$ \$\$\$\$\$\$\$\$\$\$\$\$\$\$\$

Nutzung SW OW,T OW,N LrT LrN LrT,diff LrN,diff

Stockwerk
Orientierungswert Tag
Orientierungswert Nacht
Beurteilungspegel Tag
Beurteilungspegel Nacht
Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN

2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.1 Seite 1 von 2



Immissionsort	Nutzung	SW	T,WO	N,WO	5	Z	LrT,diff	LrN, diff
		The state of	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IP 01: Gartenstraße 11	WA	1.0G	55	40	47	32	8-	8-
IP 02: Gartenstraße 5	WA	EG	55	40	47	32	8-	బ్
IP 03; Sögeler Straße 6	Mì	1.06	60	45	50	35	-10	-10
IP 04: Gartenstraße 1	WA	1.0G	55	40	47	32	-8	ę.
IP 05: Kirchstraße 16	WA	1.0G	55	40	48	33	2-	-7
IP 06: Kirchstraße 17	MI	1.06	09	45	50	35	-10	-10
IP 07: Haselünner Straße 2	MD	1.0G	60	45	52	37	8-	cộ.
IP 12: Sögeler Straße 3	MI	1.0G	9	45	51	36	6-	6-
IP 14; Kirchstraße 18/20 mögl. Wohnhaus	WA	1.0G	55	40	49	34	9-	-6
(P 15: Haselünner Straße 1	MD	1.06	09	45	50	35	-10	-10
IP 17; Sögeler Straße 10	MI	1.0G	09	45	20	35	-10	-10
IP 18: Sögeler Straße 5	MI	1.06	60	45	51	36	6-	6-
IP 20: Eschstraße 5	WA	1.0G	55	40	49	34	မှ	-6
IP 21: Eschstraße 7a	WA	1.06	55	40	49	34	စု	9-
IP 22: Eschstraße 13	WA	1,06	55	40	49	34	မှ	ę.
IP 23: Gewerbestraße 2	Mi	1.0G	90	45	52	37	-8	φ
IP 24: Nordstraße 28	M	1.0G	90	45	50	35	-10	-10
IP 25; Haselünner Straße 10	MD	1.0G	90	45	52	37	8-	-8
IP 26: In den Kämpen 2	Mi	1.0G	90	45	51	36	6-	6-

2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS SoundPLAN 7.4

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.1 Seite 2 von 2



Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" Gemeindeverwaltung Klein Berßen

<u>Legende</u>

Name der Schallquelle

Name Kommentar Tagesgang Z I oder S L'w

Name des Tagesgangs Z-Koordinata Größe der Quelle (Länge oder Fläche) Leistung pro m, m² Anlagenleistung

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS

Anlage 3.2 Seite 1 von 2



Z loder S L'w Lw Lw m, m = m, m² dB(A)	105,0 8025,9 67,0 106,0 105,0 6408,4 67,0 105,1 105,0 20233,1 59,0 102,1 105,0 38731,4 63,0 108,9 105,0 18465,0 63,0 105,7 105,0 12507,0 65,0 106,0 105,0 10621,0 62,0 102,3
Tagesgang	-15 dB(A) nachts
Kommentar	67 dB(A) tags, 52 dB(A) nachts 67 dB(A) tags, 52 dB(A) nachts 59 dB(A) tags, 44 dB(A) nachts 63 dB(A) tags, 48 dB(A) nachts 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts 62 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts 62 dB(A) tags, 47 dB(A) nachts
Name	B-Plan 23 GE1 B-Plan 23 GE2 B-Plan Nr. 24 GE GE Erweiterungsfläche (A) GE Erweiterungsfläche (B) GE Erweiterungsfläche (C)

2 - 02.05.2019 LL14676.1 / CS

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.2 Seite 2 von 2



Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" Gemeindeverwaltung Klein Berßen

Legende

Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort Größe der Quelle (Länge oder Fläche) Zuschlag für gerichtete Abstrahlung Schalleistungspegel pro Anlage Name der Schallquelle Schallquelle Lw S S Noder S Adiv Adiv Abar Amisc Chef(LrT) Ls Chef(LrT) dLw(LrT) dLw(LrT) LrT

Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt

Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption

Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung

Pegelerhöhung durch Reflexionen

Meteorologische Korrektur

Unbewerteler Schalldruck em Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl Meteorologische Korrektur

Korrektur Betriebszeiten

Ruhezeitenzuschlag (Anteil) Korrektur Betriebszeiten

Beurteilungspeget Tag Beurteilungspegel Nacht

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3.3 Seite 1 von 6

2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS



Schallquelle	Lw	S	l oder S	χ̈́	Adiv		_	Aatm An	Amisc dLreft	af Cmet(LrT)	_	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	5	3
	dB(A)	E	m,m²	g B	뜅	В В	eg eg				dB(A)	_		_	eg G	dB(A)	dB(A)
ID 01: Gartenetraße 11	DW T R	ABIAN	AN OWN	AO.	AB(A)	1 rT A7	AB/A)	N-1	32 dB/A								
		100	6	0	(0)	-	1000		Н	ŀ	2.50	0.00	000	0 47	000	24.0	0 00
GE Erweiterungsnache (A)	6,001	0,100	4,15,00	0,0	70	-	0,0		0.0	_	0.14	0.0	000	0,01	0,0	0 0	0,03
B-Flan 23 GE1	108,0	240,00	8025,9	0,0	7,69-		0,0		0.0		40,3	0,0	0,0	0,61-	0,0	40,3	25,3
B-Plan 23 GE2	105,1	6'989	6408,4	0,0	-66,4		0'0		0.0		38,7	0,0	0.0	-15,0	0,0	38,7	23,7
B-Plen Nr. 24 GE	102,1	462,2	20233,1	0'0	-64,3		0,0		0,0		37,8	0,0	0,0	-15,0	0,0	37,8	22,8
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	707,3	18465,0	0'0	0'89-	_	0,0		0.0		37.7	0.0	0'0	-15,0	0'0	37,7	22,7
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	759,0	12507,0	0.0	9'89-	_	0,0		0,0		37.4	0.0	0'0	-15,0	0'0	37.4	22,4
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	544,7	10621,0	0,0	-65,7	0,0	0,0	- 7	0,0	0'0	36,5	0,0	0'0	-15,0	0'0	36,5	21,5
IP 02: Gartenstraße 5	OW,T	55 dB(A)	A) OW,N	40	dB(A)	LrT 47	dB(A)	LrN 3	32 dB(A)	()							1
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	672,2	38731,4	0,0	-67,5		0,0		0,0		41,3	0'0	0'0	-15,0	0'0	41,3	26,3
B-Plan 23 GE1	106,0	521,6	8025,9	0'0	-65,3	0,0	0'0		0,0	0,0	40,7	0'0	0,0	-15,0	0,0	40,7	25,7
B-Plan 23 GE2	105,1	553,6	6408,4	0,0	-65.9	_	0,0		0,0		39,2	0'0	0,0	-15,0	0,0	39.2	24,2
GE Enweiterungsfläche (B)	105,7	701,0	18465,0	0,0	6,78-	_	0'0		0,0		37,8	0'0	0'0	-15,0	0'0	37,8	22,8
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	489.1	20233,1	0,0	-64.8	_	0,0		0'0		37,3	0'0	0,0	-15,0	0,0	37.3	22,3
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	769,2	12507,0	0'0	-68,7		0,0		0'0		37,3	0,0	0'0	-15,0	0,0	37,3	22,3
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	577,1	10621,0	0'0	-66,2		0,0		0,0	-	36,0	0,0	0,0	-15,0	0,0	36,0	21,0
IP 03: Sögeler Straße 6	OW.T	60 dB(A)	A) OW,N	45	dB(A)	LrT 50	dB(A)	LrN 3	35 dB(A	()							
B-Plan 23 GE1	106,0	364,8	8025,9	0'0	-62,2		0,0		0'0		43,8	0'0	0.0	-15,0	0,0	43,8	28,8
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	513,4	38731,4	0,0	-65,2	0,0	0,0		0'0	0,0	43,7	0.0	0.0	-15,0	0,0	43,7	28.7
B-Plan 23 GE2	105,1	411,3	6408,4	0,0	-63,3		0.0		0'0		41,8	0,0	0.0	-15,0	0.0	41,8	26,8
B-Pian Nr. 24 GE	102,1	340,4	20233,1	0,0	-61,6		0,0		0,0		40,4	0,0	0,0	-15,0	0.0	40,4	25,4
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	527,6	18465,0	0.0	-65,4		0,0		0,0		40,2	0,0	0,0	-15,0	0.0	40,2	25,2
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	598,3	12507,0	0.0	-66,5	0.0	0,0		0,0		39,4	0'0	0'0	-15,0	0'0	39,4	24,4
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	437,3	10621,0	0,0	-63,8	-	0,0	-	0,0	-	38,5	0,0	0'0	-15,0	0'0	38,5	23,5
IP 04: Gartenstraße 1	OW,T	55 dB(A)	A) OW.N	1 40	dB(A)	LrT 47	dB(A)	LFN	32 dB(A	1)							
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	655,0	38731,4	0'0	67.3		0,0		0,0		41,6	0,0	0'0	-15,0	0'0	41,6	26,6
B-Plan 23 GE1	106,0	505,2	8025,9	0,0	-65,1	0,0	0,0		0,0	0,0	41.0	0,0	0,0	-15,0	0,0	41,0	26,0
B-Plan 23 GE2	105,1	530,7	6408,4	0,0	-65,5	-	0,0		0,0		39,6	0,0	0'0	-15,0	0,0	39,6	24,6
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	698,2	18465,0	0,0	6,79	_	0,0		0,0		37,8	0,0	0'0	-15,0	0,0	37,8	22,8
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	778,5	12507,0	0,0	-68,8	_	0'0		0'0		37,2	0,0	0,0	-15,0	0,0	37,2	22,2
8-Plan Nr. 24 GE	102,1	512,1	20233,1	0,0	-65,2	_	0'0		0'0		36,9	0'0	0,0	-15,0	0,0	36,9	21,9
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	602,8	10621,0	0,0	9'99-	-	0,0		0'0	_	35,7	0,0	0,0	-15,0	0,0	35,7	20,7

ig 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0	
ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38	
2 - 02.05.2018 LL14876.1 / CS	SoundPLAN 7.4

Anlage 3.3 Seite 2 von 6



ober of a second	3	o	Cados	-	Adia	4000	Athor	A salon	Amina	E 44 IV	(T. 1/40000)	-	A Property	Tr. Day In	VIA DOUBLE	75, 007	1	3
	40/07	o 8	C IONO	2 9		ē 4	900	_	ζ.		CHECKET)	2 2	(Airchart)	מורא(רוו)	CLW(LIN)	4 July 1	5	NO.
	ab(A)	E	m,m-	9	98	age	98	98	88	ag	200	db(A)	8	g	88	8	db(A)	dB(A)
IP 05: Kirchstraße 16	OW,T 55	5 dB(A)	A) OW.N	N 40	dB(A)	LrT 48	3 dB(A)	A) LrN	N 33	dB(A)								
GE Erwelterungsfläche (A)	108,9	626,6	38731,4	0,0	6'99-	0,0	0,0			0,0	0,0	41,9	0'0	0,0	-15,0	0,0	41,9	26,9
B-Plan 23 GE1	106,0	479,4	8025,9	0,0	-64.6	0,0	0,0			0.0	0,0	41,4	0,0	0'0	-15,0	0'0	4,14	26,4
B-Plan 23 GE2	105,1	496,0	6408,4	0,0	6,49	0,0	0,0			0,0	0,0	40,2	0'0	0'0	-15,0	0'0	40,2	25,2
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	688,2	18465,0	0'0	7.79-	0,0	0,0			0.0	0'0	37,9	0,0	0'0	-15,0	0'0	37,9	22,9
GE Erweiterungsfläche (C)	106.0	783,9	12507.0	0,0	-68,9	0,0	0'0			0,0	0,0	37,1	0,0	0'0	-15,0	0'0	37.1	22,1
B-Plan Nr. 24 GE	102.1	537,5	20233,1	0'0	-65,6	0,0	0,0			0,0	0,0	36,5	0'0	0'0	-15,0	0'0	36,5	21,5
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	631,5	10621,0	0,0	-67,0	0,0	0,0			0,0	0'0	35,3	0,0	0'0	-15,0	0'0	35,3	20,3
IP 06: Kirchstraße 17	OW.T 60	0 dB(A)	A) OW.N	N 45	dB(A)	LrT 50) dB(A)	A) LrN	v 35	dB(A)								
B-Plan 23 GE1	106,0	357,8	8025,9	0'0	-62,1	0,0	0,0			0,0	0'0	44,0	0,0	0,0	-15,0	0'0	44,0	29,0
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	500,7	38731,4	0,0	-65,0	0,0	0,0			0,0	0'0	43,9	0,0	0'0	-15,0	0,0	43,9	28,9
B-Plan 23 GE2	105,1	364,5	6408,4	0'0	-62,2	0,0	0'0			0,0	0'0	42,8	0,0	0'0	-15,0	0'0	42,8	27,8
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	586,2	18465,0	0'0	-66,4	0.0	0,0			0,0	0,0	39,3	0,0	0,0	-15,0	0,0	39,3	24,3
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	8'902	12507,0	0'0	-68,0	0,0	0,0			0,0	0,0	38,0	0,0	0,0	-15,0	0,0	38,0	23,0
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	508.7	20233,1	0'0	-65,1	0,0	0,0			0,0	0'0	36,9	0.0	0'0	-15,0	0,0	36,9	21,9
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	0,700	10621,0	0'0	-66,7	0,0	0,0			0,0	0,0	35,6	0.0	0,0	-15,0	0,0	35,6	20,6
IP 07: Haseluner Straße 2	OW,T 60	0 dB(A)	A) OW'N	N 45	dB(A)	LrT 52	2 dB(A)	4) LrN	V 37	dB(A)								
B-Plan 23 GE1	106,0	270,7	8025,9	0,0	-59,6	0,0	0,0			0,0	0,0	46,4	0,0	0'0	-15,0	0,0	46,4	31,4
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	416,4	38731,4	0,0	-63,4	0,0	0,0			0.0	0,0	45,5	0'0	0.0	-15,0	0,0	45,5	30,5
B-Plan 23 GE2	105,1	284,3	6408,4	0,0	-60,1	0,0	0,0			0.0	0,0	45,0	0'0	0'0	-15,0	0,0	45,0	30,0
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	498,0	18465,0	0,0	-64,9	0,0	0,0			0,0	0,0	40,7	0.0	0'0	-15,0	0,0	40,7	25,7
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	623,4	12507,0	0.0	6'99-	0,0	0.0			0,0	0,0	39,1	0.0	0'0	-15,0	0,0	39,1	24,1
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	448,2	20233,1	0'0	-64,0	0'0	0.0			0.0	0'0	38,0	0'0	0'0	-15,0	0,0	38,0	23,0
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	546,9	10621,0	0,0	-65,7	0,0	0,0			0,0	0'0	36,5	0'0	0,0	-15,0	0,0	36,5	21,5
IP 12: Sögeler Straße 3	OW,T 60	0 dB(A)	A) OW,N	N 45	dB(A)	LT 51	1 dB(A)	A) LIN	36	dB(A)								
8-Plan 23 GE1	106,0	344,8	8025,9	0,0	-61,7	0,0	0'0			0,0	0'0	44,3	0'0	0'0	-15,0	0,0	44,3	29,3
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	488,3	38731,4	0,0	-64,8	0,0	0,0			0,0	0'0	44,1	0,0	0'0	-15,0	0,0	44,1	29,1
8-Plan Nr. 24 GE	102,1	270,4	20233,1	0,0	-59,6	0'0	0,0			0,0	0'0	42,4	0'0	0'0	-15,0	0,0	45,4	27.4
8-Plan 23 GE2	105,1	403,2	6408,4	0,0	-63,1	0'0	0.0			0,0	0'0	42,0	0'0	0'0	-15,0	0,0	42,0	27,0
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	478,8	18465,0	0,0	-64,6	0'0	0,0			0,0	0'0	41,1	0'0	0'0	-15,0	0,0	41,1	26,1
GE Erwelterungsfläche (C)	106,0	535,7	12507,0	0.0	-65,6	0,0	0,0			0,0	0'0	40'4	0'0	0,0	-15,0	0,0	40,4	25,4
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	368,8	10621,0	0'0	-62,3	0,0	0,0			0,0	0,0	39,9	0'0	0'0	-15,0	0.0	99,9	24,9

~~		
_	4	
	ı	
	١	
	ı	
	ı	
	ı	
	ı	
0	ı	
φ	ı	
8	١	
00	ı	
6	ı	
8	١	
<u>_</u> _	ı	
inge.	ı	
Ė	ı	
න	ı	
4980	ı	
~	ı	
8	ı	
/eg	ı	
N.	ı	
SSE	١	
Ϊ	١	
ft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 8001	ı	
dr.	١	
Ħ	ı	
S	ı	
geselischaf	ı	
ese	ı	
-	ı	
<u>e</u>	ı	
je	١	
<u>S</u>	ı	
ZECH Ing	ı	
Ĭ	ı	
V	I	
	ı	
	ı	
	I	
	I	
	4	
, y		
3/1		
1876		
1.L14		
_	4	

Anlage 3.3 Seite 3 von 6



Health H	Schaliquelle	Lw	S	l oder S	Š	Adiv	Agr	_	Aatm #	Amisc	dLreff (Cmet(LrT)	្ន	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	LrI	Liñ
1062 5560 367314 0.0 456 0.0 0.0 0.0 0.0 413 0.0 0.0 415 0.0		dB(A)		m,m²	8	qB	dB	9	æ	_		ep P	dB(A)	dB		dB GB	dB dB	dB(A)	dB(A)
106.2 256.0 26.0 26.0 27.1 26.0 20.0			П	Н					Н	II							I	II	II
106.6 58.60 58.67 58.774 10.0 68.6 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 43.3 0.0 0.0 15.0 15.0 106.1 106.2 3887 802.59 0.0 68.2 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 41.9 0.0 0.0 0.0 15.0 15.0 106.7 106.7 601.3 88455 0.0 68.2 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 41.9 0.0 0.0 0.0 15.0 106.7	IP 14: Kirchstraße 18/20 mögl. Wohnhaus				_	dB(A)	LrT 49	dB(A		34	IB(A)								
106.0 388.7 8102.6 0.0 62.8 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 43.3 0.0 0.0 0.0 15.0 15.0 106.7 166.7 1	GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	536,0	38731,4	0'0	-65,6	0'0	0,0			0'0	0'0	43,3	0,0	0'0	-15,0	0,0	43,3	28,3
1067 4062 64084 0.0 6832 0.0	B-Plan 23 GE1	106,0	388,7	8025,9	0,0	-62,8	0'0	0,0			0,0	0'0	43,3	0'0	0'0	-15,0	0'0	43,3	28,3
106.7 601.3 848650 0.0 -66.6 0.0 0	B-Plan 23 GE2	106,1	406,2	6408,4	0,0	-63,2	0,0	0,0			0,0	0'0	41,9	0'0	0,0	-15,0	0'0	41,9	26,9
106.0 176.6 12567,0 0.0 -68.0 0.0	GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	601,3	18465,0	0,0	9'99-	0.0	0,0			0,0	0.0	39,1	0.0	0,0	-15,0	0'0	39,1	24,1
102.3 578.6 102.1 491.5 202331 0.0 -64.6 0.0	GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	706,0	12507,0	0,0	0'89-	0,0	0,0			0,0	0,0	38,0	0,0	0'0	-15,0	0,0	38,0	23,0
102.3 578.6 10621/0 0.0 -66.2 0.0	B-Plan Nr. 24 GE	102,1	481,5	20233,1	0,0	-64,6	0'0	0.0			0'0	0'0	37,4	0,0	0,0	-15,0	0,0	37,4	22,4
106.0 316.6 80226.9 0.0 61.0 0.0	GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	578,6	10621,0	0'0	-66,2	0,0	0,0			0,0	0,0	36,0	0'0	0,0	-15,0	0'0	36,0	21,0
1066 316, 6 245, 2 387314 0.0 -64, 1 0.0	IP 15: Haselünner Straße 1	pen .			_	dB(A)	PHIS.	dB(A		35	IB(A)		-	STORY OF THE					STATE OF THE PARTY
108, 454, 28731, 0.0 -64, 0.0	B-Plan 23 GE1	106,0	316,6	8025,9	0,0	-61,0	0'0	0,0			0,0	0'0	45,0	0'0	0,0	-15,0	0,0	45,0	30,0
105,1 313,8 6408,4 0,0 -60,9 0,0 0	GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	454,2	38731,4	0,0	1,49	0,0	0'0			0,0	0,0	7,4	0,0	0,0	-15,0	0,0	44,7	29,7
105,7 556,6 19465,0 0,0 -65,9 0,0	B-Plan 23 GE2	105,1	313,8	6408,4	0,0	6'09-	0,0	0,0			0'0	0,0	44,1	0,0	0,0	-15,0	0,0	44,1	29,1
106,0 691,7 12507,0 0,0 -67,8 0,0	GE Erweiterungsfläche (8)	105,7	556,6	18465,0	0'0	-65,9	0,0	0'0			0,0	0,0	39,8	0,0	0,0	-15,0	0,0	39,8	24,8
102.1 321.4 20233,1 0.0 -65,3 0.0	GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	691,7	12507,0	0,0	-67,8	0,0	0,0			0,0	0'0	38,2	0,0	0'0	-15,0	0'0	38.2	23.2
lighte (E) 102,3 619,7 10621,0 0,0 -66,8 0,0 0,0 0,0 0,0 35,4 0,0 -15,0 aske 10 OW, T 60 dB(A) LT 50 dB(A) LN 35 dB(A) N -15,0 -15,0 aske 10 532,9 38731,4 0,0 -65,5 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 libbin 386,9 3825,9 0,0 -60,6 0,0	B-Plan Nr. 24 GE	102,1	521,4	20233,1	0.0	-65,3	0,0	0,0			0.0	0,0	36.7	0,0	0'0	-15,0	0'0	36,7	21,7
aiche (A) OW, T 60 AB(A) L/T 50 AB(A) L/N 35 AB(A) A	GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	619,7	10621,0	0,0	8'99-	0,0	0,0			0,0	0,0	35,4	0'0	0,0	-15,0	0'0	35,4	20,4
Bische (A) 108,9 532,9 38731,4 0,0 6,0 0,0	IP 17: Sögeler Straße 10					dB(A)	ш	dB(A		35	IB(A)		The same	The state of the s					
106,0 386,9 8025,9 0,0 -60,6 0,0 0	GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	532,9	38731,4	0'0	-65,5	0,0	0,0			0,0	0,0	43,4	0,0	0'0	-15,0	0'0	43,4	28,4
102,1 301,2 20233,1 0,0 60,6 0,0 0	B-Plan 23 GE1	106,0	386,9	8025,9	0,0	-62,7	0,0	0,0			0,0	00	43,3	0,0	0,0	-15,0	0'0	43,3	28,3
105,1 441,6 6408,4 0,0 -63,9 0,0 0	B-Plan Nr. 24 GE	102,1	301,2	20233,1	0,0	9'09-	0'0	0'0			0,0	0'0	41,5	0,0	0,0	-15,0	0.0	41,5	26,5
105,7 526,6 18465,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 105,0 15,0 1	B-Plan 23 GE2	105,1	441,6	6408,4	0'0	-63,9	0,0	0.0			0,0	0'0	41,2	0,0	0,0	-15,0	0'0	41,2	26,2
102,3 396,0 10621,0 0,0 -66,3 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 15,0 15	GE Enweiterungsfläche (B)	105,7	526,6	18465,0	0'0	-65,4	0,0	0'0			0,0	0,0	40,2	0,0	0,0	-15,0	0,0	40,2	25,2
105.3 395.0 10621,0 0.0 -62,9 0.0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 15,0 106.0 106.2 39,3 0,0 0,0 15,0 15,0 106.0 106.2 357.0 8025,9 0.0 -62,9 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 105,1 1251,9 20233,1 0,0 -63,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 14,7 0,0 15,0 106.7 479,3 18465,0 0,0 -63,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 14,1 0,0 0,0 15,0 15,0 106.2 32,75 12507,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 10,0 0,0	GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	579,8	12507,0	0,0	-66,3	0,0	0,0			0'0	0'0	39,7	0'0	0,0	-15,0	0,0	39,7	24,7
OW,T 60 dB(A) LT 51 dB(A) LN 36 dB(A) <	GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	396,0	10621,0	0,0	-62,9	0,0	0,0			0,0	0,0	39,3	0,0	0,0	-15,0	0,0	39,3	24,3
106.0 357,0 8026,9 0.0 -62.0 0,0 0,0 0,0 44,0 0,0 -15,0 106.9 498.2 38731,4 0,0 -64,9 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 102,1 251,9 20233,1 0,0 -69,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 105,1 418,0 6408,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 105,7 479,3 18465,0 0,0 -64,6 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 105,7 479,3 12507,0 0,0 -64,6 0,0	IP 18: Sögeler Straße 5					dB(A)	-	dB(A		36	dB(A)								
106,9 498,2 38731,4 0,0 -64,9 0,0 0,0 0,0 43.9 0,0 -15,0 102,1 257,9 20233,1 0,0 -69,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 105,1 418,0 6408,4 0,0 -63,4 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0 105,7 479,3 18465,0 0,0 -64,6 0,0 0,0 0,0 0,0 41,1 0,0 0,0 -15,0 105,0 527,5 12507,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 0,0 40,5 0,0 -15,0 105,3 349,8 106,1 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0	B-Plan 23 GE1	106,0	357,0	8025,9	0.0	-62,0	0,0	0,0			0,0	0,0	44,0	0,0	0'0	-15,0	0'0	0,44	29,0
102,1 251,9 20233,1 0,0 -59,0 0,0 0,0 0,0 43,0 0,0 -15,0 105,1 418,0 6408,4 0,0 -63,4 0,0 0,0 0,0 41,7 0,0 0,0 -15,0 105,7 479,3 18465,0 0,0 -64,6 0,0 0,0 0,0 41,1 0,0 0,0 -15,0 106,0 527,5 12507,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 0,0 40,5 0,0 0,0 -15,0 102,3 349,8 106,1 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 -15,0	GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	498,2	38731,4	0,0	-64'8	0'0	0,0			0,0	0'0	43.9	0,0	0'0	-15,0	0'0	43,9	28,9
105,1 418,0 6408,4 0,0 -63,4 0,0 0,0 0,0 41,7 0,0 0,0 -15,0 105,7 479,3 18465,0 0,0 -64,6 0,0 0,0 0,0 41,1 0,0 0,0 -15,0 106,0 527,5 12507,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 40,5 0,0 0,0 -15,0 107,3 349,8 10627,0 0,0 -41,9 0,0 0,0 0,0 -40,4 0,0 -15,0	B-Plan Nr. 24 GE	102,1	251,9	20233,1	0,0	~59,0	0,0	0,0			0,0	0,0	43,0	0'0	0'0	-15,0	0'0	43,0	28,0
105.7 479.3 18465,0 0.0 -64,6 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 41,1 0.0 0.0 -15,0 106.0 527.5 12507.0 0,0 -65.4 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 40,5 0.0 0.0 -15,0 102.3 349.8 10621.0 0.0 -61.9 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0	B-Plan 23 GE2	105,1	418,0	6408,4	0,0	-63,4	0'0	0,0			0,0	0,0	41,7	0,0	0'0	-15,0	0'0	41,7	26,7
) 106,0 527,5 12507,0 0,0 -65,4 0,0 0,0 0,0 0,0 40,5 0,0 0,0 -15,0 102.3 349,8 10621,0 0,0 -61,9 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0	GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	479,3	18465,0	0.0	-64,6	0,0	0,0			0,0	0,0	41,1	0,0	0.0	-15,0	0'0	41,1	26,1
1023 3498 106210 00 -619 00 00 00 404 00 00 -150	GE Enweiterungsfläche (C)	106,0	527,5	12507,0	0,0	-65,4	0.0	0,0			0,0	0'0	40,5	0,0	0,0	-15,0	0'0	40,5	25,5
200 000 000 000 000 000 000 000 000 000	GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	349,8	10621,0	0,0	-61,9	0,0	0'0			0'0	0,0	40,4	0,0	0,0	~15,0	0'0	40,4	25,4

ı	7.4
l	K
l	둳
	Soul

2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS

Anlage 3.3 Seite 4 von 6

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0



Schallquelle	Γw	S	I oder S	Α 0	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amísc	dLrefi	Cmet(LrT)	s.	Cmet(LrN)	dLw(LrT)	dLw(LrN)	ZR(LrT)	r.	3
	dB(A)	E	m,m²	-	Вb	eg eg	g	쁑			g B	dB(A)	dB.			gp GP	dB(A)	dB(A)
IP 20. Ferbetrale 5	OW T F	55 dB(A)	N WO (A)	N 40	dR(A)	1rT 49	Q dB/A)	NA) I'N	N 34	(AR(A)							ı	
B.Dian Nr. 24.OF		18	1 8		200		ď	1		00	000	40.4	000	000	15.0	00	42.1	27.1
Off Transitoring (A)	108.0	A67.4	28734.4	000	R7.5	0 0	000			2 0	000	41.4	0.00	0 0	150	0,0	414	28.4
B-Plan 23 GE1	106.0	529.8	8025.9	0.0	-65.5	0.0	0.0			0.0	0.0	40.6	0.0	0.0	-15.0	0.0	40.6	25.6
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	345,3	10621,0		-61.8	0.0	0,0			0,0	0,0	40,5	0,0	0.0	-15,0	0,0	40,5	25,5
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	610,2	12507,0	0.0	-66.7	0.0	0,0			0,0	0'0	39,3	0'0	0'0	-15,0	0,0	39,3	24,3
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	611,8	18465,0	0,0	-66.7	0,0	0'0			0,0	0'0	38,9	0,0	0'0	-15,0	0,0	38.9	23,9
B-Plan 23 GE2	105,1	595,9	6408,4	0.0	-66,5	0,0	0,0			0,0	0'0	38,6	0.0	0'0	-15,0	0,0	38,6	23,6
IP 21: Eschstraße 7a	OW.T 5	55 dB(A)	(A) OW.N	N 40	dB(A)	LrT 49	9 dB(A)	(A) LrN	N 34	dB(A)	1							
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	272,5	20233,1	0,0	-59,7	0,0	0'0			0'0	0'0	42,4	0,0	0,0	-15,0	0'0	42,4	27,4
GE Erwelterungsfläche (A)	108,9	692,7	38731,4	0,0	-67,8	0,0	0,0			0,0	0'0	41,1	0,0	0,0	-15,0	0,0	41,1	26,1
GE Erweiterungsfläche (E)	102.3	326,4	10621,0	0.0	-61,3	0'0	0,0			0,0	0'0	41,0	0'0	0'0	-15,0	0.0	41,0	26,0
B-Plan 23 GE1	106,0	559,0	8025,9	0,0	-65,9	0'0	0,0			0,0	0'0	40,1	0'0	0,0	-15,0	0,0	40,1	25,1
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	607,2	12507,0	0.0	-66,7	0,0	0,0			0,0	0'0	39,3	0'0	0'0	-15,0	0'0	39,3	24,3
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	623,6	18465.0	0,0	6'99-	0'0	0'0			0.0	0'0	38,8	0'0	0'0	-15,0	0'0	38,8	23,8
B-Plan 23 GE2	105,1	628,3	6408,4	0,0	0'29-	0'0	0.0			0.0	0,0	38,1	0'0	0'0	-15,0	0,0	38,1	23,1
IP 22: Eschstraße 13	OW,T &	55 dB(A)	(A) OW.N	04 N	dB(A)	LT 49	9 dB(A)	(A) LrN	N 34	dB(A)					1			
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	268,7	20233,1	0,0	-59,6	0'0	0'0			0,0	0,0	42,5	0,0	0'0	-15,0	0,0	42,5	27,5
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	302,5	10621,0	0'0	9'09-	0'0	0,0			0,0	0'0	41,7	0'0	0'0	-15,0	0,0	41,7	26,7
GE Erwelterungsfläche (A)	108,9	723.9	38731,4	0.0	-68,2	0,0	0,0			0,0	0,0	40,7	0'0	0'0	-15,0	0,0	40,7	25,7
B-Plan 23 GE1	106.0	595.9	8025,9	0,0	-66,5	0.0	0,0			0.0	0,0	39,5	0'0	0'0	-15,0	0'0	39,5	24,5
GE Erwelterungsfläche (C)	106,0	6'009	12507,0	0.0	9,99-	0,0	0,0			0,0	0,0	39,4	0,0	0'0	-15,0	0.0	39,4	24,4
GE Enwelterungsfläche (B)	105,7	636,6	18465,0	0,0	-67,1	0,0	0,0			0.0	0,0	38,6	0.0	0'0	-15,0	0'0	38,6	23,6
B-Plan 23 GE2	105,1	669,3	6408,4	0'0	-67,5	0,0	0,0			0,0	0,0	37,6	0,0	0,0	-15,0	0,0	37.6	22,6
IP 23: Gewerbestraße 2	OW,T 6	60 dB(A)	(A) OW,N	9 N	dB(A)	LrT 52	2 dB(A)	(A) LrN	N 37	dB(A)								
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	171,7	20233,1	0'0	-55,7	0,0	0.0			0,0	0'0	46,4	0,0	0'0	-15,0	0'0	46,4	31,4
GE Enweiterungsfläche (A)	108,9	532,0	38731,4	0'0	-65,5	0,0	0.0			0.0	0,0	43,4	0,0	0,0	-15,0	0,0	43,4	28,4
B-Plan 23 GE1	106,0	401,4	8025,9	0,0	-63,1	0,0	0.0			0'0	0,0	43,0	0,0	0.0	-15,0	0'0	43,0	28,0
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	267,6	10621,0	0'0	-59,5	0'0	0'0			0,0	0,0	42,7	0'0	0,0	-15,0	0'0	42,7	27,7
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	488,5	12507,0	0,0	-64.8	0'0	0,0			0,0	0,0	41,2	0'0	0'0	-15,0	0'0	41,2	26,2
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	474,9	18465,0	0'0	-84.5	0,0	0,0			0,0	0.0	41.1	0,0	0'0	-15,0	0'0	41,1	26,1
B-Plan 23 GE2	105,1	473,3	6408,4	0,0	-64,5	0,0	0,0			0,0	0,0	40,6	0,0	0,0	-15,0	0'0	40,6	25,6

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0 2 - 02.05.2019 LL14876.1 / CS

Anlage 3.3 Seite 5 von 6



Schallquelle	Lw dB(A)	o E	i oder S m,m²	3 명	Adiv	Agr /	Abar /	Aartm A	Amísc r	dl.refi (Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT)	dB(A)	dB(A)
P 24: Nordstraße 28	DW.T.	60 dB/	dB(A) OW.N	1 45	dB(A)	LrT 50	dB(A)	LrN	35	dB(A)								
B-Plan Nr. 24 GE		188	18	0,0	-58,5	Н	0,0		H	0'0	0,0	43,6	0,0	0,0	-15,0	0,0	43,6	28,6
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	569,7	38731,4	0'0	-66.1		0,0		_	0,0	0,0	42,8	0,0	0'0	-15,0	0,0	42,8	27,8
B-Pian 23 GE1	106,0	431,4	8025,9	0'0	-63,7		0,0			0,0	0,0	42,4	0,0	0.0	-15,0	0.0	42,4	27.4
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	324,9	10621,0	0.0	-61,2		0.0			0.0	0,0	41,0	0,0	0,0	-15,0	0.0	41,0	26,0
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	528,4	18465,0	0,0	-65,5		0.0			0,0	0.0	40,2	0,0	0.0	-15,0	0,0	40,2	25,2
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	550,0	12507,0	0,0	-65,8		0,0			0,0	0,0	40,2	0.0	0,0	-15,0	0,0	40,2	25,2
8-Pian 23 GE2	105,1	496,9	6408,4	0,0	-64,9	0,0	0'0			0,0	0'0	40,2	0'0	0'0	-15,0	0,0	40,2	25,2
P 25: Haselünner Straße 10	DW,T	60 dB(dB(A) OW,N	N 45	dB(A)	LrT 52	dB(A)	LIN (37	dB(A)				The state of		3		
B-Plan 23 GE2	105,1	228,1	6408,4	0'0	-58,2	Н	0,0		-	0,0	0,0	46,9	0'0	0,0	-15,0	0'0	46,9	31,9
B-Plan 23 GE1	106,0	257,6	8025,9	0,0	-59,2	_	0,0			0,0	0'0	46,8	0'0	0'0	-15,0	0'0	46,8	31,8
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	371,7	36731,4	0'0	-62,4		0,0			0,0	0'0	46,5	0'0	0'0	-15,0	0'0	46.5	31,5
GE Erwelterungsfläche (B)	105,7	512,4	18465,0	0'0	-65,2	-	0,0			0,0	0,0	40,5	0'0	0'0	-15,0	0'0	40,5	25,5
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	674,9	12507,0	0,0	9,79-		0,0			0,0	0,0	38,4	0,0	0'0	-15,0	0'0	38,4	23,4
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	563,5	20233,1	0'0	0,99-		0'0			0,0	0,0	36,1	0.0	0,0	-15,0	0,0	36,1	21,1
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	658,8	10621,0	0,0	4,79-	0.0	0'0			0,0	0'0	34,9	0,0	0'0	-15,0	0,0	34,9	19,9
P 26: In den Kämpen 2	T,WO	60 dB	dB(A) OW.N	N 45	dB(A)	LrT 51	dB(A)	L'IN	36	dB(A)		THE SECOND	The same					
GE Erweiterungsfläche (C)	106,0	224.9	12507,0	0,0	-58,0		0,0			0,0	0'0	47,9	0'0	0'0	-15,0	0'0	47,9	32,9
GE Erweiterungsfläche (B)	105,7	368,2	18465,0	0'0	-62,3		0,0			0,0	0,0	43,4	0,0	0,0	-15,0	0.0	43,4	28,4
GE Erweiterungsfläche (A)	108,9	576.9	38731,4	0,0	-66,2		0,0			0,0	0.0	42,7	0.0	0.0	-15,0	0'0	42,7	27.7
B-Plan 23 GE1	106,0	629,0	8025,9	0,0	-67,0		0,0			0,0	0,0	39,1	0,0	0,0	-15,0	0'0	39,1	24,1
GE Erweiterungsfläche (E)	102,3	467,5	10621,0	0,0	-64,4	-	0,0			0,0	0'0	37,9	0,0	0'0	-15,0	0'0	37,9	22,9
B-Pian 23 GE2	105,1	689	6408,4	0,0	-67,8	_	0'0			0,0	0,0	37,3	0,0	0'0	-15,0	0'0	37,3	22,3
B-Plan Nr. 24 GE	102,1	516,7	20233,1	0,0	-65,3	_	0,0			0,0	0,0	36,8	0,0	0'0	-15,0	0'0	36,8	21,8

2 - 02.05.2019 LL14876,1 / CS

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 3,3 Seite 6 von 6



Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer & Dr. rer. nat. Mark Overesch

Baratende Geowissenschattler BDG und Sachverstandige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 3428-2019

Bebauungsplan Nr. 24 "Zum Bahrenkamp", 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Auftraggeber:

Gemeinde Klein Berßen

Kirchstraße 12

49777 Klein Berßen

Auftragnehmer:

Büro für Geowissenschaften

M&O GbR

Bernard-Krone-Straße 19

48480 Spelle

Bearbeiter:

Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum:

18. Juni 2019

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:

Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle Tel: 0 59 77 / 93 96 30

Tel: 0 59 77 / 93 96 30 Fax: 0 59 77 / 93 96 36 Büro Sögel: Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de Internet: www.mo-bfg.de Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse.	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
	5.1 Bodenverhältnisse	3
	5,2 Grund- und Schichtwasserverhältnisse	4
	5,3 Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung	von
N	ederschlagswasser	4
7	Schlusswort	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Klein Berßen über das Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH im Rahmen der des Bebauungsplanes Nr. 24 "Zum Bahrenkamp", 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel beauftragt, die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 8/5 der Flur 2, Gemarkung Klein Berßen. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_r-Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand bzw. der Abstand zu einer wasserstauenden Bodenschicht maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Bodenübersichtskarte 1:50.000
- Hydrogeologische Karte 1:50.000
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der betrachteten Fläche vorwiegend der Bodentyp Podsol zu erwarten. Im nordöstlichen Teilbereich der Fläche ist Braunerde mit Plaggenauflage zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >22,5 bis 25,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 30 bis 31 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 4 bis 8,5 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden am 06.06.2019 fünf Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 5) bis auf eine Tiefe von jeweils 3 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch bzw. im Bohrgut ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten RKS 1 und RKS 3 jeweils über einen Versickerungsversuch (VU 1 und VU 2) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer abgeteuft (Ø = 7 cm). Die Messungen erfolgten am Standort der RKS 1 (VU 1) in einer Tiefe von 1,4 bis 1,5 m unter GOK und am Standort der RKS 3 (VU 2) in einer Tiefe von 0,4 bis 0,5 m unter GOK, jeweils mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung der untersuchten Standorte im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Kanalschachtdeckel auf der südlich am Plangebiet angrenzenden Gewerbestraße gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen RKS 1 bis RKS 5 wurde humoser Oberboden (Feinsand, humos, mittelsandig, z.T. sehr schwach steinig) in einer Schichtstärke von ca. 0,3 – 0,4 m vorgefunden. Darunter folgen an den Aufschlusspunkten RKS 1, RKS 2, RKS 3 und RKS 5 bis zu einer Tiefe von mind. 0,25 m unter GOK (RKS 1) bis max. etwa 1,4 m unter GOK (RKS 3) schluffige bis stark schluffige, schwach mittelsandige bis mittelsandige, z.T. schwach feinkiesige Feinsande. Unterhalb der beschrieben Sande folgt an allen Aufschlusspunkten eine Geschiebelehmschicht (Schluff, stark feinsandig, [schwach] mittelsandig, schwach tonig, sehr schwach feinkiesig), welche bis in eine Tiefe von mind. 1,25 m unter GOK am Aufschlusspunkt RKS 1 bis max. etwa 1,75 m unter GOK am Aufschlusspunkt RKS 3 reicht. Unterhalb der Geschiebelehmschicht wurden bis zur jeweiligen Aufschlussendtiefe bei 3 unter GOK schwach bis stark schluffige, schwach mittelsandige Feinsande aufgeschlossen.

5.2 Grund- und Schichtwasserverhältnisse

Zum Untersuchungszeitpunkt wurde in den Bohrföchern der Rammkernsondierungen weder Grund- noch Schichtwasser angetroffen.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes ist in niederschlagsreichen Witterungsperioden mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

In den schwach mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsanden unterhalb des Geschiebelehmes am Standort RKS 1 wurde im Versickerungsversuch VU 1 ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_r-Wert) von 2,2 x 10⁻⁵ m/s ermittelt (Auswertung siehe Anlage 4.1). In den schluffigen, mittelsandigen, schwach feinkiesigen Feinsanden oberhalb des Geschiebelehms am Standort RKS 3 wurde im Versickerungsversuch VU 2 ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_r-Wert) von 1,4 x 10⁻⁵ m/s ermittelt (Auswertung siehe Anlage 4.2). Der gemessene k_r-Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein k_r-Wert von rd. 2 x 10⁻⁵ m/s (s. Tab. 1). Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_r-Wert von <1 x 10⁻⁷ m/s auf.

Tabelle 1: Ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte (Kr-Werte)

Messpunkt	Bodenart	Messtiefe [m unter GOK]	aus den Messwerten abgeleiteter Durchlässig- keitsbelwert k _t
VU 1 (RKS 1)	Feinsand, schwach mittelsandig, schwach schluffig	1,45 – 1,55	2,2 x 10 ⁻⁵ m/s
VU 2 (RKS 3)	Feinsand, schluffig, mittelsandig, schwach feinklesig	0,40 - 0,50	1,4 x 10 ⁻⁵ m/s

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes steht oberflächennah eine schlecht wasserdurchlässige Geschiebelehmschicht an, welche zur Tiefe von wasserdurchlässigen Sanden unterlagert wird. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes stehen oberflächennah zunächst wasserdurchlässige Sande an, welche jedoch in geringer Tiefe von einer

Geschiebelehmschicht unterlagert werden. Unterhalb der Geschiebelehmschicht folgen wiederum (mäßig) wasserdurchlässige Sande.

Aufgrund des generell geringen Flurabstandes zur schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmschicht ist zumindest der nördliche Teil des Plangebietes im aktuellen Zustand der Fläche für den Betrieb von Versickerungsanlagen als ungeeignet zu bewerten. Allenfalls im südwestlichen Teilbereich (RKS 2 und RKS 3) des Plangebietes ist ein ausreichender Flurabstand (>1 m) zur Geschiebelehmschicht gegeben, sodass hier im aktuellen Zustand der Fläche eine Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne der DWA (2005) prinzipiell möglich ist.

In Anlehnung an die DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und einer wasserstauenden Bodenschicht eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen. Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht z.B. in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (Au/As), ggf. in Kombination mit einer Anfüllung am geplanten Versickerungsstandort mit einem für eine Versickerung geeigneten Boden, sodass zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und der Schichtoberkante des Geschiebelehmes eine Sickerstrecke von ≥1 m gegeben ist. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist gegebenenfalls eine geringere Sickerstrecke zulässig.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die untersuchten Sande oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f -Wert von rd. 2 x 10^{-5} m/s angesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes an der Schichtoberkante des Lehmes zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Aufgrund der sehr variierenden Flurabstände zum wasserstauenden Geschiebelehm im Plangebiet wird empfohlen, die Bodenverhältnisse am geplanten Standort für eine Versickerungsanlage nochmals gezielt zu prüfen.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 18. Juni 2019

Dipl.-Geol, Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

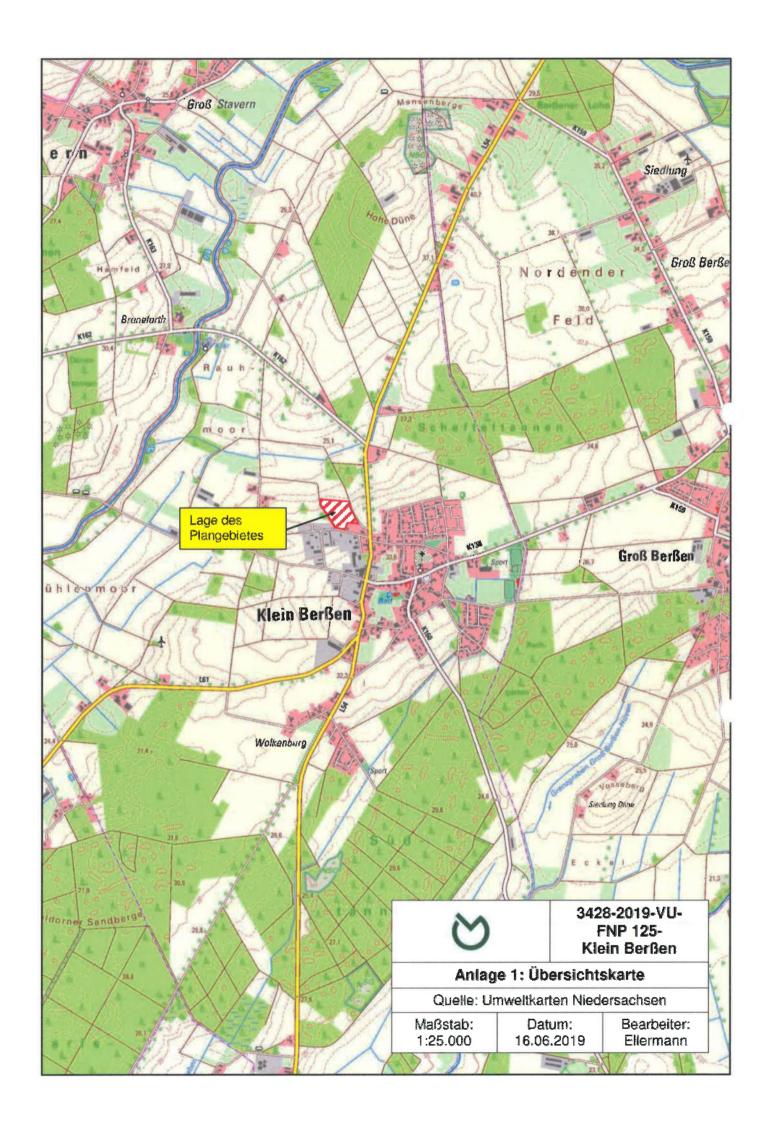
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

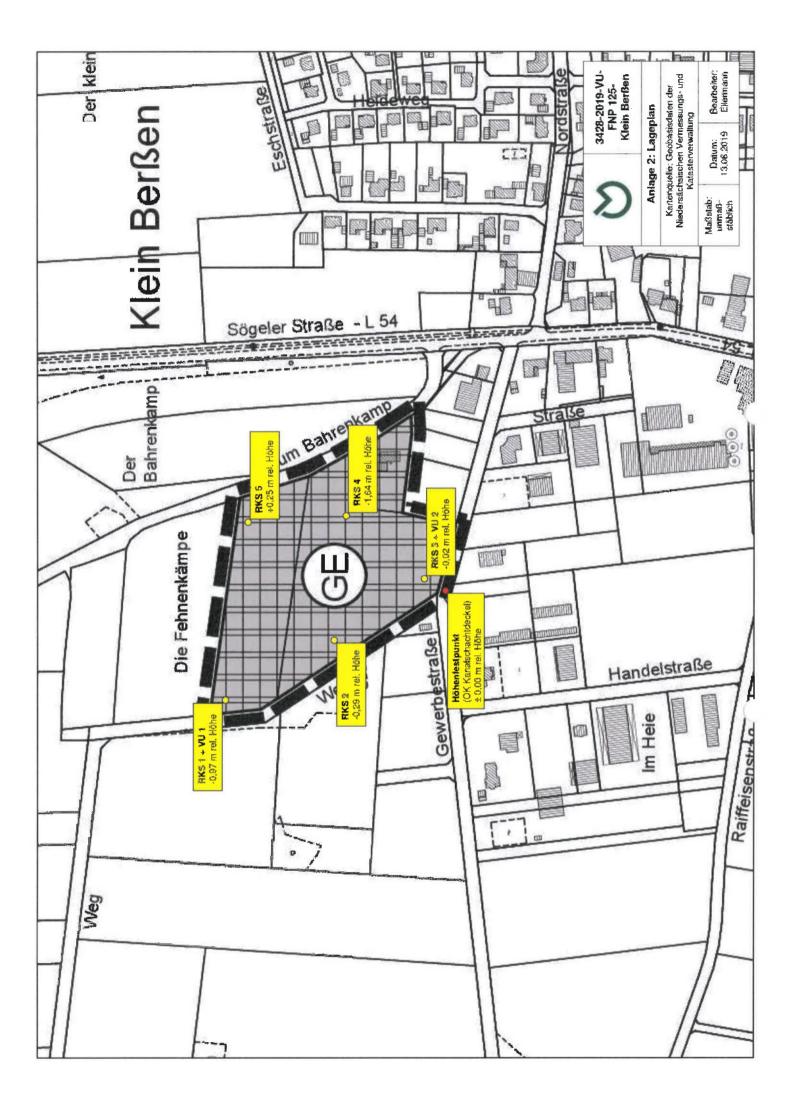
Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Anlage 1: Übersichtskarte



3428-2019	VIII-FNP	125-Klein	Rerßer

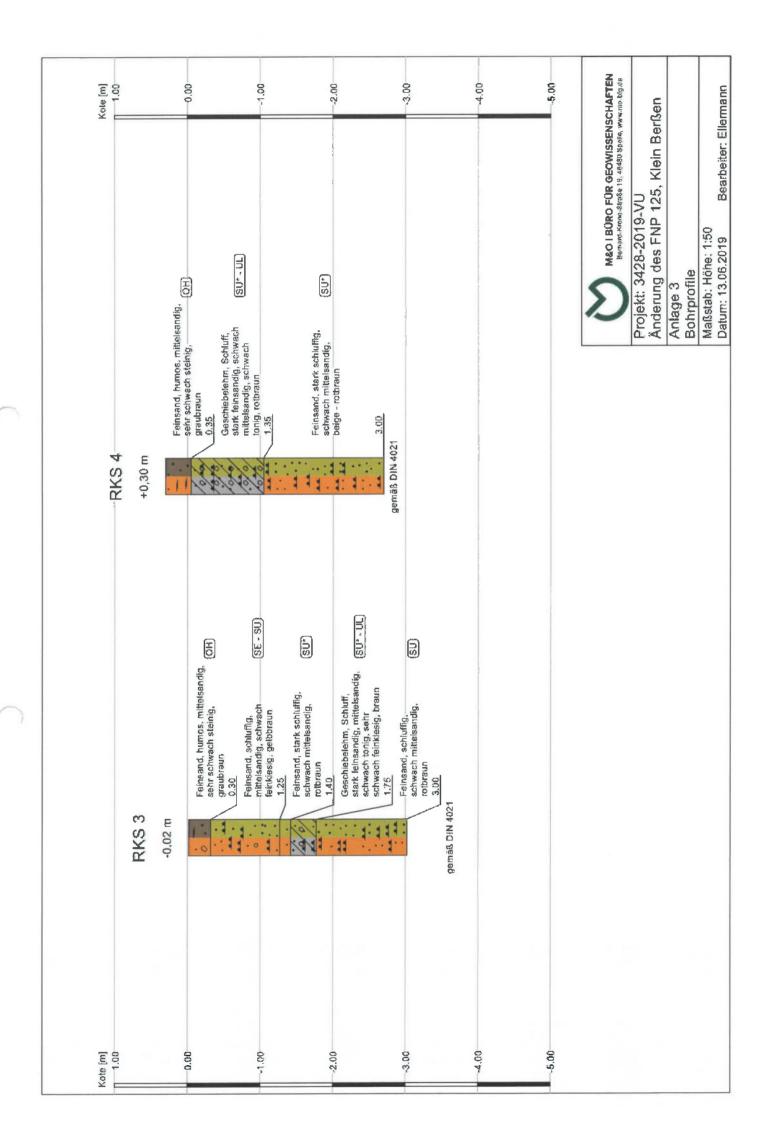
Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

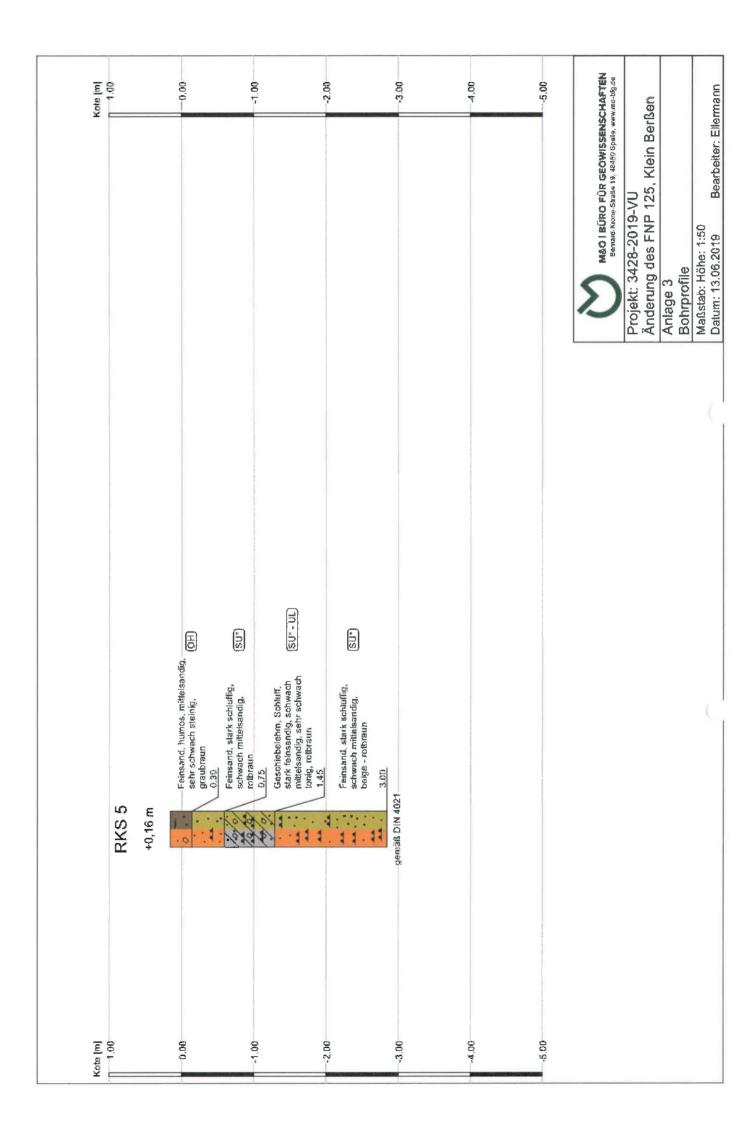


3428-2	2019-VU	LENP	125-Klein	Berßer
--------	---------	------	-----------	--------

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen







3428.5	2019	VIII	FNP	125	Klein	Berßer

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche

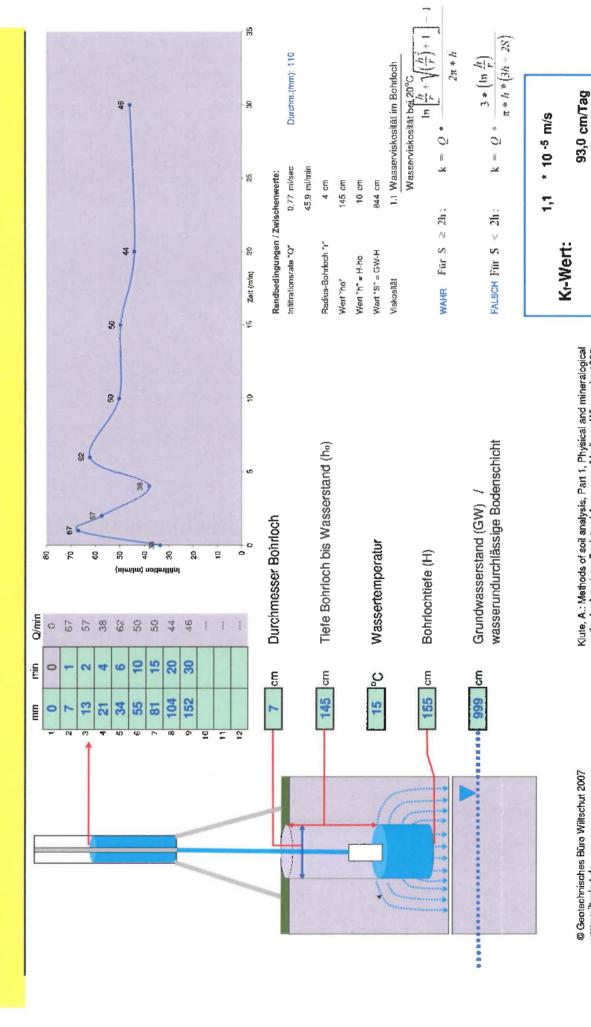
Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Bearbeiter: Albers

Datum: 06,06,2019

Test: VU 1 (RKS 1)

Projekt: 3428-2019 (Anlage 4.1)



Klute, A.: Methods of soil analysis, Part 1, Physical and mineralogical methods. American Society of Agronomy, Madison. Wisconsin. 1986

www.wiltschut.de

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

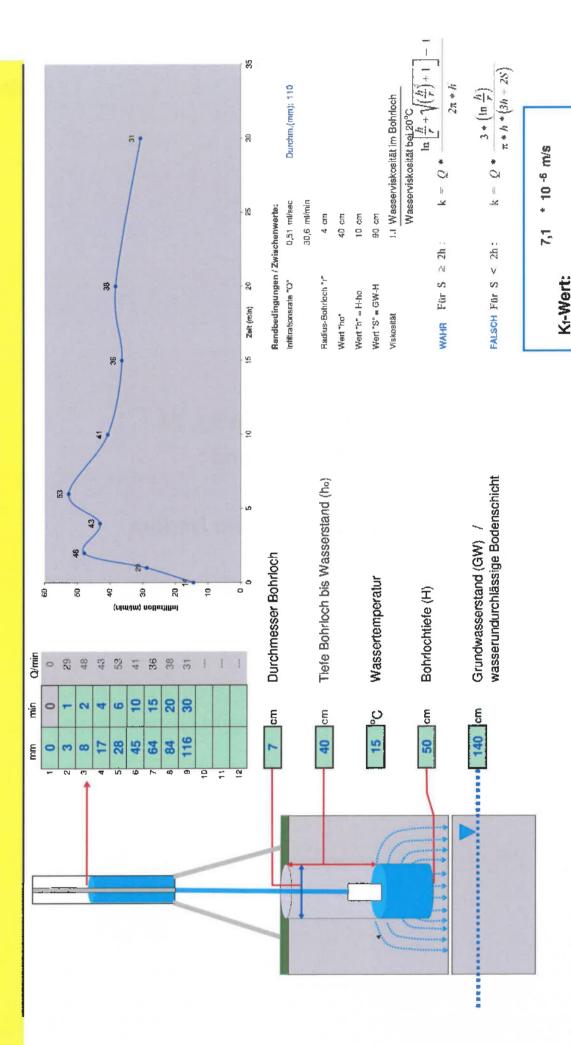
Projekt: 3428-2019 (Anlage 4.2)

Test: VU 2 (RKS 3)

Datum: 06.06.2019

6.2019

Bearbeiter: Albers



61,4 cm/Tag

Klute, A.: Methods of soil analysis, Part 1, Physical and mineralogical methods. American Society of Agronomy, Madison, Wisconsin. 1986

© Geotechnisches Büro Wiltschut 2007 www.wiltschut.de

Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp"

der Gemeinde Klein Berßen

- Geruchstechnischer Bericht -

GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. G19001.1/02

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 bzw. die 125. Änderung des Flächennutzungsplans in der Samtgemeinde Sögel, Gemeinde Klein Berßen

ersetzt den geruchstechnischen Bericht Nr. G19001.1/01 vom 08.05.2019

Auftraggeber:

Gemeinde Klein Berßen Kirchstraße 12 49777 Klein Berßen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Berichtsdatum:

14.05.2019



Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH · Kiefernstraße 14-16 · 49808 Lingen
Tel +49 (0)591 14 20 35 20 · Fax +49 (0)591 14 20 35 29 · E-Mail Info@fides-ingenieure.de

www.fides-ingenieure.de



Seite 2 zum Bericht Nr. G19001.1/02

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Klein Berßen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24, bzw. die 125. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation im Plangebiet erfolgen.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplans werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken, mindestens jedoch alle im 600 m-Radius um das Plangebiet befindlichen Betriebe.

Mittels Ausbreitungsberechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen für die landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 5, LW 6 und LW 7 ermittelt und als 2 %-Isolinie in der Anlage 3 dargestellt. Wie die Ergebnisse zeigen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe LW 5, LW 6 und LW 7 keinen Einfluss auf das Plangebiet.

Entsprechend wurden für den Bebauungsplan Nr. 24 die Betriebe LW 1, LW 2, LW 3 und LW 4 bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen berücksichtigt. Das Ergebnis ist in der Anlage 4 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 14 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden wird auch unter Hinzurechnung eines möglichen Immissionsbeitrages des Mischfutterkraftwerkes der Raiffeisen Ems-Vechte Produktions-GmbH von 2 % der Jahresstunden auf dem Großteil der Fläche eingehalten. Im nördlichen Bereich wird der Immissionswert geringfügig überschritten.

Wie in Kapitel 2.1 erläutert, befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich von Gewerbe- und Industriegebieten zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, sodass ein Immissionswert von bis zu 0,20 als angemessen zu erachten ist. Der Übergangsbereich ist genau festzulegen.

Seite 3 zum Bericht Nr. G19001.1/02

FIDES
Immissionsschutz &
Umweltgutachter

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an dem westlich vorgelagerten Gewerbegebiet bereits 15 % der Jahresstunden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 die westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe (LW 2, 4, 5 und 6) nicht weiter einschränkt, als das bereits vorhandene vorgelagerte Gewerbegebiet.

Der nachstehende geruchstechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 18 Seiten, 5 Anlagen sowie einer separaten Anlage zum internen Gebrauch.

Lingen, den 14.05.2019 UL/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

geprüft durch:

i. A. Manuel Schmitz, B.Eng.

1. lestind

erstellt durch:

i. A. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG für die Ermittlung der Emissionen an Gerüchen (Nr. IST398)



Seite 4 zum Bericht Nr. G19001.1/02

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1 Au	fgabenstellung	5
1.1	Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose	5
1.2	Örtliche Verhältnisse	5
1.3	Anlagenbeschreibung	5
2 Be	urteilungsgrundlagen	6
2.1	Gerüche	6
3 Em	nissionsermittlung	10
3.1	Gerüche	10
4 Au	sbreitungsberechnung	13
4.1	Queliparameter	13
4.2	Deposition	13
4.3	Meteorologische Daten	13
4.4	Rechengebiet	14
4.5	Komplexes Gelände	14
4.6	Statistische Sicherheit	15
5 Erg	gebnisse der Ausbreitungsberechnung	16
6 Lite	eraturverzeichnis	17
7 An	lagen	18
	TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle	1 Immissionswerte der GIRL [2]	6
Tabelle	2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2]	8
Tabelle	3 Standardwerte für die Tierlebendmasse [3]	10
Tabelle	4 Geruchsstoffemissionsfaktoren [3]	11





1 Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose

Die Gemeinde Klein Berßen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24, bzw. die 125. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation im Plangebiet erfolgen.

In dieser Untersuchung wird die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen erläutert. Dabei werden die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [1] berücksichtigt (Anlage 5).

1.2 Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Gegebenheiten wurden anhand eines Ortstermins am 09.04.2019 aufgenommen. Südlich und westlich des Plangebietes schließt das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich in einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich ein Wohngebiet. Nördlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bisher unbebaut sind. Insgesamt handelt es sich vorwiegend um ebene Flächen, deren Höhenunterschiede für die Ausbreitungsberechnung nicht relevant sind. Weiterhin liegen im Umfeld des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebe.

1.3 Anlagenbeschreibung

Südlich des Plangebietes liegt das Mischfutterkraftwerk der Raiffeisen Ems-Vechte Produktions-GmbH. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb auf Grund genehmigungsrechtlicher Vorgaben zukünftig maximale Geruchshäufigkeiten in Höhe des Irrelevanzkriteriums gemäß GIRL (2 % der Jahresstunden) in der Umgebung verursachen wird.

Auf den landwirtschaftlichen Betrieben werden Schweine, Hühner und Rinder gehalten. Die Emissionen entstehen hauptsächlich durch die Tierhaltung in den Stallgebäuden. Des Weiteren sind Güllebehälter zur Lagerung der Gülle vorhanden.



2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Gerüche

Geruchsimmissionen werden anhand der im Juli 2009 durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz herausgegebenen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) [2] beurteilt. Eine Geruchsimmission ist zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr oder dem Hausbrandbereich ist. Als erhebliche Belästigung gilt eine Geruchsimmission dann, wenn die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden angegeben.

Tabelle 1 Immissionswerte der GIRL [2]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den entsprechenden Nutzungsgebieten in Tabelle 1 zuzuordnen.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [2] ist nach Nummer 3.1 bei der Zuordnung von Immissionswerten eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgeregt. Bei einer Geruchsbeurteilung ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

"Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Entsprechend ist für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ein Immissionswert von 0,25 als angemessen zu erachten. Bei Wohnhäuern mit Tierhaltung bleibt die eigene Tierhaltung unberücksichtigt.



Die Immissionswerte beziehen sich auf die Gesamtbelastung (IG) an Geruchsimmissionen, welche sich aus der Summe der vorhandenen Belastung (IV) und der Zusatzbelastung (IZ) der untersuchten Anlage ergibt:

$$IG = IV + IZ$$

Wird die zu beurteilende Geruchsimmission durch Tierhaltungsanlagen verursacht, wird eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b berechnet und mit den Immissionswerten aus Tabelle 1 verglichen. Die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b erfolgt durch die Multiplikation der Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} :

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{aesamt} berechnet sich aus:

$$f_{gesamt} = \left(\frac{1}{H_1 + H_2 + \dots + H_n}\right) \times (H_1 \times f_1 + H_2 \times f_2 + \dots + H_n \times f_n)$$

Dabei ist n = [1; 2; 3; 4] und

$$H_1 = r_1$$

$$H_2 = \min(r_2, r - H_1)$$

$$H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2)$$

$$H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

 $r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit)

 $r_1 \triangleq \mathsf{Geruchsh}$ äufigkeit für die Tierart Mastgeflügel



Seite 8 zum Bericht Nr. G19001.1/02

und

 $f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel

 $f_2 riangleq Gewichtungsfaktor i (z.B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor)$

 $f_4 \triangleq \text{Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren}$

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tierarten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Für die Tierarten, für die in Tabelle 2 kein Gewichtungsfaktor dargestellt ist, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit ohne Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2]

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Für Güllebehälter, Maissilage und Festmistlager wird der jeweilige tierartspezifische Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zu den Stallgebäuden ist eine Überlagerung der Geruchsfahnen zu erwarten, sodass keine Unterscheidung der Geruchsquellen möglich ist. Da bei den Untersuchungen zur Festlegung der Gewichtungsfaktoren keine Angaben zum Vorkommen von Grassilagen vorlagen, wird für Grassilage kein tierartspezifischer Gewichtungsfaktor berücksichtigt.



Seite 9 zum Bericht Nr. G19001.1/02

Für das Bebauungsplangebiet mit der geplanten Ausweisung von Gewerbe-/Industriegebiete ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen der Immissionswert von 0,15 heranzuziehen.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [2] wird beschrieben, dass beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung in Abhängigkeit vom Einzelfall Zwischenwerte bis maximal 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden können. Dabei ist der Übergangsbereich genau festzulegen. Analog können für den Übergansbereich vom Außenbereich zum Gewerbe-/Industriegebiet ebenfalls Zwischenwerte von bis zu 0,20 herangezogen werden. Auch hier ist der Übergangsbereich genau festzulegen.

Seite 10 zum Bericht Nr. G19001.1/02

3 Emissionsermittlung

Die Ermittlung der Geruchsemissionen erfolgt auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3]. Dort werden der Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden beschrieben. Der Anwendungsbereich bezieht sich vor allem auf Emissionsquellen für Ställe, Nebeneinrichtungen zur Lagerung und Behandlung von Fest- und Flüssigmist sowie Geflügelkot und zur Lagerung bzw. Aufbereitung bestimmter Futtermittel (Silagen) und auf Flächen außerhalb von Ställen, auf denen sich Tiere bewegen können [3].

Die Tierbestände wurden vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Die ermittelten Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht in diesem Bericht aufgeführt, sondern werden dem Auftraggeber zum internen Gebrauch separat zur Verfügung gestellt.

3.1 Gerüche

Der Geruchstoffstrom einer Anlage wird aus der Anzahl der Tiere, der in Tabelle 3 angegebenen mittleren Tiermasse in Großvieheinheiten (GV/Tier) und dem spezifischen, auf die Tiermasse bezogenen Emissionsfaktor, angegeben in GE/(s·GV) (siehe Tabelle 4) berechnet. Die Emissionen der Flächenquellen werden aus dem Produkt aus Quellfläche (m²) und des auf die Fläche bezogenen Emissionsfaktors (GE/(s·m²) gebildet.

Tabelle 3 Standardwerte für die Tierlebendmasse [3]

Tierart, Produktionsrichtung	mittlere Tierlebendmasse in GV/Tier
Schwein	
Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	0,13
Niedertragende und leere Sauen, Eber (150 kg)	0,30
Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	0,40
Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	0,03
Jungsauen (bis 90 kg)	0,12

Tabelle wird fortgesetzt



Seite 11 zum Bericht Nr. G19001.1/02

Tierart, Produktionsrichtung	mittlere Tierlebendmasse in GV/Tier
Geflügel	
Legehennen	0,0034
Masthähnchen (bis 42 Tage)	0,0020
Rind	
Weibliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6
Männtiche Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,7
Männtiche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	0,5
Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,19

Tabelle 4 Geruchsstoffemissionsfaktoren [3]

Tierart, Produktionsrichtung / Haltungsverfahren	Geruchsstoffemissionsfaktor in GE/(s · GV)
Schweine	
Schweinemast, Flüssigmist-/Festmistverfahren	50
Warte- und Deckbereich (Sauen, Eber)	22
Abferkel- und Säugebereich (Sauen mit Ferkeln)	20
Ferkelaufzucht	75
Jungsauenaufzucht	50
Geflügel	
Legehennenhaltung, Bodenhaltung mit Volierengestellen,	30
Kotband	
Hähnchenmast, Bodenhaltung	60
Rind	
Rindermast	12
Jungrinderhaltung (weiblich)	12
Kälberaufzucht bis 6 Monate (separate Aufstallung)	12
Art der Flächenquelle	Geruchsstoffemissionsfaktor in GE/(s · m²)
Flüssigmistlager (offene Oberfläche)	
Schweinegülle	7
Rindergülle	3
Ausläufe	keine Angaben



Seite 12 zum Bericht Nr. G19001,1/02

Alle Geruchsquellen werden mit einer kontinuierlichen Geruchemission (8.760 Stunden/Jahr) bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt, sofern keine anderen Ansätze beschrieben werden.

Der Güllebehälter des LW 4 ist mit einem Zeltdach abgedeckt werden. Die VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] gibt für diese Art der Abdeckung eine mögliche Emissionsminderung von > 85 % an. Im Runderlass des niedersächsischen Umweltministeriums vom 03.04.2014 [4] wird zur Lagerung von Flüssigmist mit einer festen Abdeckung oder einer Abdeckung aus Zeltdach ein Minderungspotenzial von > 90 %, entsprechend dem Stand der Technik, definiert. In dieser Untersuchung wird für den mit Zeltdach abgedeckten Güllebehälter eine Emissionsminderung von 90 % berücksichtigt.

An den Legehennenstall des LW 2 schließen sich die Auslaufflächen (Wintergarten und Freiflächen) für die Legehennen in Freilandhaltung an. Die Auslaufflächen werden unterschiedlich stark durch den Kot der Legehennen verschmutzt, sodass ggf. Geruchsemissionen von den verschmutzen Auslaufflächen ausgehen können.

Gemäß den Zweifelsfragen der GIRL [5] wurden für den Auslaufbereich zusätzlich 10 % der für den Stall ermittelten Emissionen berücksichtigt und die Quelle als Flächenquelle im Umkreis von 50 m um den Stall modelliert.

Der anfallende Hühnertrockenkot wird in einer geschlossenen Kotlagerhalte gelagert. Der Kot trocknet durch die Zwischenlagerung auf den Kotbändern bereits innerhalb des Stallgebäudes ab und wird anschließend in der Lagerhalle - vor Wiedervernässung geschützt - gelagert. Aufgrund der Trocknung und der feuchtigkeitsgeschützten Lagerung des Kotes erfolgt eine Verkrustung der Oberflächen, sodass die Entstehung von Gerüchen minimiert wird. Durch die Umschließung der Lagerhalle werden windinduzierte Geruchsimmissionen verhindert. Es sind lediglich im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbare Gerüche zu erwarten, die keinen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation im Bereich des Plangebietes haben und somit nicht weiter berücksichtigt werden.





4 Ausbreitungsberechnung

Die Ausbreitungsberechnung wird mit dem Modell Austall2000 [6] durchgeführt. Die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten erfolgt mit dem Programm A2KArea (Programm AustalView, Version 9.5.21 TG,I). Dabei handelt es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [7] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [8].

4.1 Quellparameter

Beträgt die Schornsteinbauhöhe der Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung durch Rauhigkeitslänge und Verdrängungshöhe gemäß TA Luft [7] ausreichend. Beträgt die Schornsteinhöhe weniger als das 1,7-fache der Gebäudehöhen und ist eine freie Abströmung gewährleistet, können die Einflüsse mit Hilfe eines diagnostischen Windfeldmodelles für Gebäudeumströmung berücksichtigt werden. Des Weiteren wird in der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [1] beschrieben, dass je nach Quellgeometrie Punkt-, Linien-, Flächen- oder Volumenquellen zu berücksichtigen sind. Beträgt die Quellhöhe demnach weniger als das 1,2-fache der Gebäudehöhe, ist die Quelle vom Erdboden bis zur Quellhöhe anzusetzen. Beträgt die Quellhöhe mehr als das 1,2-fache, ist eine Berücksichtigung von der halben Quellhöhe bis zur Quellhöhe ausreichend. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zusammengefasst.

4.2 Deposition

Bei der Berechnung von Geruchsimmissionen wird die Häufigkeit einer definierten Geruchsstoffkonzentration in der Luft bewertet. Eine Deposition wird bei der Berechnung von Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt.

4.3 Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wird gemäß Nr. 4.6.4.1 der TA Luft [7] als Zeitreihenberechnung über ein Jahr auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchgeführt. Für den Standort Klein Berßen liegen keine meteorologischen Daten vor. Deshalb wird auf die Daten einer Messtation zurückgegriffen, deren meteorologischen Bedingungen vergleichbar sind. Die Messstation Meppen ist ca. 10 km vom Anlagenstandort entfernt. An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor.

FIDES
Immissionsschutz &
Umweltgutachter

Seite 14 zum Bericht Nr. G19001.1/02

Es sind aufgrund der lokalen Nähe keine gravierenden Abweichungen aufgrund von Kanalisierung, Windabschattung oder Düsenwirkung bezüglich der Windrichtungsverteilung oder der Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Somit können die meteorologischen Daten der Messstation Meppen für den Standort Klein Berßen angewendet werden.

Die zeitliche Repräsentanz für die Station Meppen wurde anhand einer SRJ (Selektion Repräsentatives Jahr) ermittelt [9]. Für die Station Meppen wurde aus mehrjährigen Zeitreihen-Daten (Bezugszeitraum 2008-2017) das repräsentative Jahr ermittelt. Anhand der Windrichtungssektoren und der Windgeschwindigkeitsklassen erfolgt eine Normierung und Sortierung. Das Jahr, welches den mittleren Verhältnissen in Bezug auf die betrachteten Jahre am besten entspricht, kann bezüglich der Windrichtung bzw. Windgeschwindigkeit als repräsentativ angesehen werden. Für die Station Meppen wurde aus dem o. g. Bezugszeitraum das Jahr 2009 als repräsentativ ermittelt. Die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 grafisch dargestellt.

4.4 Rechengebiet

Gemäß Anhang 3 der TA Luft [7] ist das Rechengebiet ausreichend groß und das Raster so zu wählen, dass Ort und Betrag der Immissionsmaxima mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können. In dieser Untersuchung wurde ein Rechengebiet von 1.920 m x 1.920 m berücksichtigt. Die Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters wurde an die Lage der Immissionspunkte angepasst (16 m).

Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauigkeitslänge z_0 beschrieben. Die Berechnung der Rauigkeitslänge erfolgt anhand der Landnutzungsklassen aus dem CORINE-Kataster. Die Landnutzungsklasse wurde durch Inaugenscheinnahme und Luftbildvergleich sowie durch die geplante Nutzung verifiziert. Für die Ausbreitungsberechnung wird eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,50 m berücksichtigt.

4.5 Komplexes Gelände

Der Einfluss der Bebauung wird gemäß Kapitel 4.1 berücksichtigt. In dieser Untersuchung wurden in der Ausbreitungsberechnung keine Gebäude modelliert.



Seite 15 zum Bericht Nr. G19001.1/02

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Berücksichtigung eines Windfeldmodelles ist daher nicht erforderlich.

4.6 Statistische Sicherheit

Gemäß Anhang 3 der TA Luft [7] ist in einer Ausbreitungsberechnung sicherzustellen, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit, berechnet als statistische Streuung des berechneten Werts, bei einem Jahres-Immissionskennwert maximal 3 % vom Jahres-Immissionswert beträgt. Um dies zu gewährleisten wurde bei der Ausbreitungsberechnung eine ausreichende Partikelzahl (Qualitätsstufe qs=2, entsprechend einer Partikelzahl von 8 s⁻¹) berücksichtigt. Zum Nachweis wurde im Bereich des Plangebietes ein Analysepunkt festgelegt, der u. a. die statistische Unsicherheit ausweist (Anlage 2).





5 Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplans werden alle Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken, mindestens jedoch alle im 600 m-Radius um das Plangebiet befindlichen Betriebe.

Mittels Ausbreitungsberechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen für die landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 5, LW 6 und LW 7 ermittelt und als 2 %-Isolinie in der Anlage 3 dargestellt. Wie die Ergebnisse zeigen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe LW 5, LW 6 und LW 7 keinen Einfluss auf das Plangebiet.

Entsprechend wurden für den Bebauungsplan Nr. 24 die Betriebe LW 1, LW 2, LW 3 und LW 4 bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen berücksichtigt. Das Ergebnis ist in der Anlage 4 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 14 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden wird auch unter Hinzurechnung eines möglichen Immissionsbeitrages des Mischfutterkraftwerkes der Raiffeisen Ems-Vechte Produktions-GmbH von 2 % der Jahresstunden auf dem Großteil der Fläche eingehalten. Im nördlichen Bereich wird der Immissionswert geringfügig überschritten.

Wie in Kapitel 2.1 erläutert, befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich von Gewerbe- und Industriegebieten zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich, sodass ein Immissionswert von bis zu 0,20 als angemessen zu erachten ist. Der Übergangsbereich ist genau festzulegen.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an dem westlich vorgelagerten Gewerbegebiet bereits 15 % der Jahresstunden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 die westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe (LW 2, 4, 5 und 6) nicht weiter einschränkt, als das bereits vorhandene vorgelagerte Gewerbegebiet.





6 <u>Literaturverzeichnis</u>

- [1] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13, Umweltmeteorologie, Qualit\u00e4tssicherung in der Immissionsprognose, Januar 2010.
- [2] GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie), Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, 23.07.2009.
- [3] VDI-Richtline 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen, Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde, September 2011.
- [4] Niedersächsiches Umweltministerium, Anforderung an Anlagen zur Lagerung von Schweineund Mischgülle gemäß BlmSchG, RdErl. d. MU v. 3.4.2014 - 33-40500/201.4.
- [5] Länderübergreifendes GIRL-Expertengremium , Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), 08.2017.
- [6] Austal2000, Version 2.6.11-WI-x, Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum.
- [7] TA LUFT, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 24.07.2002.
- [8] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3, Umweltmeteorologie Atmosphärische Ausbreitungsmodelle -Partikelmodell, Septmeber 2000.
- [9] ArguSoft GmbH & Co. KG, AUSTAL Met SRJ Station Meppen, 20.07.2018.



Seite 18 zum Bericht Nr. G19001.1/02

7 Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnung mit allen

relevanten Queliparametern

Auswertung der Analysepunkte

Anlage 3: 2 %-Isolinien der landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 5, LW 6 und LW 7

Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen

Anlage 5: Prüfliste für die Immissionsprognose [1]



Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 1



Anlage 2: Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern

Auswertung der Analysepunkte

Quellen-Parameter

Projekt Klein Berssen BBP24

1000	5									
Que lle	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissions- hoehe [m]	Schornstein- durchmesser [m]	Waerme- flues [MW]	Volumen- strom (m3th)	Schwaden- temperatur [*G]	Austritts- geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	therm. Anteil
E 10	394872,85	5848134,10	10,20	0,00	0.00	0000	00'0	00'0	00:00	
LW4_1										
=======================================	394885,95	5848161,23	10,20	000	0.00	0.00	000	00'0	0.00	

Ouelle										
0	X-Koard. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drohwinkel [Grad]	Emissions- bache [m]	Waerme- Russ [MW]	Austritts- geochw. [m/s]	Zeiftskala [8]
OUE_1	396085,26	5848464,07	24,55	2,90	7,00	349,7	00'0	0,00	00'0	00'0
LW_1_1										
QUE_2	395096,89	5848494,08	21,80	77.7	900'9	260,7	00'0	00'0	00'0	00'0
LW_1_2										
QUE_3	395206,83	5848342,26	54,66	3,67	5,00	349,3	6,00	0000	00'0	00'0
LW2_1										
OUE_4	395204,14	5848357,01	80,43	50,00	0,50	349.4	0.00	00'0	00'0	00.00
LW 2 Auslauf t										
QUE_S	395188,95	5848275,02	78,52	50,00	0,50	349.9	00'0	000	00'0	00'0
LW 2_Auslauf 2										
QUE_6	395261,31	5848226,63	15,95	21,29	3,75	349,8	3,75	00.00	0,00	0,00
LW 2.2										
QUE_7	395233,77	5848228,85	13,45	7.22	3,75	349,4	3,75	0.00	00'0	00'0
LW23										
QUE_8	395338,47	5848155,63	14,34	27.46	2,00	355.1	00'0	00'0	0,00	0,00
LW3_1										
CAUE_9	395388,62	5848173,11	14,84	15,04	3,00	266,6	0,00	0.00	00'0	00'0
LW3 GB										

Projektosteit ChProjektelSG_Soege_1900fiklein_Berssen_BBP24\Kein_Berssen_BBP24.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & Argusoff.

Quellen-Parameter

Projekt: Klein_Berssen_BBP24

Ouehe ID	X-Koord. [m]	Y-Koord, [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Dreftwinkel [Grad]	Emissions- hocke [m]	Maeme- fluss [MW]	Austritts- geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
E_14	394998,16	5848191,35	14,52	3,98	7,00	242,9	00'0	0,00	00'0	00'0
LW4_5										
E_15	395073,25	5848053,40	17,59	18,12	5,00	342,8	00'0	00'0	00'0	00'00
LW 4 GB										

201010101010101010101010101010101010101

Quelle	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Lacnge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions- hoehe [m]	Schomstein- durchmesser [m]	Маелле- пиве [MW]	Austritts- geschw. [m/s]	Zeitskala [a]
QUE_12	394882,26	5848188,62	64,37		333,7	8,50	00'0	00'0	00'0	00'0
LW 4_3										
QUE_13	395007,06	5848132,76		4,50	187,2	4,50	00'0	00'0	000	00'0
LW 4.4										

Emissionen Projekt: Klein_Berssen_BBP24

Quelle: QUE_1-LW_1_1				
	ODOR 050	ODOR 075	ODOR 100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	o	9998	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,100€+01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE];	0,000E+00	9,531E+04	0,000E+00	0,000E+00
Quelle: QUE_10 - LW 4_1	000 0000	9000	AND 400	20000
	חבת שמיות	CIO NODO	DOUNT IN	DEL NOR
Emissionszeit [h]:	С	0	0	8666
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	1,814E+01
Emission der Quelle [kg oder MGE];	0,000E+00	0,000E+00	0.000E+00	1,572E+05
Quelle: QUE_11 - LW 4_2				
	ODOR 050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszelt [h]:	0	0	Q	8666
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	1,814E+01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000 = +00	0,000E+00	0,000E+00	1,572E+05
Quelle: QUE 12 - LW 4 3	The same of the sa			
	ODOR 050	ODOR 075	ODOR 100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	0	8666
Emissions-Rate [kg/h oder MCE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	1,143E+01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	9,905E+04
Quelle: QUE_13 - LW 4_4				
	ODOR_050	ODOR 975	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	O	8666	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,404E+01	0,000E+00	0,000E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	1,217E+05	0.000E+00	0,000 E+00
Guelle: QUE 14 - LW 4 S				
	COOR 050	ODOR 075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	0	8666
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h];	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	1,795E+01
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	1,555E+05
Quelle: QUE_15 - LW 4_GB				
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	o	8666	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	5,724E-01	0,000E+00	D,000E+00
Emission der Quelle (kg oder MGE):	0,00000+00	4,960E+03	0,000E+00	0,000E+00

Projektdatei: C:Projektel3G_Soege_19001tKlein_Berssen_BBP24tKlein_Berssen_BBP24.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

Emissionen

Projekt: Klein Berssen BBP24

Quelle: QUE_2 - LW_1_2					
	ODOR 050	ODOR 075	ODOR_100	ODOR_150	
Emissionszeit [h]:	0	8666	o	.0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	1,102E+01	0,000E+00	0,000E+00	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0000€+00	9,553E+04	0,000E+00	0,000Ё+00	
Quelle: QUE_3-LW 2_1					
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR 100	ODOR_150	
Emissionszeit [h]:	0	0	8666	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000 = +00	000000	5,468E+00	0,000E+00	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	4,739E+04	0,0005+00	
Quelle; QUE_4 - LW_2 Austauf 1					
	ODOR 050	ODOR 075	ODOR 100	ODOR_150	
Emissionszeit [h]:	0	o	9998	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	0,000E+00	2,736E-01	0,000E+00	The section of the section of the second of
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	2,371E+03	0,000E+00	
Quelle: QUE_5 - LW 2_Auslauf 2					
	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150	
Emissionszeit [h]:	0	10	8666	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h];	0,000E+00	0,000E+00	2,736E-01	0,000 = +00	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+00	0,000E+00	2,371E+03	0,000=+00	
Quelle: QUE_6 - LW_2_2	0.000	And a And	ODOD 400	A PARTY	
	NOON NOON	ODOK Wa	ODOR JUD	ODOK 190	
Emissionszeit [h]:	0	8666	0	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	3,848E+00	0,000E+00	0,000E+00	
Emission der Quelle [kg oder MGE].	0,000E+00	3,335E+04	0,000€+00	0,000E+00	
Quale: QUE_7 - LW 2_3					
	ODOR 050	ODOR_075	ODOR 100	OCOR_150	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
Emissionszeit [h]:	0	9998	0	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+00	5,767E+00	0,000E+00	0,000E+00	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0.000E+00	4,998E+04	0,000E+00	0,000E+00	
Quelle: QUE_8 - LW 3_1					
	ODOR_050	ODOR 075	000R 100	000R_150	The state of the s
Emissionszeit [h]:	9666	0	0	0	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,339E+00	0,000E+00	0,000E+00	0,000E+00	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,161E+04	0,000E+00	0,000€+00	0,080€+00	

Projektdata; CrProjektetSG_Soege_18001Klein_Beresen_B8P24Vlein_Berssen_BBP24.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

08.05.2019

Emissionen

Projekt: Klein Berssen BBP24

Quelle: QUE 9-LW 3_GB				
	ODOR 050	ODOR 075	000R_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8666	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,171£+00	0,000E+00	0,000E+00	0,009E+00
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,8815+04	0,000E+00	0,000E+00	0,000€+00
Gesamt-Emission [kg oder MGE]:	3,042E+04	4,008E+05	5,213E+04	5,690E+05
Gesamtzeit [h]:	8666			

Projektdattei: C./ProjektetSG_Soege_19001%fein_Bersson_BBP24Wiein_Borssen_BBP24.eus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

Anlage 2.3

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52 Das Programm läuft auf dem Rechner "PC03".

Ti "Klein Berßen 01"			===== Begî	nn der Eingab	e =======	========	=====
> ux 32395903	> ti "Klein	Berßen 01"			Projekt-Tite	1	
> uy 5847968							unktes
Yes	> uy 584796	8					
Yes	> z0 0.50						
August C:\Projekte\Akterm für AustalView\Meppen_2009.akterm" 'AKT-Datei dd 16	> as 2						
Add 16		ojekte\Akter	m für Austa				
X		J , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
Sitters Name					x-Koordinate	der 1.u. Ec	ke des
Yy-Koordinate der l.u. Ecke des State St					Anzahl Gitte	rzellen in X	-Richtung
Sitters							
Ny 120							
-669.23 -564.53 -514.38 -1030.15 -1017.05 -1010.74 -895.94 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.84 -829.75 -904.85 -90					Anzahl Gitte	rzellen in Y	-Richtung
-669.23			-696.	17 -698.8	-714.0	-641.6	9
-904.84 -829.75 > yq 496.07							
yq 496.07 526.08 374.26 389.01 307.02 258.63 260.85 187.63 205.11 166.10 193.23 221.62 164.76 223.35 85.40 10.00 0.00 3.75 3.75 3.75 4.50 3.75 0.00 0.00 10.20 10.20 8.50 4.50 0.00 0.00 0.00 10.20 10.20 8.50 4.50 0.00 0.00 0.00 3.75 15.95 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></t<>							
260.85				389.01	307.02	258.63	
223.35 85.40 > hq 0.00 0.00 5.00 0.00 3.75 3.75 0.00 0.00 10.20 10.20 8.50 4.50 0.00 0.00 0.00 10.20 10.20 8.50 4.50 0.00 0.00 0.00 50.00 21.29 13.45 14.34 14.84 0.00 0.00 64.37 0.00 14.52 17.59 15.04 0.00 0.00 0.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.75 2.00 3.00 0.50 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 5.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00							
0.00 0.00 > aq 24.55 21.80 54.66 80.43 79.52 15.95 13.45 14.34 14.84 0.00 0.00 64.37 0.00 14.52 17.59 > bq 2.90 7.77 3.67 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.98 18.12 3.00 0.50 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 9.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	223.35	85.40					
0.00 0.00 > aq 24.55 21.80 54.66 80.43 79.52 15.95 13.45 14.34 14.84 0.00 0.00 64.37 0.00 14.52 17.59 > bq 2.90 7.77 3.67 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.98 18.12 3.00 0.50 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 9.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	> hq 0.00	0.00	5.00	0.00	0.00	3.75	
0.00 0.00 > aq 24.55 21.80 54.66 80.43 79.52 15.95 13.45 14.34 14.84 0.00 0.00 64.37 0.00 14.52 17.59 > bq 2.90 7.77 3.67 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.98 18.12 3.00 0.50 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 9.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	3.75	0.00	0.00	10.20	10.20	8.50	4.50
> aq 24.55 21.80 54.66 80.43 79.52 15.95 13.45 14.34 14.84 0.00 0.00 64.37 0.00 14.52 17.59 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00	0.00	0.00					
14.52 17.59 > bq 2.90 7.77 3.67 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.98 18.12 > cq 7.00 6.00 5.00 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 349.00 0.00	> aq 24.55	21.80	54.66	80.43	79.52	15.95	
14.52 17.59 > bq 2.90 7.77 3.67 50.00 50.00 21.29 7.22 27.46 15.04 0.00 0.00 0.00 0.00 3.98 18.12 > cq 7.00 6.00 5.00 0.50 3.75 3.75 2.00 3.00 0.00 0.00 0.00 4.50 7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 349.00 0.00	13.45	14.34	14.84	0.00	0.00	64.37	0.00
3.98	14.52	17.59					
3.98	> bq 2.90	7.77	3.67	50.00	50.00	21.29	
3.98	7.22	27.46	15.04	0.00	0.00	0.00	0.00
7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 > vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	3 00	10 10					
7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 > vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	> cq 7.00	6.00	5.00	0.50	0.50	3.75	
7.00 5.00 > wq 349.66 260.69 349.32 349.35 349.93 349.81 349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 > vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	3.75	2.00	3.00	0.00	0.00	0.00	4.50
349.43 355.06 266.59 0.00 0.00 333.65 0.00 242.93 342.85 > vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 > dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	7.00	5.00					
242.93 342.85 > vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 > dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.0							
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	349.43	355.06	266.59	0.00	0.00	333.65	0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	242.93	342.85					
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	> vq 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	0.00	0.00					
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00	> dq 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
Coite 1	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Seite 1				Seite 1			

```
0.00
                 0.00
                                                                         0.000
                   0.000
                                0.000
                                              0.000
                                                           0.000
> qq 0.000.
                                                                    0.000
                                                                                 0.000
0.000
             0.000
                           0.000
                                        0.000
                                                      0.000
                0.000
   0.000
                                              0.00
                                                           0.00
                                                                         0.00
> sq 0.00
                   0.00
                                0.00
                                        0.00
                                                      0.00
                                                                    0.00
                                                                                 0.00
0.00
             0.00
                           0.00
                 0.00
   0.00
> 1q 0.0000
                                                                         0.0000
                   0.0000
                                0.0000
                                              0.0000
                                                           0.0000
                                                      0.0000
                                                                                 0.0000
                           0.0000
                                        0.0000
                                                                    0.0000
0.0000
             0.0000
   0.0000
                 0.0000
> rq 0.00
                   0.00
                                0.00
                                              0.00
                                                           0.00
                                                                         0.00
                           0.00
                                         0.00
                                                      0.00
                                                                    0.00
                                                                                 0.00
0.00
             0.00
                 0.00
   0.00
                   0.00
                                0.00
                                              0.00
                                                           0.00
                                                                         0.00
> tq 0.00
                                                      0.00
                                                                    0.00
                                                                                 0.00
                           0.00
                                        0.00
0.00
             0.00
   0.00
                 0.00
> odor 050 0
                             603
                                                                                   0
                   0
     0
                                                                               1069
> odor 075 3055
                          3062
                                                                                   3900
  1602
                   159
     0
                                       1519
                                                                  76
> odor 100 0
                                                                                   0
  0
> odor_150 0
                                                        5040
                                                                      3175
                                           5040
                             0
     4985
```

```
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
```

AKTerm "C:/Projekte/Akterm für AustalView/Meppen_2009.akterm" mit 8760 Zeilen, Format 3

Es wird die Anemometerhöhe ha=10.0 m verwendet. Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 98.9 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f Prüfsumme TALDIA 6a50af80 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9

Seite 2

Prüfsumme SETTINGS fdd2774f Prüfsumme AKTerm e39d9830

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor-j00z" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor-j00s" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor 050"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_050-j00z" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_050-j00s" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_075-j00z" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_075~j00s" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor 100"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_100-j00z" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_100-j00s" ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"

TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 3)

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_150-j00z" ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/SG_Soege_19001/Klein_Berssen_BBP24/odor_150-j00s" ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

Auswertung der Ergebnisse:

DEP: Jahresmittel der Deposition

J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit

Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.

Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

Seite 3

ODOR J00: 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -916 m, y= 200 m (24, 70) ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -564 m, y= 200 m (46, 70) ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -900 m, y= 168 m (25, 68) ODOR_100 J00 : 92.4 % (+/- 0.1) bei x= -676 m, y= 376 m (39, 81) ODOR_150 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -916 m, y= 200 m (24, 70) ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ?) bei x=-1028 m, y= 184 m (17, 69)

2019-04-08 22:43:55 AUSTAL2000 beendet.

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Klein_Berssen_BBP24

Y [m]: 5848092,26 X [m]: 395754,23 Analyse-Punkte: ANP_1

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	11,8	%	% 0
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	000	11,7	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	8,0	%	% 0
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewerfungsfaktor 0.50)	000	6'0	%	%0
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	9'9	%	% 0
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	000	6,4	%	0,1 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	0,5	%	%0
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	000	0,5	%	% 0
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASW	5,1	%	%0
ODOR_150. Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1,50)	000	5,1	%	0,1%
ODOR_MOD	ASW	12,7	%	
ODOR MOD	00F	12,7	%	

Y [m]: 5848071,04 X [m]: 395913,44 Analyse-Punkte: ANP 2

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	11,8	%	%0
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	00f	11,6	%	0,1%
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,4	%	%0
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	000	0,4	%	% 0
ODOR_075: Geruchsstoff (Sewerfungsfaktor 0.75)	ASW	9'2	%	%0

Projektdatei: C./Projektet3G_Soege_19001/Vlein_Berssen_BBP24Klein_Berssen_BBP24.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

06.05.2019

Seite 1 von 3

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Klein_Berssen_BBP24

Y [m]: 5848071,04 X [m]: 395913,44 Analyse-Punkte: ANP_2

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	000	7,3	%	0,1%
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	0,3	%	% 0
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	000	6,0	%	%0
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASW	4,1	%	%0
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	000	3,9	%	0,1%
DDOR_MOD	ASW	12,0	%	
ODOR MOD	000	11,7	%	

Analyse-Punkte: ANP 3

X [m]: 395883,00

Y [m]: 5847975,44

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	10,0	%	%0
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	000°	8,6	%	0,1%
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,3	%	% 0
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	000	0,4	%	%0
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	6,0	%	%0
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	000	6,2	%	0,1%
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	0,3	%	% 0
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	00r	6,0	%	%0
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASW	4,0	%	%0
ODOR 150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	000	3,9	%	0,1%

Projektdelei: C:ProjekteiSG, Soege, 19001kKlein_Berssen_BBP24kKlein_Berssen_BBP24.aus AUSTAL View - Lakas Environmental Software & ArguSoft Anlage 2.5

06.05.2019

Projekt: Klein_Berssen_BBP24

X [m]: 395883,00 Analyse-Punkte: ANP 3

Y [m]: 5847975,44

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

ASW	Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
	DOR_MOD	ASW	10,6	%	

Auswertung der Ergebnisse:

Jahresmittel der Konzentration J00/Y00L

Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen Tho/Dan: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen Snn/Hnn:

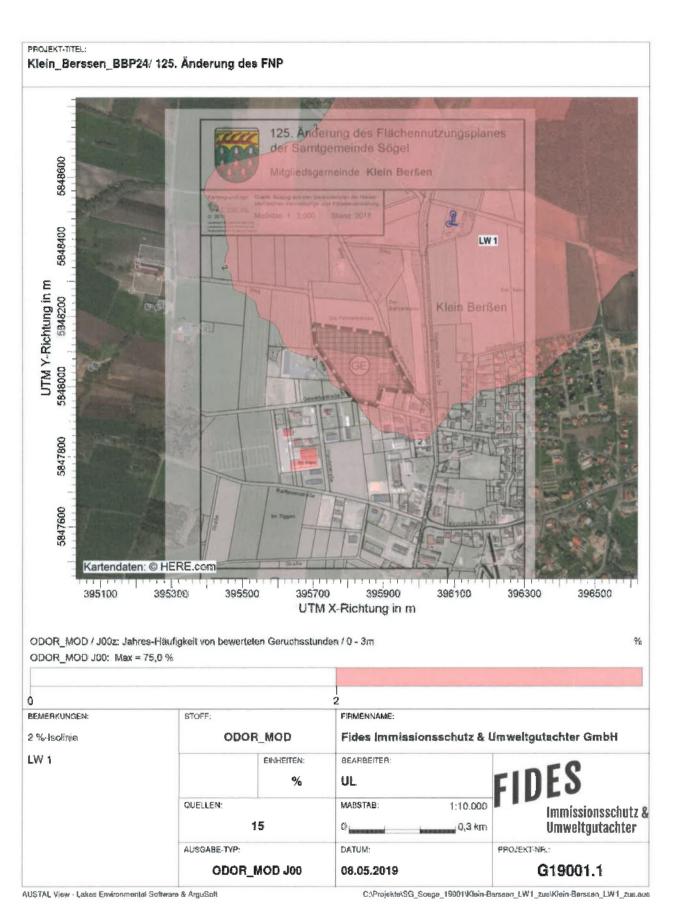
Jahresmittel der Deposition OEP:

Projektdaleit CóProjektelSG, Soege, 1900/t/Klein_Berssen_BBP244Klein_Berssen_BBP24.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft



Anlage 3: 2 %-Isolinien der landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 5, LW 6 und LW 7

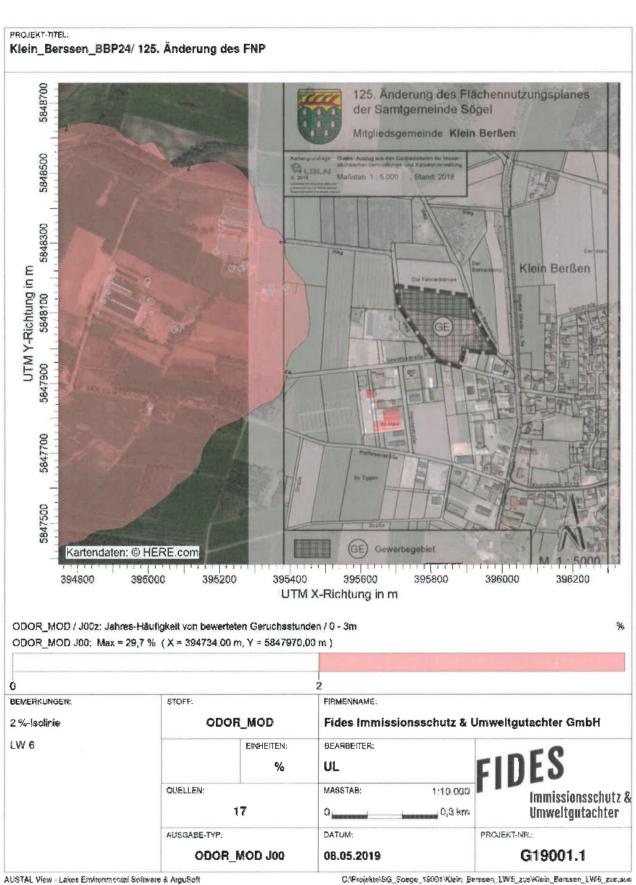




ODOR_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m ODOR_MOD J00: Max = 75,0 % FIRMENNAME: STOFF: BEMERKUNGEN: ODOR MOD Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH 2 %-Isolinie LW 5 ENHEITEN: BEARBEITER: UL MABSTAB: 1:10.000 QUELLEN: Immissionsschutz & Umweltgutachter 16 0,3 km 0_ AUSGABE-TYP: DATUM: PROJEKT-NR.: ODOR_MOD J00 08.05.2019 G19001.1

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

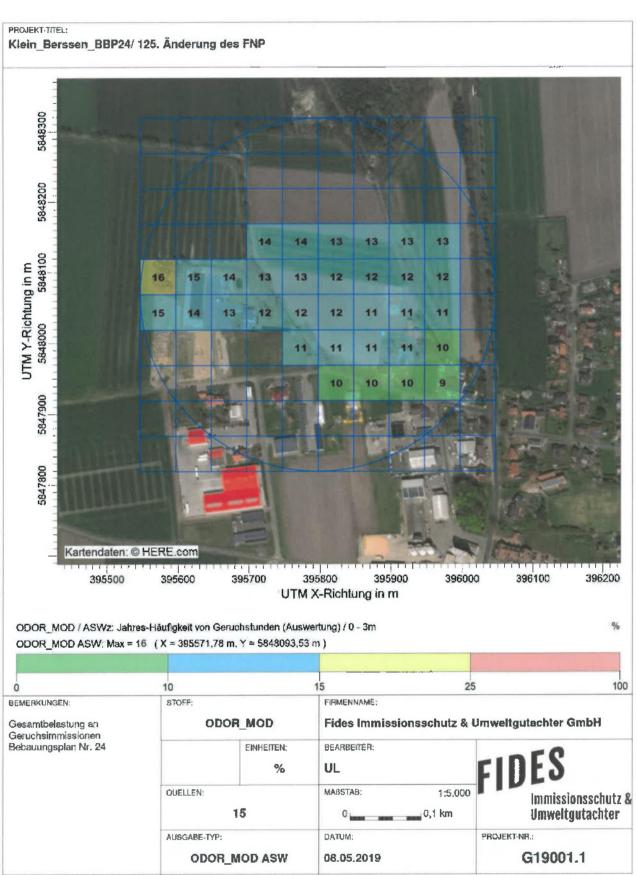
C:\Projekte\SG_Soege_19001\Kiein_Berssen_LW5_zusatz\Klein_Berssen_LW5_zusatz.eus



PROJEKT-TITEL: Klein_Berssen_BBP24/ 125. Änderung des FNP LW 7 Klein Berßen 5848100 UTM Y-Richtung in m GE Gewerbeget at 1:5000 5847300 Kartendaten: @ HERE.com 395900 396100 396300 396500 396700 395700 395500 UTM X-Richtung in m ODOR_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m ODOR_MOD J00: Max = 75,0 % STOFF: FIRMENNAME: BEMERKUNGEN: Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH ODOR_MOD 2 %-Isolinie BEARBEITER: LW 7 EINHEITEN: UL % MAGSTAB: QUELLEN: 1:16.000 Immissionsschutz & Umweltgutachter 23 0,3 km 0 DATUM: PROJEKT-NR.: AUSGABE-TYP: ODOR_MOD J00 08.05.2019 G19001.1



Anlage 4: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen





Anlage 5: Prüfliste für die Immissionsprognose [1]

Prüfliste für die Immissionsprognose

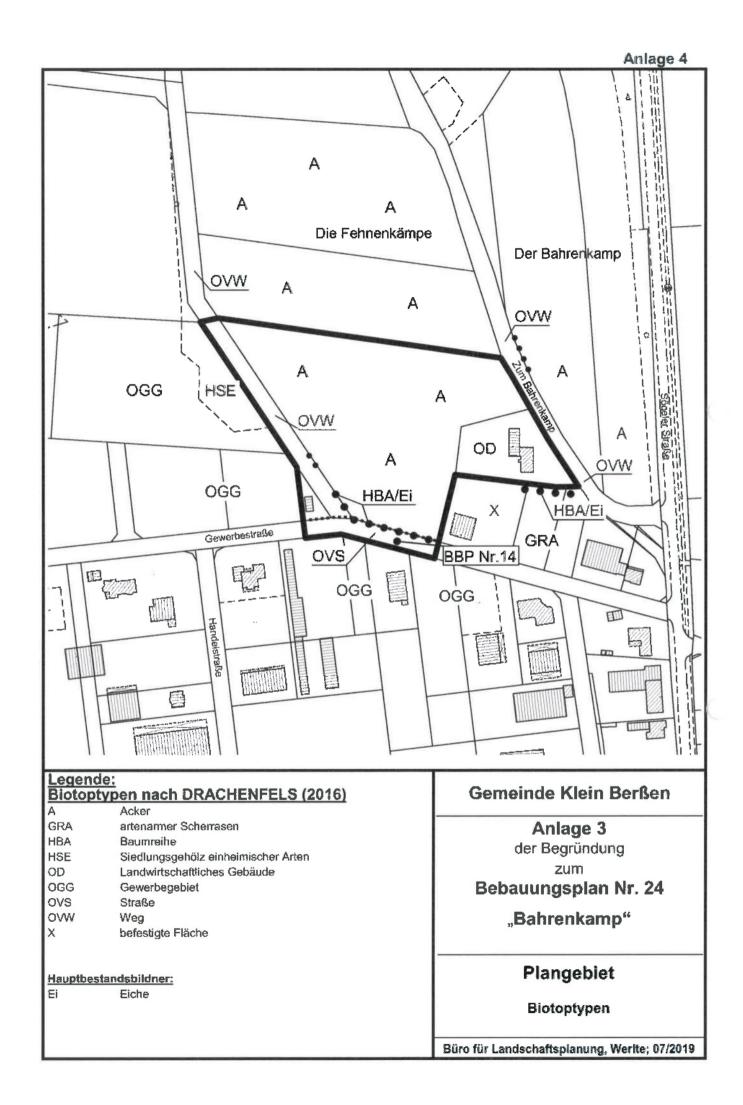
Titel: 6 / 900/ Verfasser: 4 / Liberales Prüfliste ausgefüllt von:

Version Nr.: 02
Datum: 14.05.19
Prüfliste Datum: .44.05.19

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgaben	stellung		
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		B	1
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		B.	1
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		Ď,	1
	Verwendete Programme und Versionen aufge- führt		13	6
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<i>\</i> 0	2
4.2	Örtliche Ve	rhältnisse		
	Ortsbesichtigung dokumentiert		8	1
4.2,1	Umgebungskarte vorhanden		8	Aula
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		[3]	6
4.2,2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		₩:	4
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		8	2
4.3	Anlagenbes	chreibung		
	Anlage beschrieben	PER L	B ′	1
	Emissionsquellenplan enthatten		12	Aul. 2
4.4	Schornsteinhöhe	enbestimmung		
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornstelne, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	Ì	П	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Gelän- deunebenheiten berücksichtigt	ģs	D	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schomsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	卤		
4.5	Quellen und E	missionen		
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		国	4
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkente) der Quellen tabellarisch auf- geführt		፟⊠	And 2
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatz- quelle: Eignung des Ansatzes begründet		Ø	4
4.5.3	Emissionen beschrieben		Ö	3
	Emissionsparameter hinslchtlich ihrer Elgnung bewertet		Ø	3
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		Ø	3.
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	25		
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	Ð.		

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt Seité im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluftfahnenüberhöhung: Vor- aussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftge- schwindigkeit, Umgebung usw.)	la′	Ü	
4,5,3,3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	Q/		
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Auf- teilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdi- oxid-Emissionen erfolgt	Q.		
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	B	D	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		S	Sep. Aul
4,6	Depos	sition		
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforder- lich		(2)	4
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z.B. TA Luft) aufgeführt	Ø	ä	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositions- geschwindigkeiten dokumentiert	图	O	
4.7	Meteorologis	sche Daten		
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		ā	4
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stations- name, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben		E	Aul 2
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	Ed.		
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	⊠.	Ω	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		a a	Aul. 2
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jah- resmittel der Windgeschwindigkeit und Häufig- keitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit < 1,0 m·s ⁻¹ angegeben	िं		
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		B	4
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	0	8	4
4,7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	醤		
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet		G.	4
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		Ù¥′	4
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	&		
4.8	Rechen	gebiet		
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens 50 x größte Schornsteinbauhöhe	5 3′		
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst		Ø.	4

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Selte Im Gulachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	曷		
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	K		
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet		I 3s	4
4.9	Komplexes	Gelände		
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebau- ung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Not- wendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäude- elnflüssen abgeleitet		স্থ	4
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorge- hensweise detailliert dokumentiert	٥	Nat	4
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäude- grundflächen dargestellt	a´		
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	OK'	ם	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gelän- deunebenheiten abgeleitet	C	D.	4
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	Ø		
4.10	Statistische	Sicherheit		
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		2	Aul. 2
4.11	Darstellung de	r Ergebnisse		
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung ge- kennzeichnet		E *	Aul. 3+4
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Karten- ausschnitt enthalten	ū	ß	Aul 3+4
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		⊠.	and 3+4
4.11.2	Bel entsprechender Aufgabenstellung: Tabella- rische Ergebnisangabe für die relevanten Im- missionsorte aufgeführt	Ē		
4,11,3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrie- ben		ÌS	5
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigefügt		5	Aul. 2
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgut- achten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		Œ	6



Samtgemeinde Sögel

Plangebiet
125. Flächennutzungsplanänderung der SG Sögel
"BBP 24 - Bahrenkamp" der Gemeinde Sögel

UsaP Brutvögel und Fledermäuse 2019

Auftraggeber:

Samtgemeinde Sögel Ludmillenhof 1 49751 Sögel

> Bearbeitung: Dipl. Biologe Christian Wecke Garnholterdamm 17 26655 Westerstede Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Methodik	3
4	Ergebnisse und Bewertung	4
4.1	Brutvogelerfassung	4
4.1.1	Lebensraumbewertung	5
4.2	Fledermäuse	7
5	Beschreibung der Wirkfaktoren	8
6	Rechtliche Grundfagen	9
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	.10
7.1	Brutvogelarten	.11
7.2	Fledermausarten	.14
8	Fazit und Empfehlungen	.16
9	Literaturverzeichnis	.17
10	Anhang	.18
Abbildungsv	erzeichnis	
Abbildung 1:	Lage des Plangebiets	2
Abbildung 2:	Plangebiet BBP 24 Bahrenkamp in Klein Berßen	
Abbildung 3:	Bestand Brutreviere	.18
Abbildung 4:	Fledermauskontakte	.19
Abbildung 5	Blick auf den Bahrenkamp	
Abbildung 6	Befestigter Weg, Westgrenze des Plangebiets	
Abbildung 7	Planfläche (Maisacker) im Westen des UG	
Abbildung 8	Planfläche von Norden	
Abbildung 9	Gewerbestraße mit überplanten Alteichen	
Abbildung 10	Alteiche mit gepflegten, festen Astabschnitten	.23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	4
Tabelle 2:	Brutvogelartenliste	4
Tabelle 3:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)	6
Tabelle 4:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen	7
Tabelle 5:	Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren	
	Schutzstatus	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

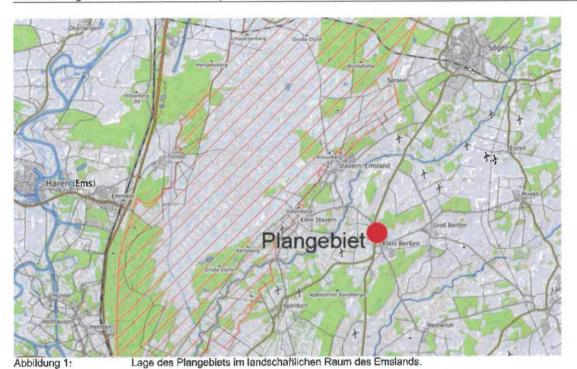
In der Samtgemeinde Sögel sind in Klein Berßen die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 24 vorgesehen, die bei Umsetzung die Rodung von Sträuchern und Bäumen beinhalten. Da sich durch die Maßnahme die Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

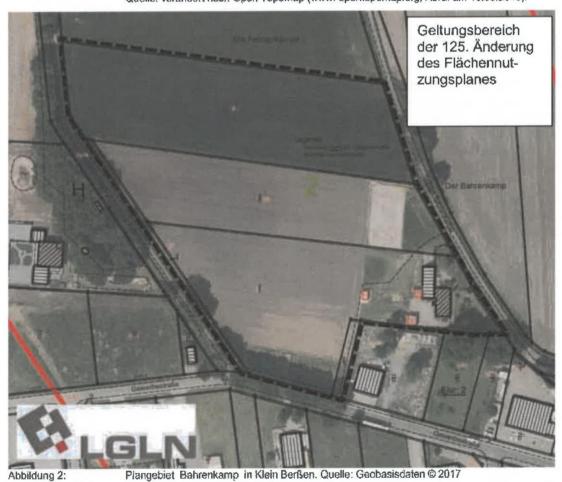
2 Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 125 und des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" liegt im Westen der Ortschaft Klein Berßen (Abbildung 1 und Abbildung 2). Naturräumlich liegt die Gemeinde in der "Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung" und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst die durch die Flächennutzungsplanänderung Nr. 125 überplanten Flächen und einen 100m-Puffer, um Wechselwirkungen mit umgebenden Strukturen betrachten zu können. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Das Alter der überplanten Bäume im Süden des Plangebiets ist durchgehend relativ hoch (häufig > 100 Jahre, Abbildung 9). Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung durch ähnliche Flächen geprägt, auf denen sich Acker und Weidegrünland mit Baumreihen abwechseln. Das Untersuchungsgebiet war im Zeitraum der Kartierungen (Frühjahr bis Sommer 2019) zum größten Teil ackerbaulich genutzt (Mais) oder von Gehölz bestanden (s. Abbildung 5, Abbildung 6, Abbildung 9, Abbildung 10). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. In der näheren Umgebung (ca. 4 km) befindet sich das EU Vogelschutzgebiet Tinner Dose DE3110-301, von dem Wechselwirkungen auf die hier betrachteten Tiergruppen ausgehen könnten.

Seite 1 von 23



Quelle: verändert nach Open Topomap (www. opentopomap.org, Abruf am 15.08.2019).



Seite 2 von 23

3 Methodik

Die Brutvögel wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Emsland in 6 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Darstellungskarte gekennzeichnet (Abbildung 3). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von heimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutyogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang i der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland und wegen des kleinräumigen und artenarmen Gebiets darüber hinaus auch alle weiteren Arten quantitativ dargestellt. Die Vogelarten werden in der Revierkarte nach den "Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland', den "MhB-Artkürzeln" vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2). Der Untersuchungsbereich wurde zudem auch tagsüber auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten hin abgesucht.

Die Fledermäuse wurden in 2 Begehungen von Mai bis Juli 2019 erfasst (siehe Tabelle 1). wobei der Zeitraum in die meist von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachthälfte gelegt wurde. Während dieser Nahtbegehungen wurde zudem die Zeit zum Erfassen von potenziell im oder am Rand des UGs brütenden Eulen genutzt. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels einesUltraschalldetektors (Fa. Petterson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Batlogger, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das BatExplorer (FW 2.0)ermöglicht. Für die Bewertung Fledermauslebensraums gibt es keine vorgegebenen Kriterien. Veröffentlichte Arbeiten beziehen sich meist auf die Beurteilung von Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen oder Hochbauten und dem dadurch gegebenen erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Die Beurteilung des Konfliktpotenzials des Planvorhabens wird daher in diesem Fall verbalargumentativ mit Bezug auf die Habitatstruktur, Quartierpotenzial oder -befunde und das erfasste Artenspektrum vorgenommen.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1:

Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achtein)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	27.03.2019	10°C	8/8	W	2
BV 2	08.04.2019	16°C	0/8	-	2
BV 3	20.04.2019	13*C	0/8	0	3
BV 4	07.05.2019	08°C	0/8	-	0
BV 5	26.05.2019	12°C	3/8	SW	2
BV 6	03.06.2019	16°C	2/8	-	0
FLM 1	15.05.2019	14°C	8/8	NO	2
FLM 2	11.07.2019	18°C	7/8	-	0

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvogelerfassung

32 Vogelarten wurden 2019 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 7 Arten, die als Brutvogel (mindestens "Brutverdacht") bestätigt wurden, stehen mindestens als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet sind in Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs "Ökologische Gilde": Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL Laubwald/Mischwald
- WN Nadelwald
- HO Halboffenland
- O Offenland
- ST strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- · GS Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald in Form der Straßenbäume und auf Siedlungsgrundstücken wachsende Bäume, Strauchvegetation, Offenland (Acker) und Siedlung.

Tabelle 2:

Brutvogelartenliste

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Hühnervögel					
Jagdfasan, Fa	Phasianus colchicus	BV	*/*/*	§	НО
Greifvögel					
Mäusebussard, Mb	Buteo buteo	BZF	*/*/*	§§	WL, HO
Tauben					
Hohitaube, Hot	Columba oenas	BV/3	*/*/*	§	WL, SI
Ringeltaube, Rt	Columba palumbus	BV/3	*/*/*	S	WL, Si
Türkentaubem Tt	Streptopelia decaocto	BV/1	*/*/*	§	SI
Sing- und Rabenvögel					
Elster, E	Pica pica	BN/1	+1-1-	§	SI, WL, HO

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP Im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde	
Dohle, D	Coloeus monedula	BV/1	*/*/*	§	SI, WL	
Rabenkrähe, Rk	Carvus corone	BZF/1	*/*/*	§	O, HO, \$1	
Blaumeise, Bm	Parus caeruleus	BV/5	*/*/*	§	SI, WL	
Kohlmeise, K	Parus major	BV/4	*/*/*	§	\$I, WL	
Sumpfmeise, Sum	Parus palustris	BV/1	*/*/*	ş	WL, SI, GS	
Rauchschwalbe, Rs	Hirundo rustica	BV/3	3/3/V	§	SI	
Zilpzalp, Zi	Phylloscopus collybita	BV/3	*/*/*	S	WL, SI	
Mönchsgrasmücke, Mg	Sylvia atricapilla	BV/4	*/*/*	§	WL, SI, HO	
Klappergrasmücke, Kg	Sylvia curruca	BV/1	*/*/*	§	WL, SI	
Dorngrasmücke, Dg	Sylvia communis	BV/9	* /* /*	5	WL, SI	
Kleiber, Kl	Sitta europaea	BV/3	+/+/*	S	WN, WL, SI	
Zaunkönig, Z	Troglodytes troglodytes	BV/3	*/*/*	§	SI, WL, WN	
Star, S	Sturnus vulgaris	BV/3, BN/1	3/3/*	S	SI, WL	
Amsel, A	Turdus merula	BV/2, BN1	*/*/*	§	WL, SI, ST	
Singdrossel, \$d	Turdus philomelos	BV/1	* /* /*	S	WL, SI	
Rotkehlchen, R	Erithacus rubecula	BV/5	*/*/*	§	WL, WN, SI	
Hausrotschwanz, Hr	Phoenicurus ochruros	BV/2, BN/1	*/*/*	§	Sł	
Heckenbraunelle, He	Prunella modularis	BV/5	*/*/*	S	SI, WL, ST	
Hausspeding, H	Passer domesticus	BV/8	V/V/V	§	SI	
Feldsperling, Fe	Passer montanus	BV/1	V/V/V	§	WL, HO, SI	
Bachstelze, Ba	Motacilla alba	BV/5	*/*/*	S	HO, SI	
Buchfink, B	Fringilla coelebs	BV/5	*/*/*	§	WL, SI	
Kernbeißer, Kb	Coccothraustes coccothraustes	BV/1	V/V/*	§	WL	
Grünfink, Gf	Carduelis chloris	BV/3	*/*/*	ş	WL, HO	
Bluthänfling, Hä	Carduelis cannabina	BV/2	3/3/V	§	HO, SI	
Goldammer, G	Emberiza citrinella	BV/3	V/V/*	§	НО	

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2019 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dem 100m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den "Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland", den "MhB-Artkürzeln" vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. Die Reihenfolge entspricht der aufsteigenden Euring-Nummer (s. RL BV-Arten Nds, 2015).

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwamliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder solche mit RL-Status ab Vorwamliste. Status BV = Brutvoget, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel, unterstrichene Arten finden sich in einer der drei Gefährdungskategorien oder der Vorwamliste der Roten Listen.

4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (< 1km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen und offeneren Ackerflächen stark variiert. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien "vom Aussterben bedroht" (RL 1), "stark gefährdet" (RL 2) oder "gefährdet" (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt.

dersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3, wird in Tabelle 4 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland; ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogelfebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis von 7,4 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um einen Bereich mit lokaler Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

	Punkte				
Anzahl Brutreviere	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)		
1	10,0	2,0	1,0		
2	13,0	3,5	1,8		
3	16,0	4,8	2,5		
4	19,0	6,0	3,1		
5	21,5	7,0	3,6		
6	24,0	8,0	4,0		
7	26,0	8,8	4,3		
8	28,0	9,6	4,6		
9	30,0	10,3	4,8		
10	32,0	1,0	5,0		
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1		

Tabelle 4:

Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Rauchschwalbe	3	V	3	3	0	2,5	2,5
Star	4	*	3	3	0	3,1	3,1
Bluthänfling	2	V	3	3	0	1,8	1,8
Punktwert ¹					0	7,4	7,4
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	lokal

Erläuterungen:

RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet 1 = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

4.2 Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum in 2019 konnten 3 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang der Gehölzreihen und den Grundstückrändern. In der Übersichtskarte der registrierten Kontakte (s. Abbildung 4) ist dieses Verbreitungsmuster der meist über oder an Vegetation jagenden Tiere aut zu erkennen. Die Erfassung eines Kontakts ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis eines Individuums. Häufig auf denselben Wegen patrouillierende schnelle Arten wie z.B. die Breitflügelfledermaus oder auch die Zwergfledermaus können durch diesen Umstand hohe Kontaktzahlen in einer Erfassungsnacht erreichen, wobei es sich aber durchaus nur um geringe Individuenzahlen handeln kann. Die erfassten Arten sind im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baum- oder gebäudebewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt. Der Baumbestand des UG ist alt aber überwiegend vital, das heißt ohne ausgeprägte Ausfaulungen und Rindenspalten, die geeignete Fledermausquartiere darstellten. Narben entfernter Äste wurden gegen Ausfaulung behandelt, so dass die Bildung von Höhlen hier verhindert wurde (s. Abbildung 10).

Tabelle 5: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässemah

Erläuterungen:

D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwamliste, * = ungefährdet

5 Beschrelbung der Wirkfaktoren

Baumfällungen und Rodungsarbeiten

Die Vorbereitung der Fläche und Zuwegung erfordert baubedingt Gehölzumwandlung. Wenn Gehölze entfernt werden müssen, bedeutet das für dort lebende Tiere den Totalverlust des Lebensraums und ggf. die Gefahr von Verletzung und Tötung von Individuen.

Gebäuderückbau

Die Vorbereitung der Fläche erfordert nach Plan den Rückbau von Gebäuden einer Hofstelle am Bahrenkamp. Wenn Gebäude oder Teile von Gebäuden entfernt werden, bedeutet das für dort lebende Tiere den Totalverlust des Lebensraums und ggf. die Gefahr von Verletzung und Tötung von Individuen.

Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen

Die Einrichtung eines Bau- oder Gewerbegebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Versiegelung, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.

Erschütterungen

Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bau- und Betriebszeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.

Licht

Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzegen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie alltagsbedingt zu rechnen.

Schallemissionen

Es kommt bau- wie alltagsbedingt zu Lärmbelastungen durch Baustellenfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und private KFZ, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.

Visuelle Reize

Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
- aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind:

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG eitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fiedermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden neben Vögeln und Fledermäusen im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

 aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.

 Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

Gefährdung

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,

- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter.
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützte Arten, da die Lebensraumansprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölzbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Star (Nds:3/TLW: 3) Kernbeißer (Nds:V/TLW: V) und Bluthänfling (Nds:3/TLW: 3) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s.Tabelle 2).

Der zum großen Teil alte Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet mit Hecken bildenden jüngeren Bäumen und Sträuchern und stellenweise parkartigem lockeren Wald bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölzbewohnenden Vogelarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der für ein kleines Areal hohen Individuenanzahl als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG Durch das Vorhaben werden laut Plan notwendigerweise Gehölze entfernt.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (März bis August) ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fällenden Bäume insgesamt 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werd. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der

bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe des bestehenden Gewerbegebiets ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen und durch die bestehende Gewöhnung an menschliche Nähe und das Geschehen in einem Gewerbegebiet ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste-Art Goldammer (Nds: V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet; nachgewiesen (Artenliste s. Tabelle 2).

Die Acker- und Grünlandflächen des UGs bietet diesen Arten gute Bedingungen. Eine typische Vogelarte der Gilde Halboffenland (HO) ist hier neben der Goldammer die Dorngrasmücke.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört werden und Individuen verletzt oder getötet.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Reine Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz wurden innerhalb der Erfassungen in 2019 nicht angetroffen.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die bestehende Nähe zu gewerblicher Bebauung und Hofstellen unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s.Tabelle 2)
Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation und der für ein kleines Areal relativ hohen Individuen- und Artenzahl als gut eingeschätzt. Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird anteilig Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potenzielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe des bestehenden Gewerbegebiets ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind hier neben den nicht gefährdeten Arten Dohle und Hausrotschwanz der Haussperling (Nds:V/TLW: V) und die Rauchschwalbe (Nds:3/TLW: 3) als obligat an Gebäude gebundene Arten. Der Brutverdacht konnte hier im Bereich der Siedlungshäuser und an der Hofstelle im Osten des UG mehrfach ausgesprochen werden.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die etwas älteren Siedlungsgebäude bieten diesen Arten gute Bedingungen. An Gebäuden aus den Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende sind Oberflächen und Dachabschlüsse meist weniger glatt und frei von Spalten als bei moderneren Bauten und bieten dem Haussperling gute Nistgelegenheit. Für die Rauchschwalbe sind offene Viehställe bevorzugte Nistgelegenheiten, hier sind Bruthabitat an Deckennischen und insektenreiche Jagdgelegenheit an einem Ort gegeben.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Nach Plan werden durch das Vorhaben bestehende Gebäude der Hofstelle im Osten des UG abgerissen, was die Zerstörung von in Nutzung befindlicher Niststätten und das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen bedeutet. Die ökologische Funktionalität bleibt aber im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Hofstellen in der Umgebung gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rückbauarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als "streng geschützte Arten" eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die Anzahl von Fledermauskontakten und -arten je Nacht war im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten in 2019 niedrig. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf Jagd entlang der Gehölze und Siedlungsgrundstücke flogen. Das Artenspektrum ist typisch aber vergleichsweise ein "Minimalaufgebot" für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Der Altbaumbestand ist aufgrund der großen Stammdurchmesser potenziell geeignet, Quartiere für den Großen Abendsegler zu bieten, es konnten aber keine geeigneten Höhlenöffnungen nachgewiesen werden.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus, Kürzel: Eser) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus, Kürzel: Ppip)

Breitflügelfledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Die Versiegelung von Fläche und das Fällen von Bäumen kann den Verlust von attraktiven Jagdrevieren bedeuten, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist. Im vorliegenden Fall geht es um eine Alteichenreihe und einen Maisacker. Letzteres ist ein Biotoptyp mit vergleichsweise geringem Insektenaufkommen. Die Eichen und die überplanten Gehölze bieten für Beuteinsekten deutlich mehr Lebensraum und Nahrung und weisen eine entsprechend größere Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Durch die Überplanung von Gehölzen und Sträuchern werden Jagdhabitate entlang dieser sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in ländlichen Raum wie diesem durch Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG Die Vorbereitung des Baufelds beinhaltet auch den Rückbau einer Hofstelle im Osten des Plangebiets (innerhalb der Strichelung, s. Abbildung 2). Da alle in dieser Gilde betrachteten Arten in vorwiegend auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Rückbau eine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen nur nach Überprüfung auf Nutzung durch Fledermäuse durch Personen mit Sachverstand und Erfahrung mit dieser Artengruppe. Gebäudebewohnende Fledermausarten können sich

sowohl winters wie auch sommers in geeigneten Bereichen aufhalten, daher lässt sich kein Zeitraum eingrenzen, in dem die Gefahr eines Verbotstatsbestands nicht besteht.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Grünund Offenland, Hecken und Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula, Kürzel: Nnoc)

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den gößten Aktionsradius, Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Der Große Abendsegler zieht im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen können. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Bäume diesen Alters sind im UG reichlich vorhanden, aber es konnte keine Quartiemutzung nachgewiesen werden. Die im UG überplanten Bäume sind überwiegend zu vital und gepflegt, um Höhlen aufzuweisen, die der Art als Quartierstätte genügen.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitate über Flächen und Leitlinien in Form von Strauch-Baumhecken und potenzielle Quartierstätten verschwinden. Der Baumbestand im UG ist vom Vorhaben zu erheblichem Teil überplant, was potenziell die Zerstörung von Quartieren und die Verletzung und Tötung von Individuen bedeuten kann. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt durch die nahegelegenen Vegetationsstrukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfältarbeiten sollen während der Wochenstubenzeit zwischen April und Juli grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Zudem sollen neue, hier nicht entdeckte potenzielle Fledermausquartiere in Form von Höhlen oder Stammöffnungen mindestens vier Wochen vor Beginn von Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch Sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten für zu fällende Bäume insgesamt 5 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung angebracht werden (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld). Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in der Nähe von Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des BBP 24 am Bahrenkamp in Klein Berßen ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. "Allerweltsarten" bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das altgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann falls Planänderungsbedingt notwendig durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September). Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen (vgl. Tabelle 2) nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert sondern nur als Nahrungsgäste.

9 Literaturverzeichnis

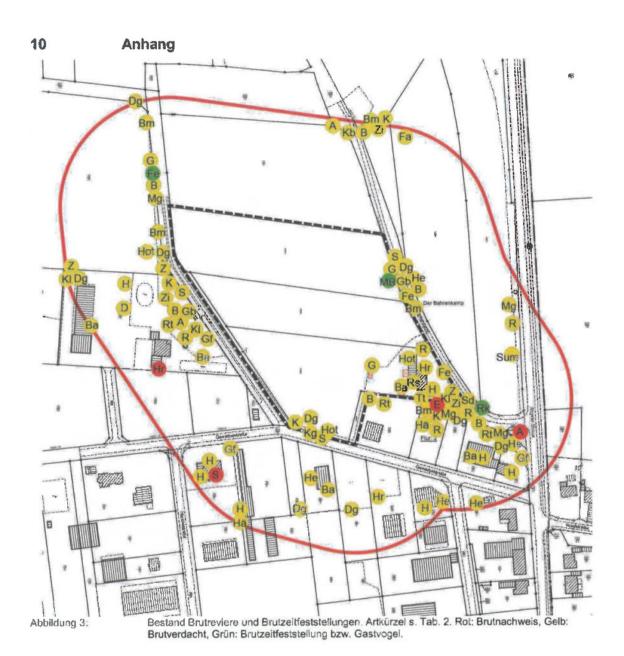
Gesetze

- BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBI. I S. 95.
- NAGBNatSchG, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBI, S. 104.

Literatur

- Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.
- Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Nedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLŐ), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.
- Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, Seite 783
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 07/2016 vom 24.02.2016: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (S. 212 / Anlage 2)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 15.08.2019
- NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 15.08.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GiobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A. D- 30453 Hannover
 - (http://www.ntwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutz/gebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/....html)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Tabelle Tell A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

Seite 17 von 23



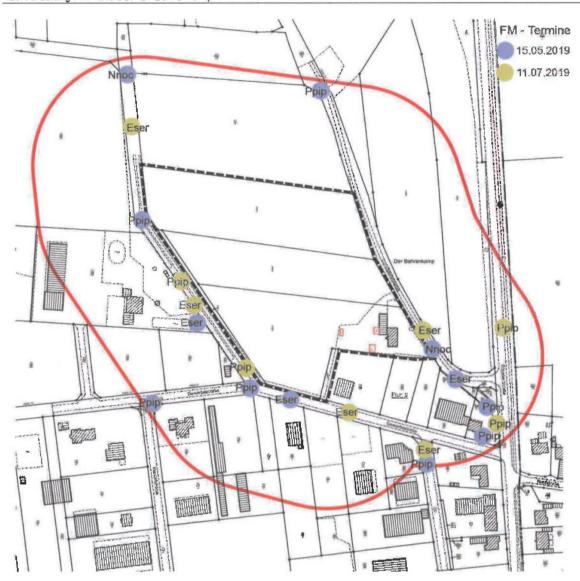


Abbildung 4: Fledermauskontakte 2019 Legende: Erfassungstermine nach Farben markiert. Artkürzei siehe Tabelle 5.



Abbildung 5 Blick auf den Bahrenkamp



Abbildung 6 Befestigter Weg, Westgrenze des Plangebiets, Sträucher und Eichen



Abbildung 7 Plangebiet (Maisacker) im Westen des UG

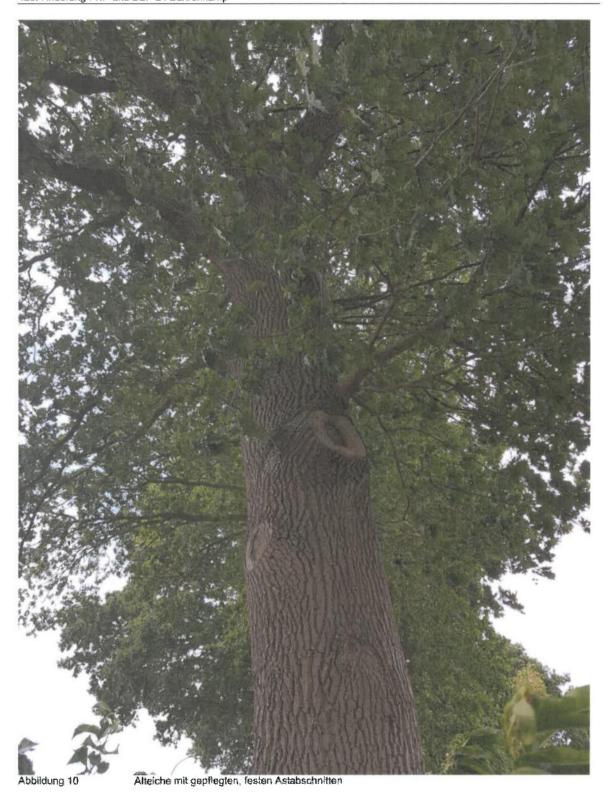


Abbildung 8

Plangebiet von Norden



Abbildung 9 Gewerbestraße im Süden den Plangebiets mit überplanten Alteichen







(Wegeseitenräume)

Flurstück 59/2, Flur 1, Gem. Klein Berßen 3.122 qm / 3.122 WE (Sukzession)

Flurstücke 306/15 u. 622/15, Flur 2, Gem. Klein Berßen

2.803 qm / 2803 WE (Sukzession)

Flurstücke 15/17, Flur 5, Gem. Klein Berßen 12.842 qm / 12.842 WE (Sukzession)

3.122 WE + 2.803 WE + 12.842 WE = 18.767 WE

zugeordnet:

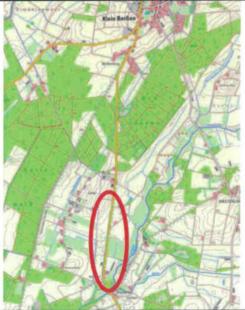
BBP Nr. 24

15.729 qm / 15.729 WE

noch zur Verfügung:

3.038 gm / 3.038 WE





Gemeinde Klein Berßen

Anlage 5

der Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 24

"Bahrenkamp"

Externe Kompensation Übersicht / Zuordnung

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 09/2019

AMTSBLATT





Ausgegeben in Meppen am 30.06.2020 2020 Nr. 21

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		231	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2" einschl. der örtlichen Bauvorschriften	208
221	Jahresabschluss des Abfallwirtschafts- betriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019	200	232	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3" einschl. der örtlichen	208
222	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die	202		Bauvorschriften	
	Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Ludger Fischer, Spelle		233	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Lattens- berg Teil III, Erweiterung" einschl. örtl. Bauvor- schriften	209
223	Änderung der Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH,	202	234	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020	210
224	Aurich Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Surmann, Beesten	202	235	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsan- lagen XI", Ortschaft Lohe	210
В			236	Bekanntmachung; Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	211
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		237	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilken- brook für das Haushaltsjahr 2020	211
225	Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 29 "Untere Waldstraße" der Gemeinde Börger mit örtlichen Bau- vorschriften; Bebauungsplan der Innenent- wicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes;	203	238	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	212
200	Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	004	239	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse	213
226	Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten" mit örtlichen Bauvorschriften	204	240	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltsatzung Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2020	213
227	Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich Schwindelberg Teil II" 2. Änderung	205	241	Bekanntmachung; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen	214
228	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020	205	242	Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Esterfeld" der Stadt Meppen	214
229	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020	206	243	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2020	215
230	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 55.2 "Knotenpunkt Ortsmitte" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Ortsmitte (mit Verkehrskreisel und Bushaltestelle	207)"	244	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nieder- langen für das Haushaltsjahr 2020	215

245	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ober- langen für das Haushaltsjahr 2020	216
246	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2020	217
247	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2020	218
248	Bekanntmachung des Inkrafttretens einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Wippingen	219
C.	Sonstige Bekanntmachungen	
249	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees	220
250	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. I	221
251		222

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

221 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 06.07.2020 bis 12.08.2020 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 598, 2. OG, Flügel E, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 20.05.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deut-schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§24 EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugehen. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBe-trVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Be-langen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§§ 20 ff. EigBetrVO) ent-spricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine we-sentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungs-handlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dar-stellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Meppen, 25.06.2020

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS EMSLAND

Bökers
Betriebsleiter

222 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.); Ludger Fischer, Spelle

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPG a. F.).

Herr Ludger Fischer, Dosenweg 2, 48480 Spelle, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Junghennenaufzuchtställen mit insgesamt 39.990 Plätzen, den Anbau je eines Abluftturmes, die Aufstellung von vier Futtermittelsilos, die Errichtung von vier Erdbehältern zum Auffangen von Reinigungswasser sowie die Errichtung eines Klärbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Flur 20, Flurstück 64.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG a. F. ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG a. F.).

Meppen, 24.06.2020

LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

Zä Änderung der Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Au-

Mit Datum vom 09.06.2020 wurde der Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-103 EP2, Nabenhöhe: 138,48 m, Gesamthöhe: 189,98 m, Rotordurchmesser: 103 m, Leistung: je 2,35 MW auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücke 61 und 72/1 der Gemarkung Eisten öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit korrigiert. Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter http://www.emsland.de unter der Rubrik "Bürger und Behörde > Bekanntmachungen" sowie in der Zeit vom 25.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 im zentralen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

 Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis donnerstags 08:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr freitags 08:30 - 13:00 Uhr

Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Haupteingang, während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8:00 – 17:00 Uhr freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Die Frist zur Erhebung der Einwendungen bleibt von dieser Änderung unberührt.

Meppen, 24.06.2020

LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

224 Bekanntmachung; Verfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Surmann, Beesten

Herr Bernhard Surmann, Flickampsweg 1, 49832 Beesten, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.490 Tierplätzen und zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (Inno+ Pollo M), die Errichtung eines ASL-Lagertanks (40 m³), die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (3 x 50 m³, 1 x 40 m³), sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 138/6 der Gemarkung Beesten. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 84.980 Masthähnchenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 16.04.2018 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter http://www.emsland.de unter der Rubrik "Bürger und Behörde > Bekanntmachungen" sowie im zentralen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis donnerstags 08:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr freitags 08:30 - 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden

montags bis mittwochs
08:30 - 12.30 Uhr und
14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags
08:30 - 12.30 Uhr und
14:30 - 18:00 Uhr
freitags
08:30 - 12:30 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Lärmgutachten
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- UVP-Bericht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.07.2020 beginnt und mit Ablauf des 07.09.2020 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungenimmissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 08.10.2020 ab 9:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 08.10.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 23.06.2020

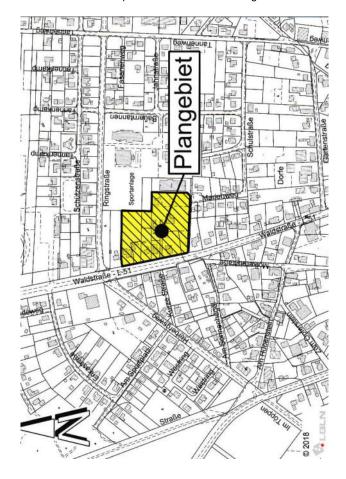
LANDKREIS EMSLAND Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

225 Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 29 "Untere Waldstraße" der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 29 "Untere Waldstraße" mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 "Untere Waldstraße" mit örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 29 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Neubörgerstraße 1, 26904 Börger während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 "Untere Waldstraße" nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Börger, 29.06.2020

GEMEINDE BÖRGER Der Gemeindedirektor

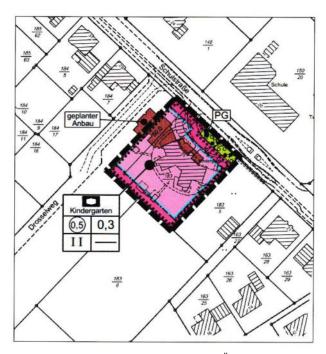
Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 02 Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kindergarten" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 7, rechtskräftig seit dem 31.Mai 1994, sind die Flächen größtenteils als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen-Kindergarten" festgesetzt und entsprechend mit einem Kindergartengebäude bebaut. Die Gemeinde beabsichtigt die bauliche Erweiterung des vorhandenen Kindergartens mit dem Anbau einer neuen Kinderkrippe. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist es notwendig einen im Ursprungsplan festgesetzten Fußweg zu überplanen und die festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf um diese Fläche zu erweitern.

Das vorliegende Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32). Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes verläuft die Schulstraße. Nordöstlich der Straße liegen die Grundschule und ein Wohngebiet der Gemeinde. Südöstlich, nordwestlich und westlich des Plangebietes befinden sich größere Wohngebiete.



Der Bebauungsplan Nr. 7 "Kindergarten" 1.Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg oder im Rathaus – Bauverwaltung -, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindehaus in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954/364 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Breddenberg, 18.06.2020

GEMEINDE BREDDENBERG Der Bürgermeister

227 Bekanntmachung der Gemeinde Breddenberg; Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich Schwindelberg Teil II" 2. Änderung

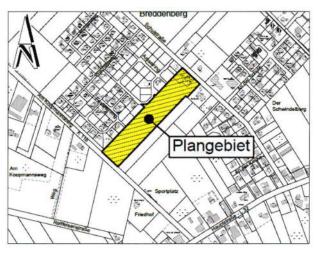
Der Rat der Gemeinde Breddenberg hat in seiner Sitzung am 02 Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Südlich Schwindelberg Teil II" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Südlich Schwindelberg Teil II" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung und Änderungen der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden. Des Weiteren wurden örtliche Bauvorschriften zur Ableitung der Oberflächenentwässerung und zur Ausbaubreite der Grundstückszufahrten aufgenommen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Dachneigung der Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen werden für die Fläche für den Gemeinbedarf aufgehoben. Für das allgemeine Wohngebiet haben diese örtliche Bauvorschriften weiter Bestand.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Breddenberg ca. 300-400m nördlich der Hauptstraße (Landesstraße L32) und liegt zwischen der Straße "Am Koopmannsberg" im Südwesten und der "Schulstraße" im Nordosten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes "Südlich Schwindelberg Teil 1",

 Änderung, rechtskräftig seit dem 15.03.2018. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehenden Übersichtsplan markiert.



Der Bebauungsplan Nr. 14 "Südlich Schwindelberg Teil II" 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Hauptstr. 25 in Breddenberg oder im Rathaus – Bauverwaltung -, Poststraße 13 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Gemeindehaus in Breddenberg sowie das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05954/364 oder 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.breddenberg.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und seit Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Breddenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

Breddenberg, 18.06.2020

432.500 €

GEMEINDE BREDDENBERG Der Bürgermeister

228 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 23.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	13.632.000 € 11.530.700 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.103.400 € 10.309.600 €
2.32.4	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	662.500 € 4.459.500 €
2.52.6	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungs-	0€

festgesetzt.

tätigkeit

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

13.765.900 €

 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

15.201.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1 739 000 €

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.183.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 31,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 24 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nachfolgender Formel berechnet:

(Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde x Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde x Grundbetrag – Steuerkraft für Schlüsselzuweisung) x 75 % x 24 %

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 24 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- · die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- · die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 17.04.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 10.06.2020 – 202 -He erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 13.07.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-306.

Dörpen, 16.04.2020

SAMTGEMEINDE DÖRPEN Der Samtgemeindebürgermeister

229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	3.712.000 Euro 3.630.600 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.515.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.350.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions-	
2.4	tätigkeit der Auszahlungen für Investitions-	2.943.500 Euro
	tätigkeit	4.800.500 Euro

festgesetzt.

tätiakeit

tätigkeit

2.5

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.848.500 Euro - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.285.600 Euro

390.000 Euro

134.500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungs-

der Auszahlungen für Finanzierungs-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wir auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 1.300.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 585.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 18.02.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

für die land- forstwirtschaftlichen
 Betriebe
 Grundsteuer A

350 v. H.

 b) für die Grundstücke Grundsteuer B 350 v. H.

Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis $2.500,00 \in$ je Einzelfall.

Esterwegen, 10.03.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg Hüntelmann Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 06.07.2020 bis zum 14.07.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 24.06.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN Der Gemeindedirektor

230 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 55.2 "Knotenpunkt Ortsmitte" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Ortsmitte (mit Verkehrskreisel und Bushaltestelle)"

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 55.2 "Knotenpunkt Ortsmitte" einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 55.2 "Knotenpunkt Ortsmitte " nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ausweisung eines Verkehrsknotenpunktes in der Ortsmitte von Esterwegen. Mit der Herstellung von zusätzlichen Abbiegespuren und Querungshilfen wird der stark frequentierte Kreuzungsbereich entlastet, deutlich verbessert und sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Leichtigkeit des Verkehrs optimiert. Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich der zentralen Ortslage von Esterwegen und umfasst im Wesentlichen die Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich der Hauptstraße (L30) und Poststraße (K116).

Der Bebauungsplan Nr. 55.2 "Knotenpunkt Ortsmitte" einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

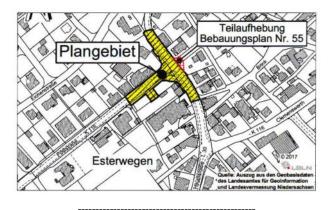
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 25.06.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN Der Gemeindedirektor

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



231 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2" einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 23.Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 59 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2" einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 59 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2" nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 59 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 2" einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

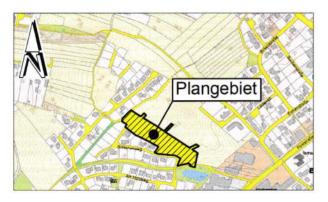
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen 24.06.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN Der Gemeindedirektor

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



232 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3" einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 60 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3" einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 60 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3" nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, sollen im vorliegenden Gebiet die Art und Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 60 "Am Heuweg-Erweiterung, Teil 3" einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Esterwegen 24.06.2020

GEMEINDE ESTERWEGEN Der Gemeindedirektor

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



233 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen; Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Lattensberg Teil III, Erweiterung" einschl. örtl. Bauvorschriften

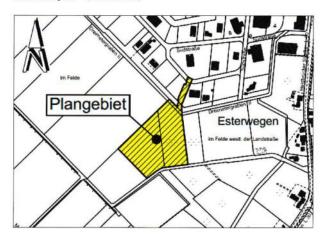
Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Lattensberg Teil III, Erweiterung" einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Lattensberg Teil III, Erweiterung" nebst Begründung rechtskräftig.

Bei der Bebauungsplanaufstellung handelt es sich um die Ausweisung eines Gewerbegebietes (gem. § 8 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Das Gebiet wird im Süden durch einen Landwirtschaftsweg und im Norden durch die Gemeindestraße

"Südstraße" begrenzt. Darüber hinaus bezieht der Bebauungsplan Nr. 63 im Norden einen Teil des bestehenden B-Planes Nr. 16 II "Gewerbegebiet Lattensberg II" mit ein. Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan markiert.

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)



Der Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Lattensberg Teil III, Erweiterung" einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link https://uvp.niedersachsen.de aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen	18.	06	.20)2	0
------------	-----	----	-----	----	---

EMEINDE ESTERMEGEN	
er Gemeindedirektor	

234 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 07.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	811.300 € 806.400 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendung auf	24.000 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Ge	esamtbetrag
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.000 € 859.300 €
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	284.400 € 1.002.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	355.000 €

festgesetzt.

tätigkeit auf

Nachrichtlich:

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen des	
	Finanzhaushaltes	1.403.400 €
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen des	
	Finanzhaushaltes	1.861.500 €

der Auszahlungen für Finanzierungs-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 355.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	,	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H. 320 v. H.
2.	Ge	werbesteuer	320 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Handrup, 07.05.2020

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen am 16.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich öffentlich aus.

Handrup, 19.06.2020

GEMEINDE HANDRUP Der Bürgermeister

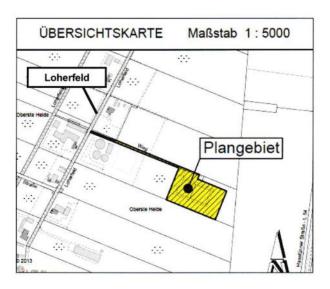
0€

Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungs-

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 12.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 5 "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI", Ortschaft Lohe, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

anlagen XI", Ortschaft Lohe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 5 "Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI", Ortschaft Lohe, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

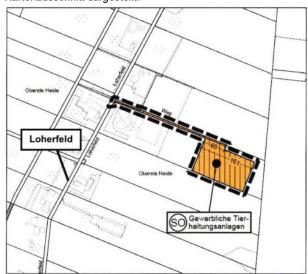
Haselünne, 19.06.2020

STADT HASELÜNNE Der Bürgermeister

236 Bekanntmachung; Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 12.03.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.05.2020 (Az.: 65-610-302-01/36 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 36 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 19.06.2020

STADT HASELÜNNE Der Bürgermeister

237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	796.560 Euro 790.500 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro 0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	726.560 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	700.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	112.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions-	112.000 Edio
	tätigkeit	386.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
 266.000 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
 17.700 Euro

festgesetzt.

haltes

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaus-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 266.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 mit Wirkung vom 01.01.2020 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

 a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe.
 Grundsteuer A

350 v. H

1.104.200 Euro

b) für die Grundstücke Grundsteuer B

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis $2.000,00 \in$ je Einzelfall.

Hilkenbrook, 19.02.2020

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 06.07.2020 bis 14.07.2020 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

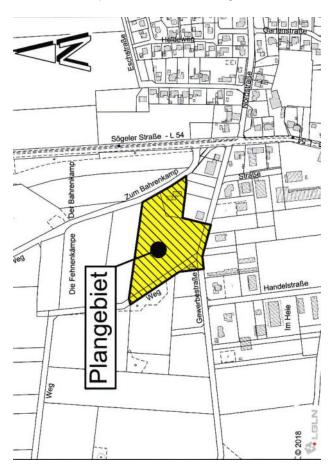
Hilkenbrook. 24.06.2020

GEMEINDE HILKENBROOK Der Bürgermeister

238 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 15.06.2020

GEMEINDE KLEIN BERSSEN Der Bürgermeister

239 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse

Der Rat der Gemeinde Kluse hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Kluse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Kluse und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.07.2020 bis 13.07.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 24.06.2020

GEMEINDE KLUSE

Borchers Bürgermeister

240 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf
1.3. der außerordentlichen Erträge
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf
71.200 Euro
0 Euro

im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 4.755.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 5.044.500 Euro
Saldo -288.800 Euro

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
3.468.400 Euro
Saldo
-1.829.600 Euro

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
27.400 Euro
Saldo
672.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

die Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.094.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.540.300 Euro
Gesamtsaldo -1.445.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnamen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 790.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.10.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 12.03.2020

GEMEINDE LORUP

Helmer Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.06.2020 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 25.06.2020

GEMEINDE LORUP Der Bürgermeister

241 Bekanntmachung; Sitzübergang im Rat der Stadt Meppen

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich folgende Feststellungen bekannt: Herr Günther Pletz hat seinen bei der Wahl des Rates der Stadt Meppen am 11. September 2016 für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) erzielten Sitz durch seinen Tod verloren. Der Sitz ist auf den Nachfolger Herrn Konrad Schepers, Weißdornweg 2, 49716 Meppen, übergegangen.

Meppen, 22.06.2020

STADT MEPPEN Der Stadtwahlleiter

242 Inkrafttreten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Esterfeld" der Stadt Meppen

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 576) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB und zur Durchführung freiwilliger städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB wird das insgesamt 247 ha umfassende, auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Esterfeld".

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird nach § 142 (4) BauGB) ausgeschlossen.

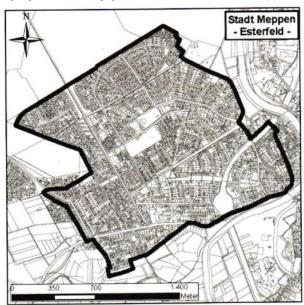
§ 3 Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 (3) Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvor-gänge finden keine Anwendung.

Übersichtsplan als Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Esterfeld" der Stadt Meppen:



Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Esterfeld" der Stadt Meppen kann gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer Nr. 102, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 in Kraft.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 24.06.2020

STADT MEPPEN

Knurbein Bürgermeister

243 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 12.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	918.200 € 872.400 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	22.500 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-	864.400 €
	tätigkeit	805.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	305.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	481.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	12.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 1.170.200 €
 1.299.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- · die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 12.05.2020

GEMEINDE NEULEHE

Gansefort Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2020 bis 13.07.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-306.

Neulehe, 15.06.2020

GEMEINDE NEULEHE Der Bürgermeister

244 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2020

 Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

17.400,00€

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.584.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.438.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
0	ina Finanahawahali	

 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.586.800,00€
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.522.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	562.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	793.700,00€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	230.000,00€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs-	•

festgesetzt.

tätigkeit

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	2.379.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	2.333.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 230.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 264.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 31.03.2020

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers Bürgermeister

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 10.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit

01.07.2020 - 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 15.06.2020

GEMEINDE NIEDERLANGEN Der Bürgermeister

245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
1.3 der außerordentlichen Erträge auf
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf
1.5 der außerordentlichen Erträge auf
1.6 der außerordentlichen Aufwendungen auf
1.7 der außerordentlichen Erträge auf
1.8 der außerordentlichen Erträge auf
1.9 der außerordentlichen Erträge auf
2.9 der außerordentlichen Erträge auf
3.9 der außerordentlichen Erträge auf
4.9 der außerordentlichen Erträge auf
5.0 der außerordentlichen Erträge auf
6.0 der au

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	100.400,00€
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	401.200,00€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	215.200,00€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	12.700,00€

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	1.343.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	1.236.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 171.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 25.03.2020

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen Bürgermeister

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 04.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit

01.07.2020 - 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 10.06.2020

GEMEINDE OBERLANGEN Der Bürgermeister

246 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 30.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ ·

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	2.348.300,00 € 2.127.100,00 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 € 0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.12.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender	2.309.000,00€
	Verwaltungstätigkeit	2.201.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	594.600,00€
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.062.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	331.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	30.800,00€

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaus-

3.235.400,00 €

der Auszahlungen des Finanzhaus haltes

3.294.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 331.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 384.800,00 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für die Land- und forstwirtschaftlichen 1.1 Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000.00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 30.03.2020

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe Bürgermeister

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 2.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.06.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2020 - 09.07.2020 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O. 25, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 10.06.2020

GEMEINDE SUSTRUM Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt 1. mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.944.700 Euro 1.1. der ordentlichen Erträge auf 2.733.000 Euro der ordentlichen Aufwendungen auf 1.2. der außerordentlichen Erträge 100.000 Euro der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro 1.4. 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.742.900 Euro der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.689.100 Euro Saldo 53.800 Euro der Einzahlungen für Investitions-2.331.700 Euro tätigkeit der Auszahlungen für Investitions-

der Einzahlungen für Finanzierungstätiakeit

729.100 Euro der Auszahlungen für Finanzierungs-

3.500.000 Euro

-1 168 300 Furo

2.6. Tätigkeit 156.600 Euro Saldo 572.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

Tätigkeit

Saldo

die Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.803.700 Euro der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.345.700 Euro --542.000 Euro Gesamtsaldo

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 729.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 457.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 04.03.2020

GEMEINDE VREES

Heribert Kleene Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.06.2020 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2020 bis 09.07.2020 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 17.06.2020

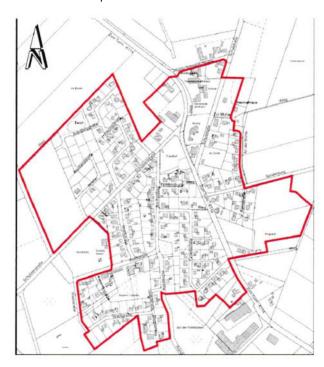
GEMEINDE VREES Der Bürgermeister

248 Bekanntmachung des Inkrafttretens einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Wippingen

Der Rat der Gemeinde Wippingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Einfriedungen sowie die Begründung als Satzung gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V. mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet.



Die Satzung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
_	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Das Zimmer 408 darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, Gemeinde Wippingen, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrensund Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 18.06.2020

GEMEINDE WIPPINGEN Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

249 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Oldenburg –; Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees

Vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees

Für das Flurbereinigungsverfahren Neuvrees wird gemäß § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab 20.07.2020 angeordnet. Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 2 (N2) geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinen Nachträgen unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.10.2014 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 und 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I, S. 2633/2652) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 wurden nach Genehmigung den Beteiligten am 21.11.2017, am 04.09.2019 und am 04.06.2020 bekanntgegeben. Dieser ist jedoch noch nicht unanfechtbar, da über eine Klage noch nicht entschieden ist.

Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin werden ausreichend gewahrt, denn auch nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann der Flurbereinigungs-plan geändert werden, wobei Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Zudem ist nur eine Klage anhängig. Im Verhältnis zu ca. 300 betroffenen Teilnehmern sind daher keine umfangreichen Änderungen dieses Flurbereinigungsplanes zu erwarten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung: Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich.

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Oldenburg, 15.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER - EMS – GESCHÄFTSSTELLE OLDENBURG – Im Auftrag Ahlers

250 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. I

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Groß Stavern (1858) 3 6/29 Groß Stavern (1858) 3 6/30 Groß Stavern (1858) 6 1/25 Groß Stavern (1858) 6 1/90 Groß Stavern (1858) 14 127/1 Klein Stavern (3201) 2 117/1 Klein Stavern (3201) 2 117/2	Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Stavern (3201) 2 117/3	Groß Stavern (1858) Klein Stavern (3201)	3 3 6 6 14 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	6/29 6/30 1/25 1/90 127/1 117/1 117/2 117/3 119/2 119/3 119/4 125/2 125/3 125/6
Klein Stavern (3201) 2 119/3 Klein Stavern (3201) 2 119/4 Klein Stavern (3201) 2 125/2 Klein Stavern (3201) 2 125/3 Klein Stavern (3201) 2 125/6		2	198/3
Klein Stavern (3201) 2 119/2			
	Klein Stavern (3201)		
Klein Stavern (3201) 2 117/1	Groß Stavern (1858)	6	1/90
Groß Stavern (1858) 6 1/90 Groß Stavern (1858) 14 127/1 Klein Stavern (3201) 2 117/1	,		
Groß Stavern (1858) 3 6/30 Groß Stavern (1858) 6 1/25 Groß Stavern (1858) 6 1/90 Groß Stavern (1858) 14 127/1 Klein Stavern (3201) 2 117/1	Gemarkung	Flur	Flurstück

Folgende Flächen werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Stavern (3201)	1	62/19
Klein Stavern (3201)	1	69/31
Klein Stavern (3201)	8	53/5

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 23,0728 ha Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt: 7,9356 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 15,1372 ha von 555,7864 ha auf 570,9236 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.



Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den Flurstücken der Gemarkung Groß Stavern handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG zugezogen und im Verfahren verwertet werden.

Die Zuziehung der weiteren Flurstücke erfolgt sowohl aus verfahrenstechnischen Gründen als auch aufgrund von Anträgen von Beteiligten zur Verbesserung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekannten Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren be-rechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungs-rechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 30.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS – GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN – Im Auftrag Pohlmann

251 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Schlussfeststellung; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBI I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBI I., S. 2794 -

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Werlte-Süd ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergemeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 30.06.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS – GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN – Im Auftrage Rauch

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in

Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter https://www.emsland.de/amtsblatt veröffentlicht.

Gemeinde Klein Berßen

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB



1. Ziel der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bahrenkamp" der Gemeinde Klein Berßen liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, nördlich der Gewerbestraße und westlich der Straße "Zum Bahrenkamp" angrenzend zum hier südlich gelegenen Gewerbegebiet.

Der Gewerbestandort der Gemeinde Klein Berßen erstreckt sich großflächig im westlichen Teil der Ortslage und wurde im Rahmen zahlreicher Bauleitplanverfahren stetig erweitert. Die Flächen nördlich der Gewerbestraße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbestraße" sind vergeben und zwischenzeitlich weitestgehend bebaut. Die noch unbebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 14 "Gewerbegebiet, II. Erweiterung" nördlich der Raiffeisenstraße und östlich der Handelsstraße befinden sich im Eigentum eines großen ortsansässigen Gewerbebetriebes für die Absicherung der weiteren Entwicklung. Diese Flächen stehen daher für sonstige gewerbliche Ansiedlungen nicht mehr zur Verfügung. In der Gemeinde Klein Berßen besteht jedoch weiterhin eine Nachfrage nach Flächen zur Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben. Es werden daher zusätzliche Gewerbegebietsflächen benötigt.

Durch Maßnahmen der Innenentwicklung können die erforderlichen Flächen für die Erweiterung des Gewerbestandortes nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bezogen auf den Standort rundet das Plangebiet den bestehenden Gewerbeschwerpunkt im Nordosten ab. Es handelt sich somit um eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Bestandes.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 2,4 ha befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Umsetzung der Planung ist somit zeitnah möglich.

Die Erweiterungsflächen sind planungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Für die geplante gewerbliche Nutzung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde nach Bekanntmachung am 12.02.2019 durch Auslegung in der Zeit vom 22.02.2019 bis einschließlich dem 22.03.2019 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach der Bekanntmachung am 08.10.2019 in der Zeit vom 18.10.2019 – 18.11.2019.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Zusendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 12.02.2019. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 22.03.2019 aufgefordert. Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.10.2019 – 18.11.2019. Es wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Landkreis Emsland

Stellungsnahmen vom 20.03.2019 und 19.11.2019

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Raumordnung vorgetragenen Bedenken, dass die getroffenen Festsetzungen zum Einzelhandel im Bebauungsplan nicht ausreichen, um einer Agglomeration im Sinne des Landesraumordnungsprogramms entgegenzuwirken, werden nicht geteilt.

Die Entscheidung, welche Festsetzungen geeignet sind, um der Agglomerationsregel Rechnung zu tragen, ist laut Rechtsprechung vom Einzelfall abhängig zu machen. In Klein Berßen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine dörfliche Struktur abgerückt von der Hauptverkehrsstraße. Aus diesem Grund sind die gewählten Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels

- genereller Ausschluss,
- Ausnahme bei eigener Herstellung des Produktes und die Verkaufsfläche muss untergeordnet sein,

als ausreichend zu bewerten. Die Entstehung einer Agglomeration ist daher nicht wahrscheinlich.

Die vom Landkreis vorgebrachten Hinweise zum Artenschutz wurden berücksichtigt:

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und die Eingriffsregelung ordnungsgemäß berücksichtigt. Die Hinweise zum Artenschutz bezüglich der konkreten Bauflächenvorbereitung bzw. eventuell erforderlicher Rodungsarbeiten werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

EWE NETZ GmbH

Stellungnahmen vom 28.02.2019 und 09.10.2019

Die EWE NETZ GmbH weist auf ihre im Plangebiet und angrenzend vorhandenen Leitungen und Anlagen hin. Diese werden im Rahmen der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahmen vom 22.03.2019 und 15.11.2019

Es wird auf das im Rahmen der Planung vorgelegte Geruchsgutachten verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 0,15 im nördlichen Bereich überschritten wird.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass sich die im Gutachten beschriebenen geringfügigen Überschreitungen auf einen Teilbereich der im Parallelverfahren aufgestellten 125. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde beziehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 wird der Immissionsgrenzwert von 0,15 eingehalten.

Trink- und Abwasserverband "Bourtanger Moor", Geeste

Stellungnahmen vom 21.03.2019 und 16.10.2019

Der Wasserverband weist auf die Zuständigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Löschwasserversorgung hin. Des Weiteren gibt es Aussagen zur erforderlichen Breite von Leitungstrassen und zu erforderlichen Abständen mit Bepflanzungen.

Die Hinweise des Verbandes wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Stellungnahmen vom 20.03.2019 und 18.11.2019

Die IHK weist darauf hin, dass durch die vorliegende Planung zwischen den Gewerbetrieben und schützenswerten Nutzungen keine Konflikte entstehen dürfen und dass Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz belastet werden sollten.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde auf ein Lärmgutachten hingewiesen, in dem unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betriebe (Vorbelastung) für das Plangebiet Emissionskontingente festgelegt worden sind. Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, so dass Nutzungskonflikte von vornherein vermieden werden. Sich ansiedelnde Betriebe müssen diese Festsetzungen einhalten.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 25.02.2019 und 10.10.2019

Die Landesbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass - sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich des Knotenpunktes L 54 / Gewerbestraße kommen - die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung durchzuführen hat.

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Es wird seitens der Landesbehörde zudem darum gebeten, den Hinweis aufzunehmen, dass von der Landesstraße 54 Emissionen ausgehen und diesbezüglich gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.

Hierzu wurde seitens der Gemeinde erklärt, dass aufgrund des Abstandes zur Landesstraße und der festgesetzten Nutzung als Gewerbegebiet keine unzulässigen Immissionen seitens der Straße zu erwarten sind. Ein zusätzlicher Hinweis auf der Planunterlage ist daher nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahmen vom 14.11.2019

Die Telekom hat keine Bedenken gegen die Planung und weist darauf hin, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über ggf. vorhandene Leitungen informieren müssen.

Sie weist zudem darauf hin, dass - sofern exponierte Gebäude mit einer Gebäudehöhe ab 30 m Gebäudehöhe geplant sind - die Betreiber von Richtfunkanlagen zu beteiligen sind.

Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass exponierte Gebäude mit einer Höhe von 30 m nicht geplant sind und daher eine weitergehende Beteiligung von Richtfunkanlagenbetreibern nicht erforderlich ist.

Weitere Stellungnahmen, die Änderungen der Planunterlagen zur Folge hatten, gingen nicht ein.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Plangebiet ergeben sich Veränderungen hinsichtlich Gestalt oder Nutzung der Grundflächen. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Eine Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser ist aufgrund der angrenzend vorhandenen Altablagerung nicht zulässig, es sei denn, das Wasser wird wiederkehrend auf mögliche Verunreinigungen untersucht und seine gefahrlose Verwendung anhand eines entsprechenden Gutachtens nachgewiesen. Eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten gewerblichen Nutzung unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für Baumfäll- und Rodungsarbeiten (nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September) und durch das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen im Umfeld des Plangebietes nicht entgegen.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können durch Maßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Durch den Erhalt eines Gehölzstreifens im südlichen Plangebiet wird die bestehende vertikale Verdunstungsstruktur weitestgehend erhalten, sodass erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Luft nicht zu erwarten sind. Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird zudem durch die Anlegung von externen Sukzessionsflächen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung entsprochen.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten (LEK) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Lärmemissionen des Plangebietes so kontingentiert werden, dass an den nächstgelegenen maßgeblichen Wohnnutzungen keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus.

Andere Emissionen, wie Licht oder Staub, sind je nach Art der zukünftigen Betriebe nur im Einzelfall zu erwarten und können daher sinnvoll aber auch ausreichend auf Ebene der Anlagenplanung beordnet werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass benachbarte Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt werden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, in der hinsichtlich von Ge-

werbe und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist, weil Art und Ausmaß der Lärmimmissionen bekannt sind.

Erhebliche Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie in der Umweltprüfung dargelegt, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können auf den zur Verfügung stehenden externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten gewerblichen Nutzung, unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für Baumfäll- und Rodungsarbeiten und durch das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen in der Umgebung des Plangebietes nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet weitgehend vermieden.

Eine Entnahme von Grundwasser als Brauchwasser ist aufgrund der angrenzend vorhandenen Altablagerung nicht zulässig, es sei denn, das Wasser wird wiederkehrend auf mögliche Verunreinigungen untersucht und seine gefahrlose Verwendung anhand eines entsprechenden Gutachtens nachgewiesen. Eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft sind unter Berücksichtigung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Emissionskontingente (L_{EK}) nicht zu erwarten.

Unzumutbare Immissionen durch Geruchsbelastungen sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen überörtlichen Straße ist im Plangebiet nicht mit erheblichen Verkehrslärmimmissionen zu rechnen.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch Gehölzanpflanzungen im Plangebiet (Bindung von CO₂) sowie durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetzen und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Die damit insgesamt nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Schaffung neuer Gewerbeflächen, die eine wesentliche Voraussetzung für neue Arbeitsplätze darstellen, als vertretbar.

Wesentliche andere Belange als die dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 24 "Bahrenkamp" ist somit am 09.12.2019 durch den Rat der Gemeinde beschlossen worden.

Klein Berßen, den 09.12.2019

Verwaltungsvertreter

Bürgermeister i. V.